

Protokoll

Nr. XIII/30/2024

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Donnerstag, dem 05.12.2024

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr

Sitzungsende: 20:56 Uhr

I. Vorsitzende

Bolz, Ulrike

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Birk-Lemper, Karin	vertritt Herr Dr. Patrick Henritzi
Ernst, Tobias	
Gemander, Reinhard	
Hoffmann, Klaus	vertritt Herr Christian Scheer
Hollenbach, Werner	vertritt Herr Günter Siats
Lauer, Jonathan	vertritt Herr Till Kirberg
Scheer, Cornelia	
Zunke, Sandra	

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Fleischer, Hans-Peter
Holm, Christian
Kraft, Uwe
Schirner, Regina

IV. Vom Magistrat

Strutz, Birger	Bürgermeister
Dr. Göbel, Jürgen	
Scheer, Volker	
Stempel, Jürgen	

V. Von den Beiräten

VI. Von der Verwaltung

Neuenfeldt, Christian

VII. Als Gäste

Petersohn, Christian	Kommunale Beratungs- und Unterstützungsstelle
Welter, Michael	Kommunale Beratungs- und Unterstützungsstelle

VIII. Schriftführerin

Lindenmann, Katja

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. Präsentation der Kommunalen Beratungs- und Unterstützungsstelle zum Haushalt 2024+2025

Herr Petersohn von der Kommunalen Beratungs- und Unterstützungsstelle hat den Haushalt der Stadt Neu-Anspach untersucht und trägt seine Erkenntnisse in einer Präsentation vor.

Folgende Fragen werden gestellt:

Seite 12: Frau Scheer merkt an, dass die Erheblichkeitsgrenze gesenkt werden sollte, da zu den reinen Anschaffungskosten noch weitere Folgekosten gerechnet werden müssten.

Frau Zunke fragt, ob eine Erhöhung der Grundsteuer B auch Auswirkungen auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen aus dem KFA hat. Dies konnte verneint werden.

Herr Fleischer möchte wissen, ob der Liquiditätspuffer vorgeschrieben ist. Herr Petersohn teilt mit, dass der eigentlich vorgeschriebene Liquiditätspuffer von 2 % gemäß Finanzplanungserlass für den HH 2025 nicht vorgehalten werden muss. Er befürwortet dies aber trotzdem, um unvorhergesehene Ereignisse ggf. abfangen zu können.

2. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/29/2024 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 31.10.2024

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Das Protokoll wird genehmigt.

Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

3. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung

Es fand kein Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat statt.

4. Beratungspunkte

4.1 Bericht über den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.10.2024 gemäß §28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs

Vorlage: 266/2024

Herr Holm bedankt sich für den Bericht und freut sich über den voraussichtlichen Überschuss im ordentlichen Ergebnis. Er gibt zu bedenken, dass die Balance aus dem „Leben von der Reserve“ und einer Grundsteuererhöhung eingehalten werden müsse.

Herr Strutz ist mit dem Ergebnis nicht zufrieden, da er lieber ein Nullergebnis hätte, so dass die Planung eingehalten werden kann.

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.10.2024 zur Kenntnis zu nehmen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.2 Abschluss einer Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) mit der Stadt Usingen im Bereich Stadtwald/Forst

Vorlage: 257/2024

Frau Schirner möchte dem Umweltausschuss folgen, und die Abstimmung über den Beschluss in die nächste Sitzungsrunde schieben. Fragen dazu können bis zum Ende der ersten Januarwoche gestellt werden.

Herrn Kraft fehlt eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, um Synergieeffekte aufzeigen zu können.

Herr Strutz möchte bis zur nächsten Sitzungsrunde einen weiteren Vorschlag unterbreiten.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Abstimmung für die Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung in die nächste Sitzungsrunde zu schieben.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.3 Neubau eines Betreuungs- und Ganztagszentrums mit Mensa an der Grundschule an der Wiesenau
Abschluss eines Öffentlichen-rechtlichen Vertrages**

Vorlage: 276/2024

Frau Birg-Lemper teilt mit, dass der Sozialausschuss der Vorlage mehrheitlich mit Unmut zugestimmt hat.

Herr Strutz erläutert, dass der Hochtaunuskreis für den Bau eines Betreuungszentrums einen Kostenbeitrag von 700.000 € pro Gruppe (bei vier Gruppen) zusagen kann, sollte dem Vertrag noch in 2024 zugestimmt werden. Ab 2025 würde ein Kostenbeitrag von 1.000.000 € pro Gruppe anfallen.

Herr Strutz möchte mit dem Kreis eine Erhöhung der Raten von vier auf acht erreichen.

Frau Scheer bittet den Bürgermeister, in Nachverhandlungen zu treten, da gemäß Pakt für den Nachmittag das Essen in der Mensa der ARS stattfinden könne und somit keine neue Mensa nötig sei.

Herr Strutz erwidert, dass der Platz nicht ausreiche. Frau Birg-Lemper fügt noch hinzu, dass die Mensa der ARS auch als Aula genutzt wird und deshalb öfter nicht genutzt werden kann.

Herr Holm sieht den Inhalt der Vorlage als richtig an, kann dieser aber aufgrund der Vorgehensweise mit „Nötigung“ nicht zustimmen.

Herr Hoffmann erläutert weiter, dass das Mischen von Grundschulern und Schülern der weiterführenden Schule nicht gewünscht ist.

Beschluss:

Es wird beschlossen, folgenden Öffentlich-Rechtlichen Vertrag mit dem Hochtaunuskreis abzuschließen:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Hochtaunuskreis, dieser vertreten durch den Kreisausschuss,
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe

- nachfolgend „Kreis“ genannt

und

der Stadt Neu-Anspach, diese vertreten durch den Magistrat,
Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach

- nachfolgend „Stadt“ genannt

Vorbemerkung

Der Kreis beabsichtigt an der Grundschule an der Wiesenau unter Beteiligung der Stadt auf dem Schulgrundstück „Wiesenau“ ein Betreuungs- und Ganztagszentrum mit Mensa zu errichten.

Mit diesem Vertrag werden die Einzelheiten zu dem vorstehend genannten Bauvorhaben geregelt. Er schafft die vertraglichen Voraussetzungen und regelt die finanziellen Beteiligungen der Vertragspartner. Die weiteren Einzelheiten über die Betriebsorganisation, die Sach- und die Personalausstattung bleiben einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Kreis ist Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Anspach, Flur 45, Flurstück 765/1 mit einer Gesamtgröße von 49.765 m². Es handelt sich um das Schulgrundstück der Grundschule an der Wiesenau und der Adolf-Reichwein-Schule, das bereits mit mehreren Schulgebäuden sowie zwei Sporthallen bebaut ist.

Der Kreis beabsichtigt auf diesem Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages ein Betreuungs- und Ganztagszentrum mit Mensa für vier Betreuungsgruppen einzurichten.

§ 2

Errichtung Betreuungs- und Ganztagszentrum

(1) Der Kreis verpflichtet sich als Eigentümer und Bauherr an der Grundschule an der Wiesenau die räumlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines Betreuungs- und Ganztagszentrums mit Mensa für vier Betreuungsgruppen zu schaffen.

Im Betreuungszentrum sollen

1. die verlässliche Halbtagschule,
2. Schulangebote im Nachmittagsbereich sowie
3. ein hortähnliches Angebot mit Mittagsverpflegung und Hausaufgabenbetreuung

in einem Betreuungsmodell zusammengefasst und konzeptionell miteinander verbunden werden.

(2) Das Raumkonzept für das zu errichtende Betreuungs- und Ganztagszentrum mit Mensa liegt als **Anlage 1** bei und wird Vertragsbestandteil.

Von der Grundschule an der Wiesenau, dem Staatlichen Schulamt und dem Kreis als Schulträger werden derzeit Überlegungen angestellt, vom herkömmlichen, vorstehend beschriebenen Konzept eines Betreuungszentrums abzuweichen und die Schule zu einer Schule mit ganztägigen Angeboten weiter zu entwickeln. Am Raumprogramm für den Betreuungs- bzw. Ganztagsbereich ändert dies jedoch nichts.

(3) Der Kreis wird die Errichtung des Betreuungs- und Ganztagszentrums mit Mensa im Einvernehmen und enger Abstimmung mit der Stadt durchführen. Die Beteiligten sind sich darin einig, dass die Auftragsvergabe nach öffentlicher Ausschreibung möglichst so erfolgen soll, dass das Betreuungs- und Ganztagszentrum mit Mensa schlüsselfertig von einem Generalunternehmer - gegebenenfalls auch in modularer Bauweise - errichtet wird.

(4) Der Kreis und die Stadt verpflichten sich, das Konzept für die an Grundschulen des Kreises eingerichteten Betreuungszentren standortbezogen so auszugestalten und falls erforderlich so anzupassen, dass das Konzept in geeigneter Weise in das Schulprogramm integriert wird und eine verlässliche Ganztagsbetreuung sichergestellt wird.

§ 3

Kostenverteilung Betreuungszentrum

(1) Für die Bereitstellung der räumlichen Voraussetzungen gemäß § 2 zahlt die Stadt an den Kreis einen pauschalierten Investitionskostenzuschuss (im Folgenden: Investitionspauschale) in Höhe von 2.800.000 € brutto.

Die von der Stadt an den Kreis zu zahlenden Investitionspauschale in Höhe von 2.800.000 € wird in vier gleichen Teilen nach folgendem Zahlungsplan fällig:

- 1. Zahlung: 700.000 € bis zum 31.12. des Jahres des Baubeginns
- 2. Zahlung: 700.000 € bis zum 30.06. des auf die 1. Zahlung folgenden Jahres
- 3. Zahlung: 700.000 € bis zum 30.06. des auf die 2. Zahlung folgenden Jahres
- 4. Zahlung: 700.000 € bis zum 30.06. des auf die 3. Zahlung folgenden Jahres

(2) Die Stadt zahlt dem Kreis für die Betriebskosten des Betreuungszentrums gemäß § 2 Betriebskostenverordnung, die als **Anlage 2** beigelegt und Vertragsbestandteil ist, und die Bauunterhaltungskosten pauschal einen Betrag von 1.350 € pro tatsächlich eingerichteter hortähnlicher Betreuungsgruppe und Monat.

Eine gesonderte Abrechnung der Kosten erfolgt nicht. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Nutzung der eingerichteten Betreuungsgruppe(n) einsetzt. Die Pauschale ist jeweils quartalsweise im Voraus zu entrichten.

Verändert sich der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex um mindestens 5 % gegenüber dem Indexstand des Monats, in dem die Nutzung der jeweiligen eingerichteten Betreuungsgruppe einsetzte, bzw. – wenn bereits eine oder mehrere Anpassungen der Betriebskostenpauschale erfolgt sind – gegenüber dem Indexstand des Monats der jeweils letzten Anpassung, so kann jede Partei eine Anpassung der Betriebskostenpauschale verlangen, die der jeweils maßgeblichen prozentualen Indexänderung entspricht. Die neue Betriebskostenpauschale ist ab dem auf das Anpassungsverlangen folgenden Monat zu zahlen. Sofern die Veröffentlichung des Verbraucherpreisindex eingestellt wird, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine vertragliche Änderung dahingehend zu erreichen, dass der bisher vereinbarte Preisindex durch den neu eingeführten Preisindex oder den Preisindex, der dem bisher vereinbarten Index am nächsten kommt, ersetzt wird.

§ 4

Übergang zur Ganztagschule auf Grund landesgesetzlicher Bestimmung

(1) Wird die Grundschule an der Wiesenau auf Grund landesgesetzlicher Bestimmung zu einer verbindlichen Ganztagschule (Ganztagsangebot im Profil 3), erlöschen ab diesem Zeitpunkt die Ansprüche des Kreises nach § 3 Abs. 1 u. 2.

(2) Wird die Schule innerhalb von 10 Jahren nach Inbetriebnahme des Betreuungszentrums auf Grund landesgesetzlicher Bestimmung zu einer verbindlichen Ganztagschule (Ganztagsangebot im Profil 3), erstattet der Kreis anteilig nach Maßgabe der unten stehenden Tabelle die von der Stadt nach § 3 Abs. 1 gezahlte Investitionspauschale.

Zeitspanne seit tatsächlicher Inbetriebnahme

Anteil

im 1. Jahr	100%
im 2. Jahr	90%
im 3. Jahr	80%
im 4. Jahr	70%
im 5. Jahr	60%
im 6. Jahr	50%
im 7. Jahr	40%
im 8. Jahr	30%
im 9. Jahr	20%
im 10. Jahr	10%

§ 5

Haushaltsrechtliche Absicherung

(1) Soweit die Finanzierung der Maßnahmen haushaltsrechtlich noch nicht gesichert ist, beabsichtigen der Kreis und die Stadt die erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

(2) Sollte einer der Vertragspartner nicht oder nicht in dem vorgesehenen zeitlichen Rahmen in der Lage sein, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung dieses Vertrags zu schaffen, so werden die Vertragspartner den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder den veränderten Verhältnissen anpassen.

Das gilt auch dann, wenn die Maßnahmen aus anderen als haushaltsrechtlichen Gründen nicht oder nicht in dem oben beschriebenen zeitlichen Rahmen umgesetzt werden können.

§ 6

Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

(1) Für den Fall, dass sich wesentliche Elemente dieses Vertrags nicht verwirklichen lassen, vereinbaren die Vertragsparteien über die Leistungsbeziehungen neu zu verhandeln, um die in dem Vertrag derzeit enthaltene Gewichtung der wechselseitigen Interessen im beiderseitigen Interesse gleichwertig aufrecht zu erhalten.

(2) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags bedarf der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Kreis und Stadt verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten am nächsten kommen. Für Regelungslücken gilt die vorstehende Bestimmung entsprechend.

(4) Dieser Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Kreis und Stadt erhalten jeweils ein vollständig unterschriebenes Exemplar.

Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

4.4 Bericht über die Prüfung der Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach

Vorlage: 265/2024

Frau Bolz teilt mit, dass die Kündigung im Magistrat mehrheitlich beschlossen, im Sozialausschuss aber abgelehnt wurde.

Herr Töpferwien hat im Sozialausschuss beantragt, dass in jeder Sitzung künftig über den aktuellen Stand der Verhandlungen informiert wird. Dies wurde beschlossen.

Die CDU-Fraktion stellt folgenden Antrag:

Der Magistrat wird beauftragt, mit den freien Trägern in Verhandlungen auf Grundlage der Ergebnisse des Prüfberichts einzutreten mit der Maßgabe, dass die neuen Verträge zum 01.01.2026 wirksam werden.

Herr Holm erklärt, dass Verhandlungen notwendig seien, dass es nur darauf ankommt, ob der Vertrag vorher gekündigt wird oder nicht.

Herr Kraft befürchtet bei einer vorherigen Kündigung ein schlechteres Verhandlungsergebnis.

Herr Strutz möchte keinen Vertragspartner unfair behandeln. Nach der Prüfung der Kitas können nun die Haushalte bewertet und mit den städtischen Kitas verglichen werden

Herr Hollenbach merkt an, dass bei keiner Einigung erneut ein Jahr bis zur Kündigung gewartet werden müsse.

Frau Zunke teilt mit, dass sie daran interessiert sei, dass die Verträge gekündigt werden. Sollte keine Mehrheit dafür gefunden werden, wird sie dem Antrag der CDU zustimmen.

Frau Bolz lässt zunächst über die Kündigung der Verträge mit den freien Trägern abstimmen:

Es wird beschlossen, die bestehenden Kindertagesstättenbetriebsverträge mit beiden freien Trägern fristgerecht zum 31.12.2025 zu kündigen. Gegenüber den beiden freien Trägern soll klar in Aussicht gestellt werden, dass die Stadt daran interessiert ist, mit beiden freien Trägern wieder neue Verträge abzuschließen.

Beratungsergebnis: 3 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Danach lässt Frau Bolz über den Antrag der CDU abstimmen:

Es wird beschlossen, den Magistrat zu beauftragen, mit den freien Trägern in Verhandlungen auf Grundlage der Ergebnisse des Prüfberichtes einzutreten mit der Maßgabe, dass die neuen Verträge zum 01.01.2026 wirksam werden.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Siehe Einzelbeschlüsse.

Beratungsergebnis:

Ergebnis siehe Text

5. Mitteilungen des Magistrats

5.1 Bericht zur Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetzes (OZG) bei der Stadt Neu-Anspach

Vorlage: 245/2024

Mitteilung:

Das seit 2017 in Kraft getretene "Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen – Onlinezugangsgesetz (OZG)" verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsdienstleistungen bis Ende 2022 digital über Verwaltungsportale zugänglich zu machen. Das Gesetz fordert die umfassende Digitalisierung und Vernetzung der Verwaltungsangebote auf allen Ebenen. Neben der Bereitstellung digitalisierter Verwaltungsleistungen muss eine IT-Infrastruktur geschaffen werden, die es Nutzerinnen und Nutzern ermöglicht, mit wenigen Klicks auf diese Dienstleistungen zuzugreifen.

Ziele der Digitalisierungsmaßnahmen sind:

- Optimierung der Prozesse, um den Service für Bürgerinnen, Bürger, Wirtschaft und Verwaltung zu verbessern
- Unterstützung und langfristige Entlastung der Mitarbeitenden in ihrer täglichen Arbeit
- Einrichtung eines Multikanalzugsangs (elektronisch, postalisch, telefonisch und persönlich)

Seit dem letzten Bericht im Juni 2024 wurden folgende Prozesse auf unserer Homepage bereitgestellt:

- Online-Terminvergabe für die Bürgermeister-Sprechstunde
- Online-Traukalender für Trausamstage

Weitere Prozesse in der Umsetzung:

- Online-Anmeldung einer Veranstaltung
- Raumreservierungsanfrage für das Bürgerhaus

Geplante Prozesse:

- Online-Terminvergabe Rentenberatung
- Online-Terminvergabe für Standesamtsangelegenheiten

Interne Prozesse im Aufbau:

- Einführung der eAkte Office
- Digitalisierung des Bauhofes (Einführung der Software Kommsoft zum 01.01.2025)
- Einführung einer KI-gestützten Lösung zur automatischen Erstellung von Sitzungsprotokollen

Geplante interne Prozesse:

- Einführung eines Managementsystems zur Erfassung und Dokumentation von Vorfällen, Beschwerden und Aufträgen für den Ordnungsbehördenbereich

Die Digitalisierung ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern, zahlreiche Anliegen rund um die Uhr bequem von zu Hause aus im "Digitalen Rathaus" unter www.neu-anspach.de/Digitales-Rathaus zu erledigen – unabhängig von Ort, Person und Organisation.

Parallel zur externen wird auch die interne Digitalisierung konsequent vorangetrieben. Dazu zählen u. a. die Erweiterung der Online-Terminvergabe, die Einführung der eAkte Office sowie die Digitalisierung des Bauhofes.

Eine Übersicht der aktuell auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach verfügbaren digitalen Prozesse ist dieser Mitteilung beigefügt.

**5.2 Waldschwimmbad
Buchstaben USA
Vorlage: 225/2024**

Mitteilung:

Die Buchstaben USA sind im Jahr 2021 im Waldschwimmbad aufgestellt worden, nachdem die Usa im Jahr 2021 nach einem Starkregen übergetreten und eine Schlammlawine in das Schwimmbecken gelaufen ist.

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass an dieser Stelle die Usa in den Untergrund eintritt und in einem Rohr unter dem Schwimmbadgelände durchläuft.

Viele Schwimmbadbesucher stören jedoch diese Buchstaben, da keine Verbindung zur Usa hergestellt wird.

Im letzten Arbeitskreis Waldschwimmbad vom 24.09.2024 wurde darüber diskutiert, ob diese Buchstaben nicht entfernt werden können.

Die Mitglieder des Arbeitskreis Waldschwimmbad waren sich darin einig, dass diese Buchstaben sehr irritierend sind und entfernt werden sollten.

Bis zur Öffnung des Waldschwimmbades im nächsten Jahr wird die Verwaltung dies entsprechend veranlassen.

**5.3 Ev. Kindertagesstätte Anspach, Unterm Himmelszelt
Korrektur der Abrechnung für das Haushaltsjahr 2023
Vorlage: 253/2024**

Mitteilung:

Für die Ev. Kindertagesstätte Unterm Himmelszelt wurde eine Korrektur zur vorläufigen Abrechnung für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegt. Der Träger hat festgestellt, dass bei der vorliegenden Abrechnung ein Fehler unterlaufen und erst jetzt aufgefallen ist.

Zum Hintergrund wurde darüber informiert, dass aufgrund des hohen Bedarfs an U3-Plätzen von Seiten der Stadt eine Genehmigung erteilt wurde, auch die zweite Gruppe in der Ev. Kita ab Sommer 2023 als altersübergreifende Gruppe zu führen, um diesem Bedarf Rechnung zu tragen. Als Träger ging sowohl die Ev. Kirchengemeinde als auch die Verwaltung zu diesem Zeitpunkt davon aus, dass sich dies auch in der Finanzierung niederschlagen und beide Gruppen rechnerisch als U3-Gruppen mit einem höheren städtischen Anteil geführt würden. Dementsprechend wurden die Berechnungen von Seiten der Regionalverwaltung angepasst (sieben Monate alte Regelung für eine Gruppe mit 85 % städtischer und 15 % kirchlicher und eine Gruppe mit 90 % städtischer und 10 % kirchlicher Beteiligung sowie 5 Monate 90 % städtischer und 10 % kirchlicher Beteiligung für beide Gruppen).

Erst im Laufe des Jahres 2024 stellte sich heraus, dass die EKHN entgegen dieser Annahme die Finanzierung bei altersübergreifenden Gruppen von der Anzahl der U3-Kinder in der Einrichtung abhängig macht. Solange in die betreffende Kita nicht mehr als 12 U3-Kinder (entsprechend einer reinen U3-Gruppe) aufgenommen werden, bleibt es bei der Beteiligung durch die Stadt (eine Gruppe 90 % Stadt/10 % Kirche und eine Gruppe 85 % Stadt/15 % Kirche). Diese Beteiligung war bei der Abrechnung 2023 nicht berücksichtigt, so dass der städtische Anteil mit 90 % für beide Gruppen abgerechnet wurde. Aus dieser Korrektur ergibt sich jetzt eine Überzahlung für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 6.679,98 €, die von der Kirche zurückgezahlt wird.

Da die Revision des Hochtaunuskreises zur Grundlage für die aktuelle Prüfung die Angaben aus dem Jahr 2023 berücksichtigt, wurde die Korrektur auch dorthin weitergeleitet.

Für das Haushaltsjahr 2024 wird die Korrektur ebenfalls bei der Vorlage der Abrechnung berücksichtigt werden. Auch hier bildete die Beteiligung von 90 % Stadt und 10 % Kirche für beide Gruppen Grundlage zur Haushaltsplanaufstellung.

Die vorgelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 hingegen wurde den aktuellen Gegebenheiten gemäß der Abrechnung 2023 angepasst und entsprechend aufgestellt.

**5.4 Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten
Mittagstischverpflegung in den ev. Kindertagesstätten
Vorlage: 268/2024**

Mitteilung:

Am 20.11.2024 fand ein Gespräch mit Vertretern des Dekanats Hochtaunus, der GÜT sowie der Ev. Regionalverwaltung statt. Das Gesprächsprotokoll ist diesen Mitteilungen als Anlage beigefügt. Auf den vorliegenden Bericht des Rechnungsprüfungsamtes wurde ebenfalls verwiesen, der in der letzten Sitzungsrunde den städtischen Gremien zur Beschlussfassung vorliegt.

In diesem Gespräch wurden auch die neue Kostenbeitragssatzung und die daraus resultierenden Verpflegungsentgelte für die Ev. Kindertagesstätten thematisiert. Die Vertreter der kirchlichen Einrichtungen teilten mit, dass sie während der Vertragsverhandlungen unter dem laufenden Vertrag die Eltern nicht über die Maßen belasten möchten und die ev. Kirche als Trägerin in 2025 ab dem 01.02.2025 Essenbeiträge auch nur in Höhe der Essenbeiträge der städtischen Kindertagesstätten (nach Satzungsbeschluss 117,00 €/Monat) erheben wird.

5.5 Änderung der Gruppenstruktur in der Ev. Kita Hausen-Arnzbach

Vorlage: 275/2024

Mitteilung:

Das Ev. Dekanat Hochtaunus hat eine vorübergehende Änderung der Gruppenstruktur beantragt, um dem aktuellen Belegungsstand der Einrichtung sowie dem aktuellen Bedarf Rechnung zu tragen und somit das bestmögliche wirtschaftliche Arbeiten in der Einrichtung zu ermöglichen.

In der Einrichtung werden demnach zwei Gruppen, eine altersübergreifende und eine Regelgruppe, betreut. Zuvor wurde die Einrichtung mit drei Gruppen betrieben, einer Kleinkindgruppe und zwei Regelgruppen.

Die Änderung der Gruppenstruktur ist bereits in der Haushaltsplanung 2025 berücksichtigt.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 26.11.2024 beschlossen, der vorübergehenden Änderung der Gruppenstruktur in der Ev. Kita Hausen-Arnzbach zuzustimmen.

Es wurde festgestellt, dass die Einrichtung vorübergehend nur mit einer altersübergreifenden und einer Regelgruppe betrieben wird.

6. Anfragen und Anregungen

Es gibt keine Anfragen und Anregungen.

7. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

Es gibt keine Geschäftsordnungsfragen.

Frau Bolz erinnert an die Haushaltsberatungen am 07.12.2024 im großen Saal des Bürgerhauses um 9 Uhr.

Ulrike Bolz
Ausschussvorsitzende

Katja Lindenmann
Schriftführerin



HESSISCHER RECHNUNGSHOF

LANDESBEAUFTRAGTER FÜR WIRTSCHAFTLICHKEIT IN DER VERWALTUNG

BERATUNGSGESPRÄCH MIT DER STADT NEU-ANSPACH

05. Dezember 2024
Neu-Anspach



**KOMMUNALE BERATUNGS-
UND UNTERSTÜTZUNGSSTELLE**

Partner der Kommunen

Besprechungsphilosophie



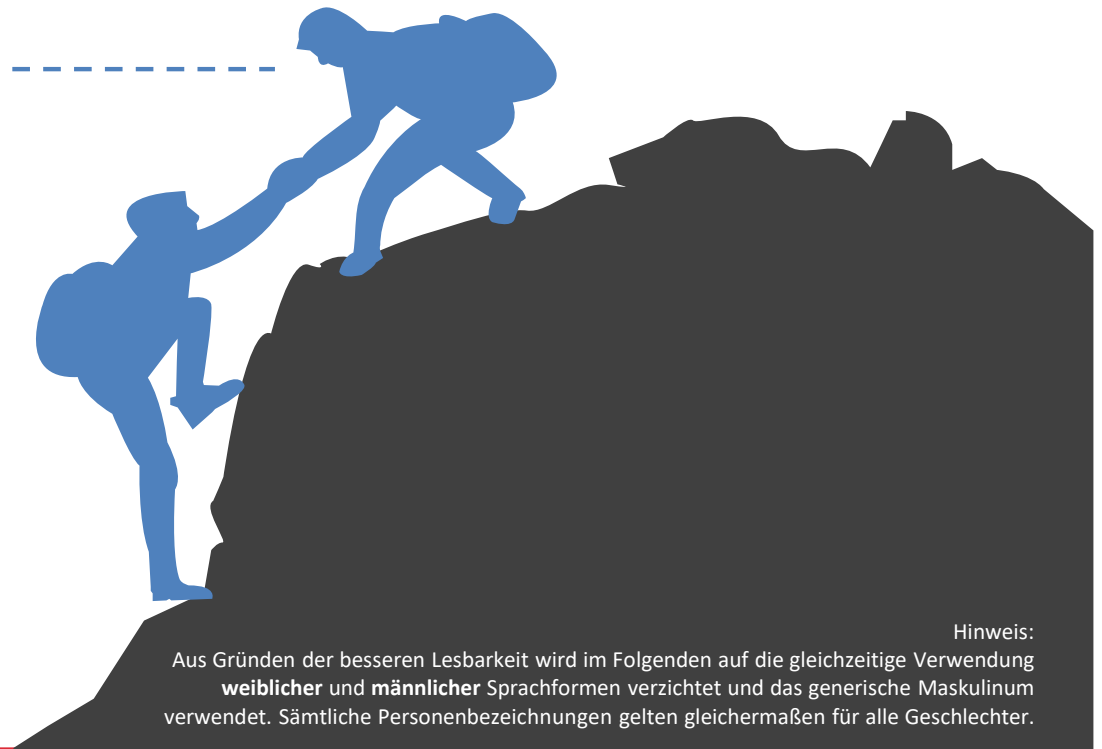
Quelle: <https://www.neu-anspach.de/>, abgerufen am 14.11.2024

Dauerhaft ausgeglichener Haushalt

Gute Beratungsergebnisse im Dialog, nicht im Monolog:
Bringen Sie sich unbedingt ein!



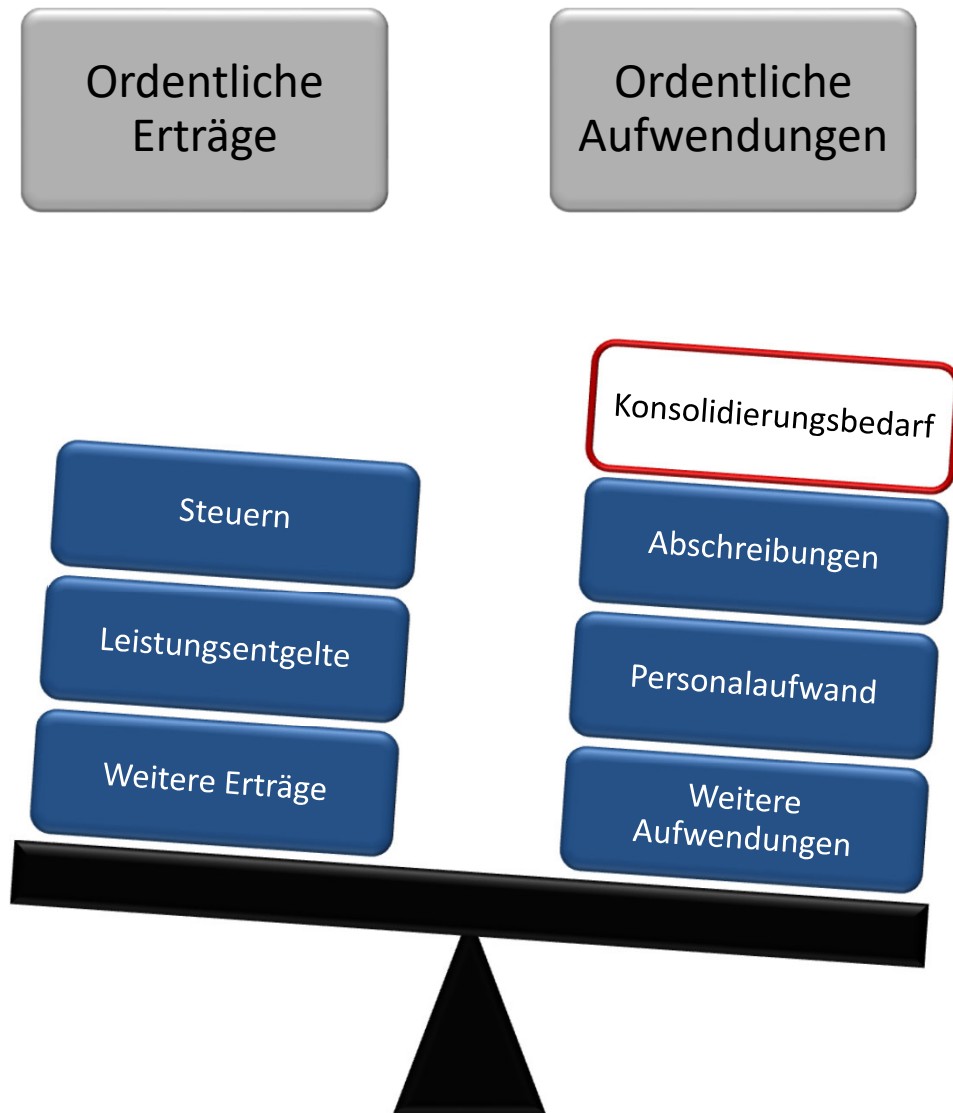
Quelle: <https://www.neu-anspach.de/>, abgerufen am 14.11.2024



Hinweis:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



Besprechungsziel



Konsolidierungsberatung

Faustformel für finanzielle **Generationengerechtigkeit**: Jede Generation soll für die von ihr verbrauchten Ressourcen selbst aufkommen (Ausgleich Ordentliches Ergebnis)

Korrespondiert mit dem Ziel des Erhalts der **finanziellen Leistungsfähigkeit (§ 92 Abs. 1 S. 1 HGO i. V. m. § 103 Abs. 2 S. 3 HGO)**; dauerhaft unausgeglichene Ergebnisse höhlen Selbstverwaltungsmöglichkeiten und kommunalpolitische Prioritätensetzungen aus

Artikel 26c HV

Der Staat, die **Gemeinden und Gemeindeverbände** berücksichtigen bei ihrem Handeln das Prinzip der **Nachhaltigkeit**, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren

Agenda

1

Status Quo der Finanzsituation

2

Vergleichende Haushaltsanalyse

3

Konsolidierungsempfehlung

4

Weitere Folien bei Bedarf



1. Status Quo der Finanzsituation

KASH-Bewertung (kommunales Auswertungssystem Hessen)

Indikator pro Einwohner	Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Status
ordentliches Ergebnis	Überschuss (mehr als + 5 €) = 1	40%	grün (+) ≥ 70% gelb (0) < 70% und > 40% rot (-) ≤ 40%
	jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75		
	defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,5		
	defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,25		
defizitär (weniger als -75 €) = 0			
Bestand ordentliche Rücklage	Bestand = 1	5%	
	kein Bestand (≤ 0 €) = 0		
Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	kein Bestandwert = 1	5%	
	Ausweis eines Fehlbetragbestands = 0		
Bestand der Liquiditätsreserve	Bestand vollständig gebildet = 1	5%	
	Bestand teilweise gebildet (≥ 50 %) = 0,5		
	Bestand unzureichend oder nicht gebildet (< 50 %) = 0		
Ausweis von Eigenkapital (nach letzter aufgestellter Bilanz)	positiver Eigenkapitalbestand = 1	5%	
	negativer Eigenkapitalbestand (≤ 0 €) = 0		
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kommune plus Sondervermögen)	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	
	Bestand (> 0 €) = 0		
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	
	Bestand (> 0 €) = 0		
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung sowie der	Saldo > 5 € = 1	30%	
	im Korridor von 0 € bis + 5 € = 0,5		
	Saldo < 0 € = 0		
		100%	

Überblick über die Indikatoren des „kash“, Quelle: FSB 2024

Feststellung 2024/2025

Leistungsfähigkeit eingeschränkt
nach kash

Mit **55 Punkten** hat Neu-Anspach die **Ampelfarbe gelb**

Fehlende 45 Punkte in 2024/2025:

- Ausgleich im OE nur durch ordentliche Rücklage (10 Punkte)
- Verbindlichkeiten gegenüber der Hessenkasse (5 Punkte)
- Kein Ausgleich im Finanzhaushalt (30 Punkte)

Quelle: FSB 2024 und Haushaltsentwurf 2025

Entwicklung Kash-Werte:

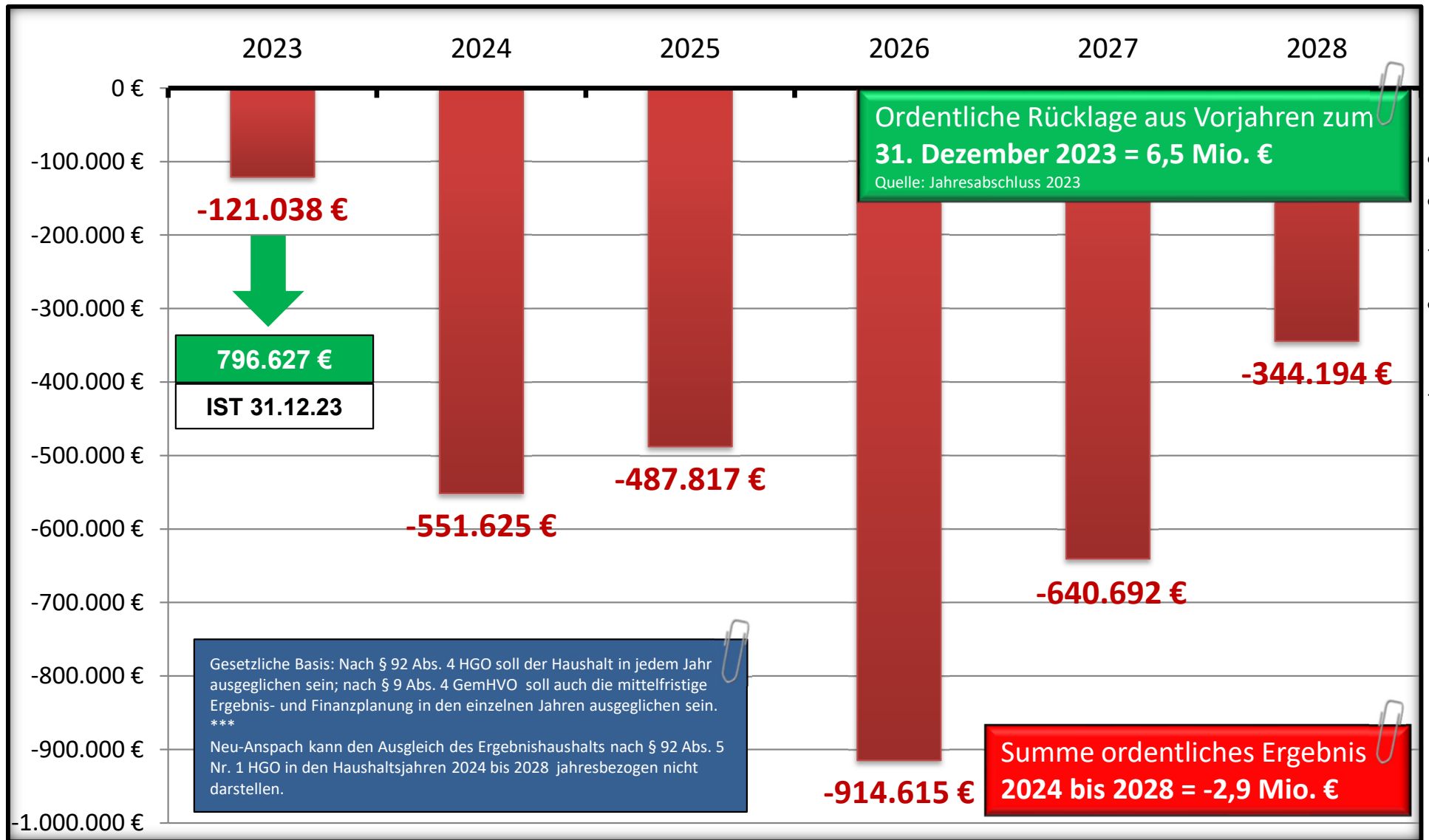
2023: Plan 55 Punkte | JA 95 Punkte
 2022: Plan 70 Punkte | JA 95 Punkte
 2021: Plan 60 Punkte | JA 95 Punkte
 2020: Plan 80 Punkte | JA 80 Punkte

Quelle: FSB 2020 – 2024 und Haushaltsentwurf 2025



1. Status Quo der Finanzsituation

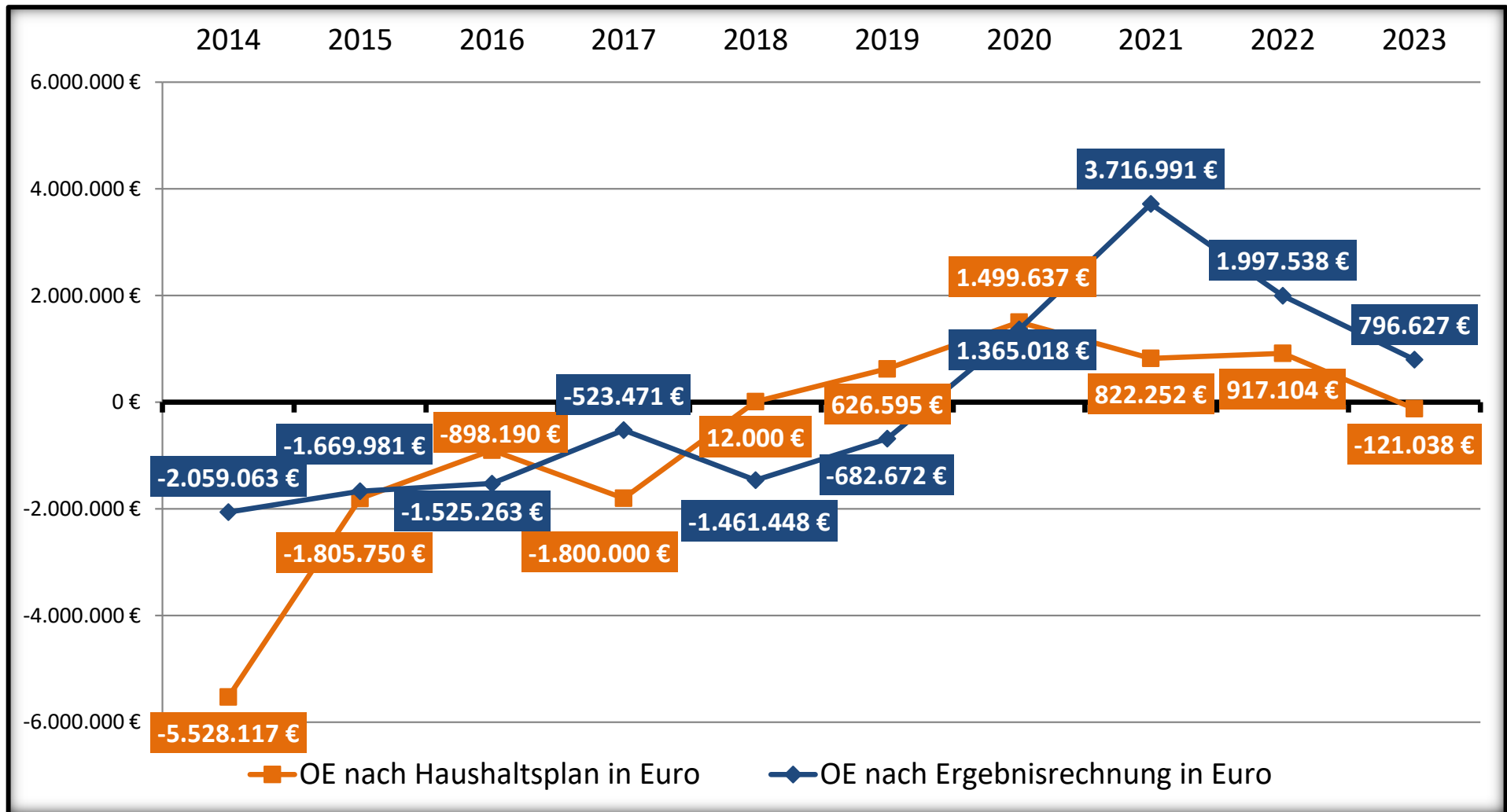
Entwicklung des Ordentlichen Ergebnisses nach Mittelfristplanung (MiFi)



Beratungsziel: **Ausgleich ordentlicher Ergebnisse** (§§ 92 Abs. 4 HGO, 9 Abs. 4 GemHVO)

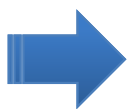
1. Status Quo der Finanzsituation

Plan-Ist-Vergleich der Vorjahre: Rückspiegel



Quelle: Klärungsbogen vom 20.11.2024

Der jüngste aufgestellte Jahresabschluss ist derjenige zum 31.12.2023, der zuletzt geprüfte zum 31.12.2021. Daher ist das Ordentlichen Ergebnis der Jahre 2022 bis 2023 als vorläufige, ungeprüfte Werte anzusehen.



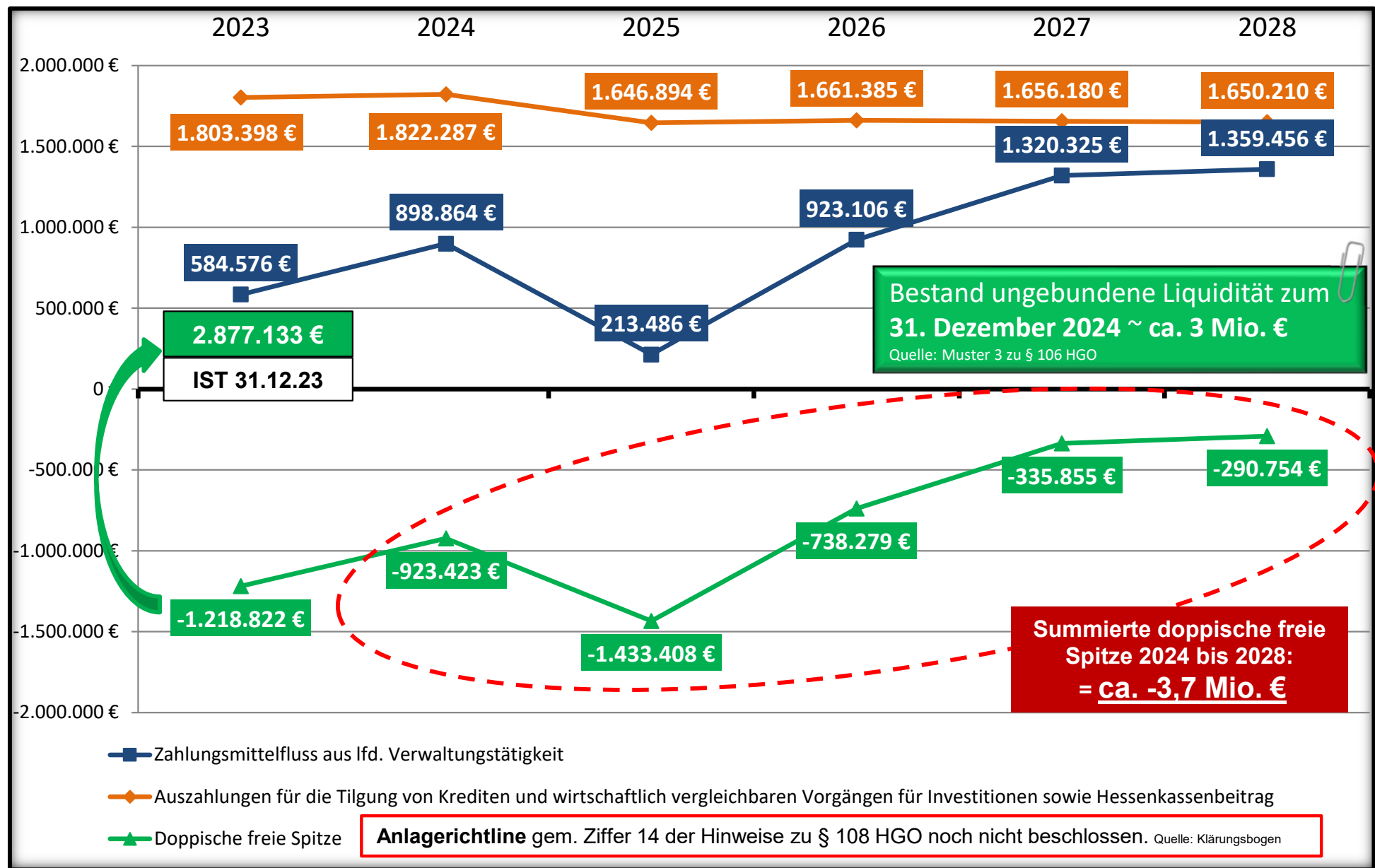
Die Ist-Daten sind bis auf die Jahre 2016 und 2018-2020 stets *besser* als die Plan-Daten!

→ Prinzip des „*vorsichtigen Kaufmanns*“ wurde grundsätzlich beachtet, dennoch zu große Abweichungen vermeiden!



1. Status Quo der Finanzsituation

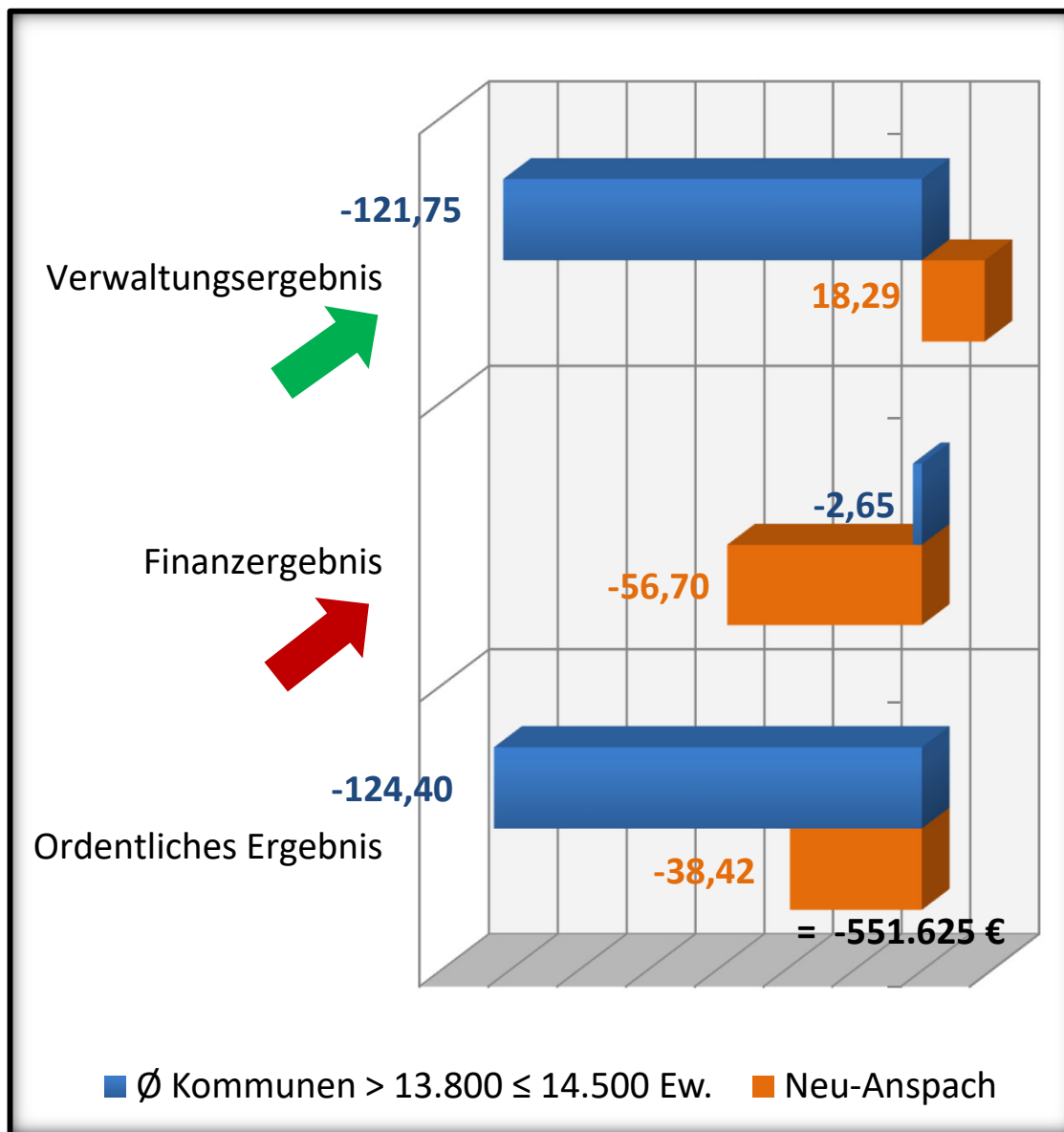
Einhaltung des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO (§ 3 Abs. 2 GemHVO)



Quelle: Mittelfristige Finanzplanung Haushaltsplanentwurf 2025

1. Status Quo der Finanzsituation

Haushaltsergebnisse 2024 (Plandaten); Werte in €/Ew.



Feststellung 2024

Neu-Anspach weist im laufenden Geschäft einen **Überschuss** aus, der Durchschnitt der Vergleichskommunen ist defizitär (**Verwaltungsergebnis**)

Das **Finanzergebnis verschlechtert** das Ordentliche Ergebnis **deutlich stärker**, als dies bei den Vergleichskommunen der Fall ist (**Geldschulden**)



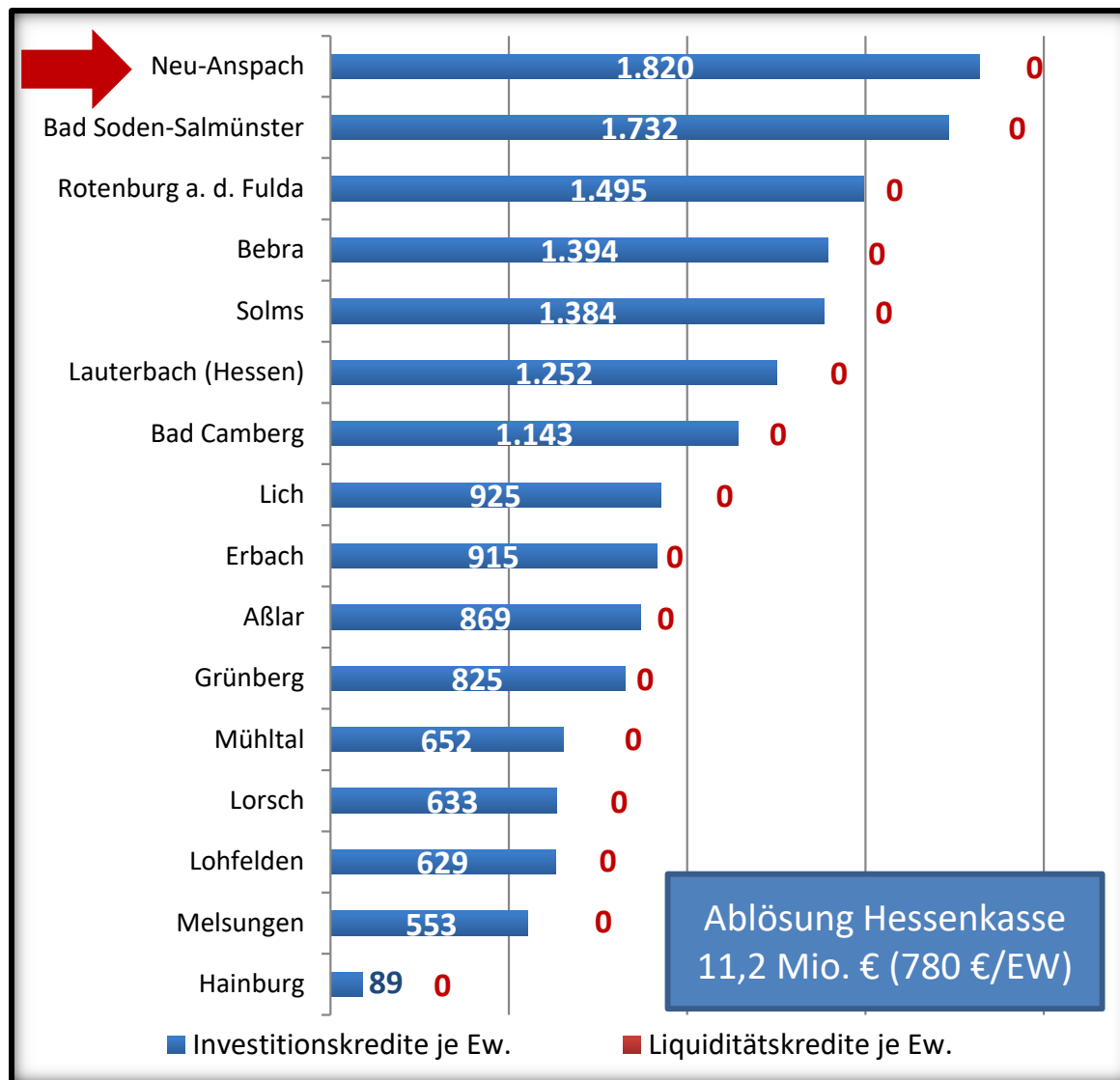
Ziel muss dauerhafter Ausgleich im Ordentlichen Ergebnis sein, damit Defizite nicht zum **Motor ihrer eigenen Entwicklung** werden (sog. **Erblasten**)

Quelle: Eigene Auswertung auf Basis der Finanzstatusberichte 2024 – ohne Mühlthal aufgrund abgelehntem FSB durch Aufsicht, Stand 14.11.2024

1. Status Quo der Finanzsituation

Geldschulden als Ursache der Zinsaufwendungen:

Kleinstädte mit 13.800 bis 14.500 Ew. (Schulden zum 31.12.2023 in €/Ew.)



Geldschulden

Große Spannweite bei der Geldverschuldung Ende 2023

Mit **1.820 €/Ew.** hat **Neu-Anspach die höchsten Geldschulden** (Durchschnitt = 1.018 €/Ew.), wobei etwaige Auslagerungen unberücksichtigt bleiben

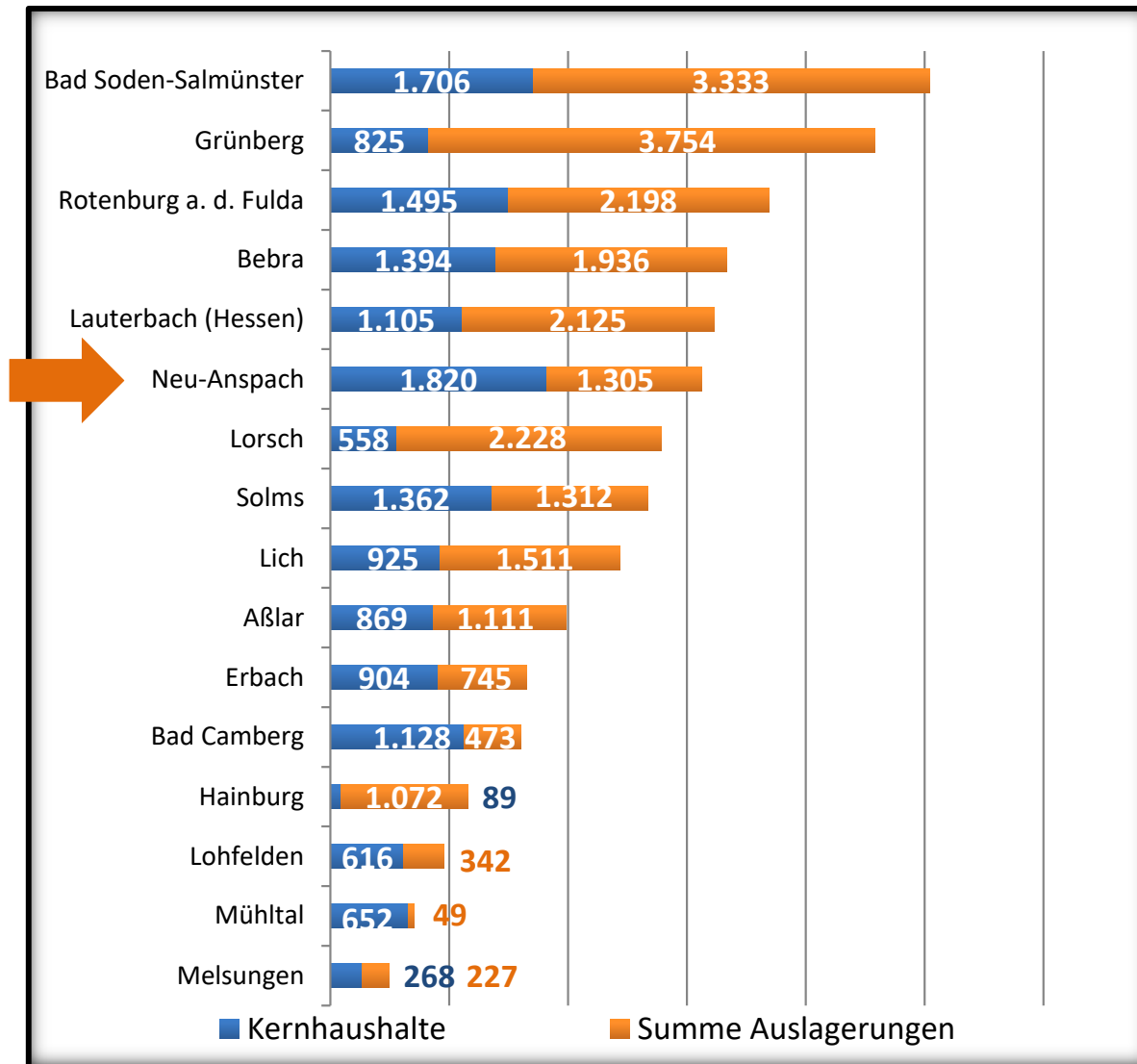
Geplante Nettoneuverschuldung in den Jahren 2024-2028 beträgt rund 0,5 Mio. € (37 €/Ew.)

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis HHPlanentwurf 2025

Einwohner zum 31.12.2023 (Quelle s. Folie Kommunalstrukturen). Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Jährliche Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände; abrufbar unter <https://statistik.hessen.de/unsere-zahlen/finanzen> (unter Schulden der Kernhaushalte der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände am 31.12.2023).

1. Status Quo der Finanzsituation

**Integrierte Schulden: Kommunen mit 13.800 bis 14.500 Ew.
(anteilige Modellrechnung zum 31.12.2023 in €/Ew.)**



Quelle: Einwohnerzahl zum 31.12.2023; siehe Folie Kommunalstrukturdaten sowie Integrierte Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände (Anteilige Modellrechnung für den interkommunalen Vergleich) - Abrufbar unter <https://www.statistikportal.de/de/veroeffentlichungen/integrierte-schulden-der-gemeinden-und-gemeindeverbaende>

Feststellung

Große Spannweite bei der integrierten kommunalen Verschuldung Ende 2023

Mit **3.125 €/Ew.** hat **Neu-Anspach überdurchschnittliche Geldschulden** unter Berücksichtigung der anteiligen Schulden der Extrahaushalte* und sonstigen FEUs*
(Durchschnitt = 2.458 €/Ew.)

(*hier zusammengefasst unter "Auslagerungen")

„Wirtschaftlich sind die Schulden der Extrahaushalte und sonstigen FEUs genauso der jeweiligen Kommune zuzurechnen wie die Schulden im kommunalen Kernhaushalt.“

(Burth/Gnädinger 2017, unter <https://www.haushaltssteuerung.de/verschuldung-gesamt-deutschland-kommunen.html> - Abgerufen am 25.07.2018)

1. Status Quo der Finanzsituation

Folgekosten von Investitionen



Quelle: <https://www.haushaltssteuerung.de/weblog-museum-fuer-surreale-kunst-karikatur.html> (Abgerufen am 08.05.2018)

Investitionen 2025 - 2028 u. a.:

- Neubau Waldschwimmbad 0,5 Mio. €
- Endausbau Westerfeld West 1,3 Mio. €
- Anbau von 2 Fahrzeughallen FFW 0,5 Mio. €

Gesamtinvestitionen: ca. 8,8 Mio. €

Quelle: Investitionsprogramm Haushaltsentwurf 2025

**WIBank Wirtschaftlichkeitsrechner
für öffentliche Hochbauinvestitionen in Hessen**

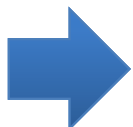
WI Bank

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Beachtung von § 12 GemHVO:

- Folgekosten (Abschreibung, Unterhalt, Zins und Tilgung) bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung berücksichtigen
- Sicherstellung der Finanzierung prüfen
- Eine wertmäßige Erheblichkeitsgrenze für Wirtschaftlichkeitsvergleiche nach § 12 Abs. 1 GemHVO wurde auf 1 Mio. (Baumaßnahmen) u. 250 Tsd. € (Anschaffungen) festgelegt!

Quelle: Haushaltsplanentwurf 2025



Stets Folgekosten berechnen und kommunizieren!

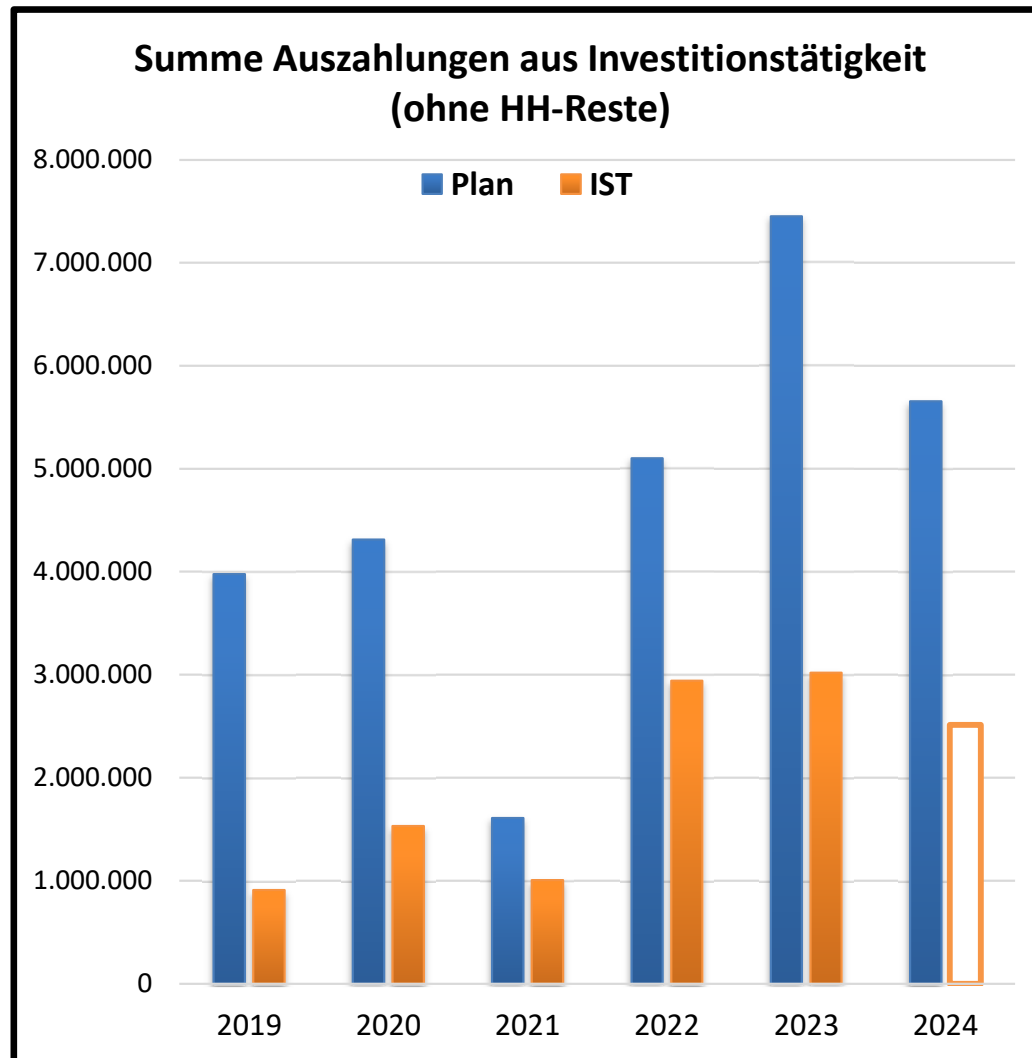
Vgl. auch die Ergebnisse der 178. VP „Folgekosten kommunaler Einrichtungen II“ der ÜPKK

(Kommunalbericht 2015, S. 187 ff. unter https://rechnungshof.hessen.de/sites/rechnungshof.hessen.de/files/2022-01/kommunalbericht_2015.pdf)



1. Status Quo der Finanzsituation

Denkbar: Priorisierung von Investitionen über Nachhaltigkeitsgedanken



Quelle: FSB 2019-2024 u. Finanzrechnung 31.12.23

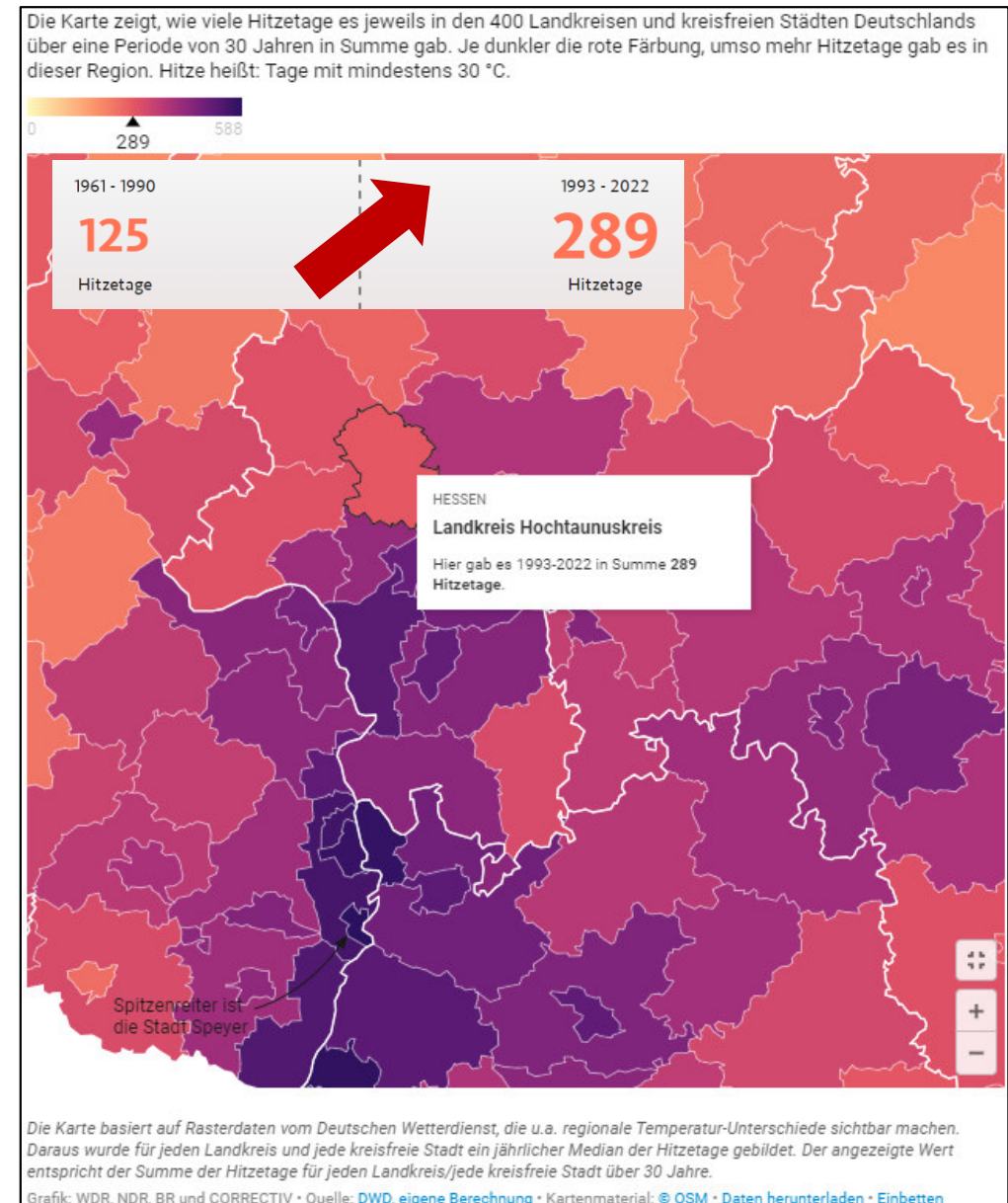
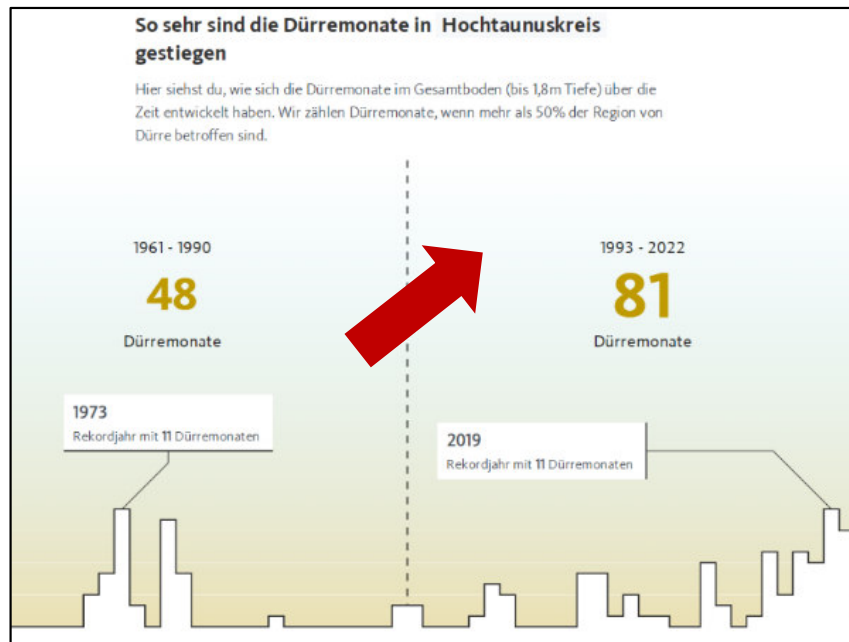
- **Hohe Plan/IST Abweichungen**
Hohe Investitionsplanungen ohne Möglichkeit einer realistischen Umsetzung erschweren das Haushaltsgenehmigungsverfahren und verfehlen das gesetzte Ziel
- **Priorisierung von Investitionen in Verbindung mit einem Nachhaltigkeitsgedanken**
(z.B. welche Investition hat welchen CO2 Ausstoß / Klimaanpassungseffekt, gewährleistet dauerhafte haushalterische Tragfähigkeit (Folgekostenberechnung*) und hat den höchsten zukunftsweisenden gesellschaftlichsten Nutzen**)?

* In Verbindung mit der Wirtschaftlichkeitsgrenze

** z.B. berechnet mit einer Nachhaltigkeitsrendite nach dem DIFU-Konzept

1. Status Quo der Finanzsituation

Denkbar: Priorisierung von Investitionen über Nachhaltigkeitsgedanken



Quelle: <https://www.quarks.de/umwelt/klimawandel/anpassung-deutschland-klimafolgen/>



Kognitive Dissonanzen vermeiden;
greenwashing-Vorwurf schnell im
Raum

**NachhaltigkeitHH kann hier
Glaubwürdigkeit untermauern**

1. Status Quo der Finanzsituation

Betrachtung der freiwilligen Aufgaben

Prozentualer Anteil freiwilliger Aufgaben an den Gesamtausgaben

Quelle: KFA 2016, Gesetzentwurf (Drucksache 19/1853)		Stand: April 2015 (Angaben in %)			
		Landkreise	kreisfreie Städte	Sonderstatusstädte	kreisangehörige Gemeinden
01	Innere Verwaltung	5	5	5	5
02	Sicherheit und Ordnung	1	1	1	1
03	Schulträgeraufgaben	2	2	8	100
04	Kultur und Wissenschaft	80	80	80	100
05	Soziale Leistungen	3	5	30	100
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	5	5	7	6
07	Gesundheitsdienste	2	2	100	100
08	Sportförderung	100	100	100	100
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	2	5	8	10
10	Bauen und Wohnen	2	2	3	3
11	Ver- und Entsorgung	0	0	0	0
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	2	2	2	5
13	Natur- und Landschaftspflege	35	25	35	35
14	Umweltschutz	30	30	30	30
15	Wirtschaft und Tourismus	100	100	100	100

Ergebnis: In den PBen 3, 4, 5, 7, 8 und 15 gibt es keinerlei Pflichtaufgaben bei kreisangehörigen Gemeinden (ohne Sonderstatusstädte)

1. Status Quo der Finanzsituation

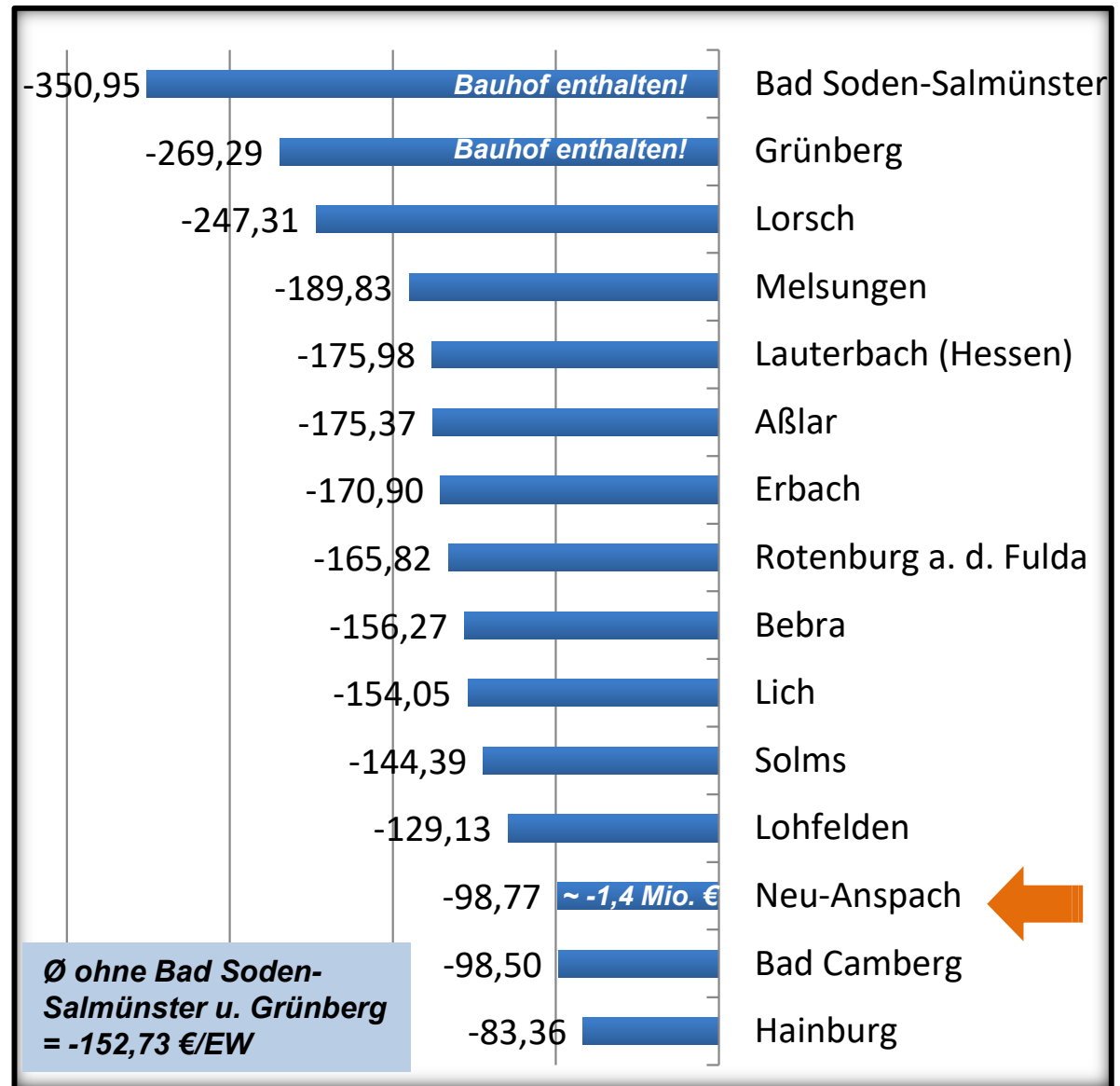
Freiwillige Aufgaben: Kumulierte Plandefizite 2024 (OE ohne ILV) in €/Ew. aller Kleinstädte mit 13.800 bis 14.500 Ew.

Neu-Anspach mit unter-durchschnittlichen Defizit innerhalb der Vergleichsgruppe

Dennoch: Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen möglich

Beachte:

An dieser Stelle sind **nur** die Defizite in den **rein freiwilligen Aufgabenbereichen** (3, 4, 5, 7, 8 und 15) benannt (auch freiwillige Leistungen in anderen PBen) Verbuchungsfehler sind weiterhin nicht auszuschließen, die das Ergebnis des interkommunalen Vergleichs verzerren



Quelle: Eigene Auswertung auf Basis der Finanzstatusberichte 2024 – ohne Mühlital aufgrund abgelehntem FSB durch Aufsicht, Stand 14.11.2024



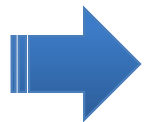
1. Status Quo der Finanzsituation

Freiwillige Aufgaben: Produkte in den rein freiw. PBen im Vergleich 2024 und 2025

Kostenträger	OE Plan 2024	OE Plan 2025	JE n ILV 2025	PB
272010 Bücherei	-164.147 €	-161.701 €	-201.131 €	4
281010 Kulturförderung	-34.608 €	-36.998 €	-42.856 €	
315010 Förd. v. soz. Leistungen z.B. Ausländerb/Seniorenb	-94.233 €	-128.139 €	-158.863 €	5
315070 Asylbewerber	-81.767 €	-74.120 €	-104.151 €	
421010 Förderung des Sports	-93.614 €	-122.209 €	-151.539 €	8
424010 Betrieb Sportstätten	-197.031 €	-274.102 €	-330.585 €	
424020 Betrieb Waldschwimmbad*	-212.029 €	-345.162 €	-433.928 €	
571010 Wirtschaftsförderung	-26.568 €	-15.401 €	-19.405 €	15
573010 Märkte	-18.963 €	-20.393 €	-36.702 €	
573020 Betrieb Bürgerhaus Neu-Anspach	-374.773 €	-339.454 €	-456.407 €	
573030 Betrieb Gemeinschaftseinr. (DGHs u. Milchhalle)	-120.469 €	-95.712 €	-135.211 €	
Summe	-1.418.202 €	-1.613.391 €	-2.070.778 €	

Quelle: Haushaltsplänenwurf 2025

*höhere Abschreibungsrate nach Sanierung des Waldschwimmbades



Defizit der rein freiw. PBe steigt von 2024 nach 2025 weiter an



**Transparenz/
Greifbarkeit durch
Preisschild**

Preis (freiwillige Produkte)

Defizit (OE) 2025 = 280

Defizit (JE nach ILV) 2025 = 360

Hebesatzpunkte Grundsteuer B
(vor Grundsteuerreform)

In dieser sehr schwierigen Situation muss der Staat prüfen, welche staatlichen Leistungsversprechen wirklich notwendig und auch erfüllbar sind. Es ist dringend erforderlich, in der Konsequenz Leistungsversprechen der öffentlichen Hand zu priorisieren und möglicherweise auch zu revidieren.

Quelle: Auszug aus dem Vorwort der Hessischen Städte- und Gemeindezeitung, 12-2022



1. Status Quo der Finanzsituation

Freiwillige Infrastrukturen: 2025er-Plandaten (OE nach ILV)

		Erträge	Aufwendungen	Ergebnis	KDQ	Anzahl
PB 4	Bibliothek/Bücherei	10.885 €	212.016 €	-201.131 €	5,13 %	1
PB 6	Spielplätze	4.363 €	143.105 €	-138.742 €	3,05 %	10 inkl. 2 Bolzplätze
PB 8	Freibad*	134.057 €	567.785 €	-433.728 €	23,61 %	1
PB 8	Sportplätze***	20.995 €	351.580 €	-330.585 €	5,97 %	4
PB 8	Sporthalle	97.101 €	248.640 €	-151.539 €	39,05 %	2 (Kreishallen)
PB 15	Bürgerhäuser / DGH**	209.581 €	801.199 €	-591.618 €	26,16 %	5

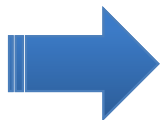
Quelle: Haushaltsplangentwurf 2025

*Entgeltordnung zur Badeordnung für das Waldschwimmbad vom 17.02.2022

**Nutzungs- und Gebührensatzung für die Bürgerhäuser vom 11.05.2023 und für die Milchhalle vom 03.05.2010

***Für zwei von drei Sportstätten existieren Sportstättenerebaupachtverträge, die als Basis für die Zuschüsse dienen.

Quelle: <https://www.neu-anspach.de/rathaus-politik/verwaltung/stadtrecht/>, abgerufen am 08.11.2024



Das höchste Defizit weisen das Freibad und die Dorfgemeinschaftshäuser auf!

Konsolidierungsmaßnahmen sind denkbar, bedürfen aber der politischen Abwägung

→ Inflationsausgleich bei Gebührenanpassungen berücksichtigen!

Gebührenbefreiungen



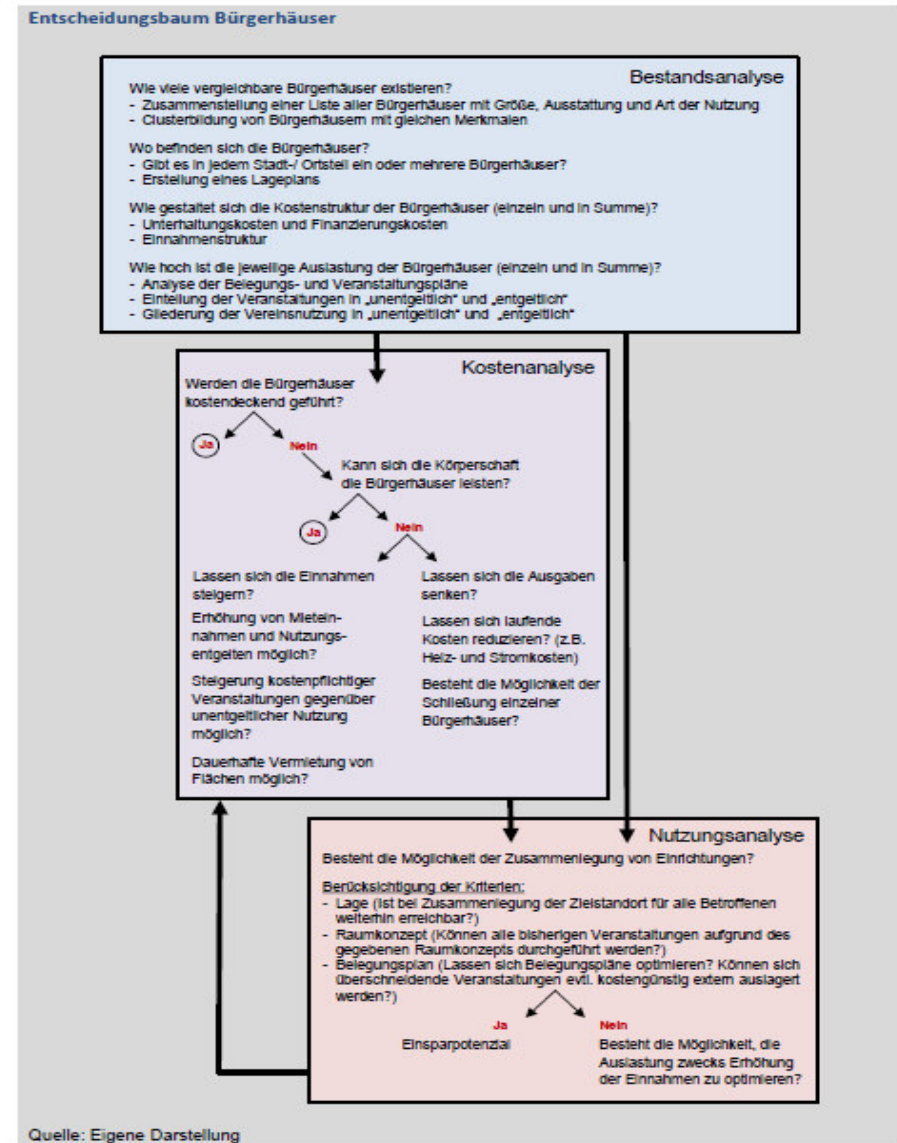
Gebührenverzicht bzw. Vereinsförderung

1. Status Quo der Finanzsituation

Dorfgemeinschaftshäuser: Entscheidungsbaum




Hier geht es zur [Onlineversion](#)




Ansicht 13: Entscheidungsbaum Bürgerhäuser (Konsolidierungsbuch, S. 85)

1. Status Quo der Finanzsituation

Demografische Entwicklung (Trend) → Auslastung Infrastruktur | Rückbau/Ausbau?

- Neu-Anspach kann zwischen 2023 und 2035 mit einer konstanten Einwohnerzahl rechnen: von 14,4 T in 2022 auf 14,4 T in 2035 (Fallzahlen)
(Nach HSL zum 30.06.2024 = 14.358 Einwohner) 

- Das Durchschnittsalter beträgt 2023 rd. 45,6 Jahre und 2035 voraussichtlich 48,8 Jahre (Altersstruktur) 

- Hinweis: nach § 6 Abs. 2 GemHVO sollen Angaben zur **absehbaren** demografischen Entwicklung im Vorbericht zum HH gemacht werden → Auslastung Infrastrukturen etc. (Sensibilisierung Kommunalpolitik)

Im Vorbericht wird hauptsächlich statistische Entwicklung betrachtet.
Welche Auswirkungen ergeben sich für die einzelnen Leistungen?

- Vgl. auch die 225. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden II“ der ÜPKK zur demografischen Entwicklung

Aktuelle Veröffentlichung Zensus 2022 (15.05.2022):

Bevölkerungszahl Stichtag: 14.567

seith. Fortschreibung 30.06.2022: 14.602

= Rückgang - 35 (- 0,24 %)

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ergebnis des Zensus 2022 – Bevölkerung; erschienen am 25.06.2024



Quelle: Hessen Agentur (https://www.hessen-gemeindelexikon.de/gemeindelexikon_PDF/show.cfm?id=434007), abgerufen am 14.11.2024

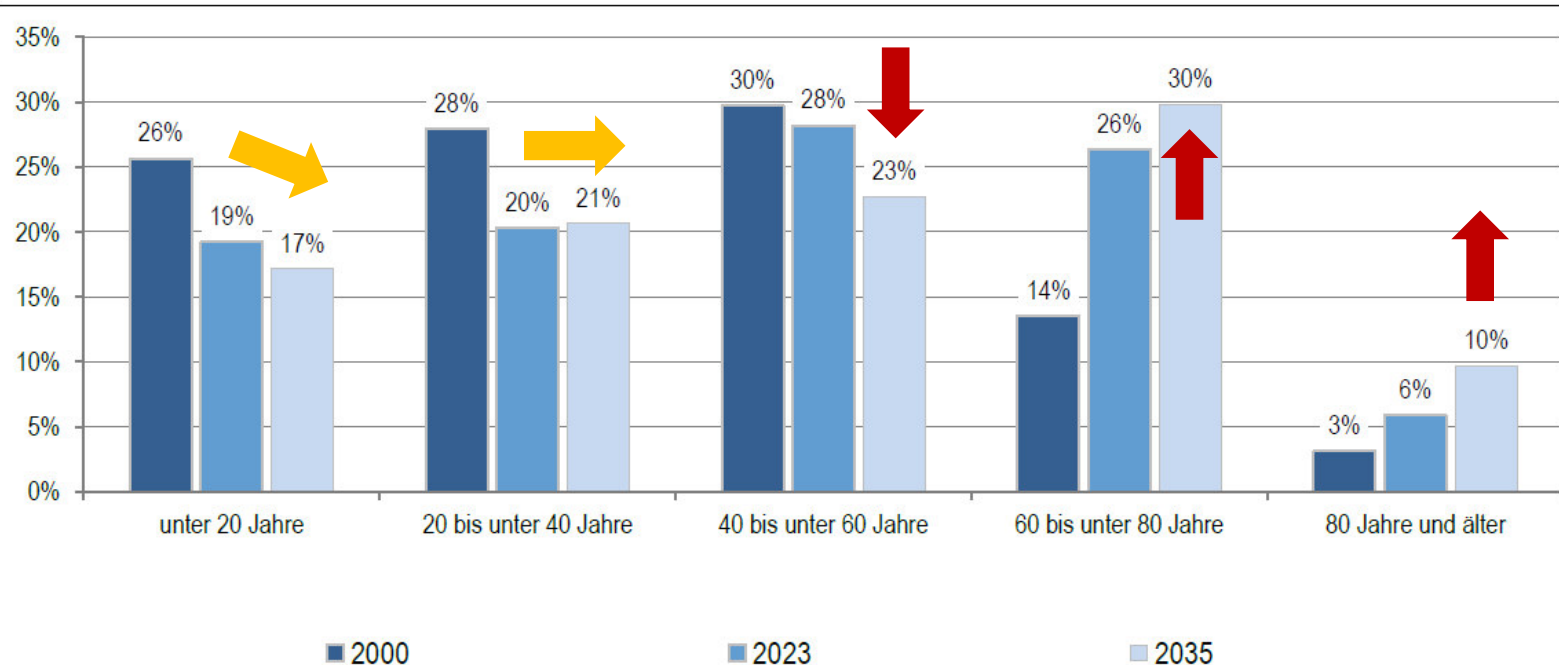
1. Status Quo der Finanzsituation

Demografische Entwicklung → Auslastung Infrastruktur | Rückbau/Ausbau?

- Konstante bei der Altersgruppe der jungen Erwachsenen
- Deutliche Abnahme bei den Erwerbstätigen rund um die 40 Jahre Plus (*Einkommensteueranteil*)
- Deutliche Zunahme bei der Altersgruppe der „jungen Alten“ und „Hochbetagten“

→ **Bedeutung für Nutzung kommunaler Leistungen/Infrastrukturen hinterfragen**

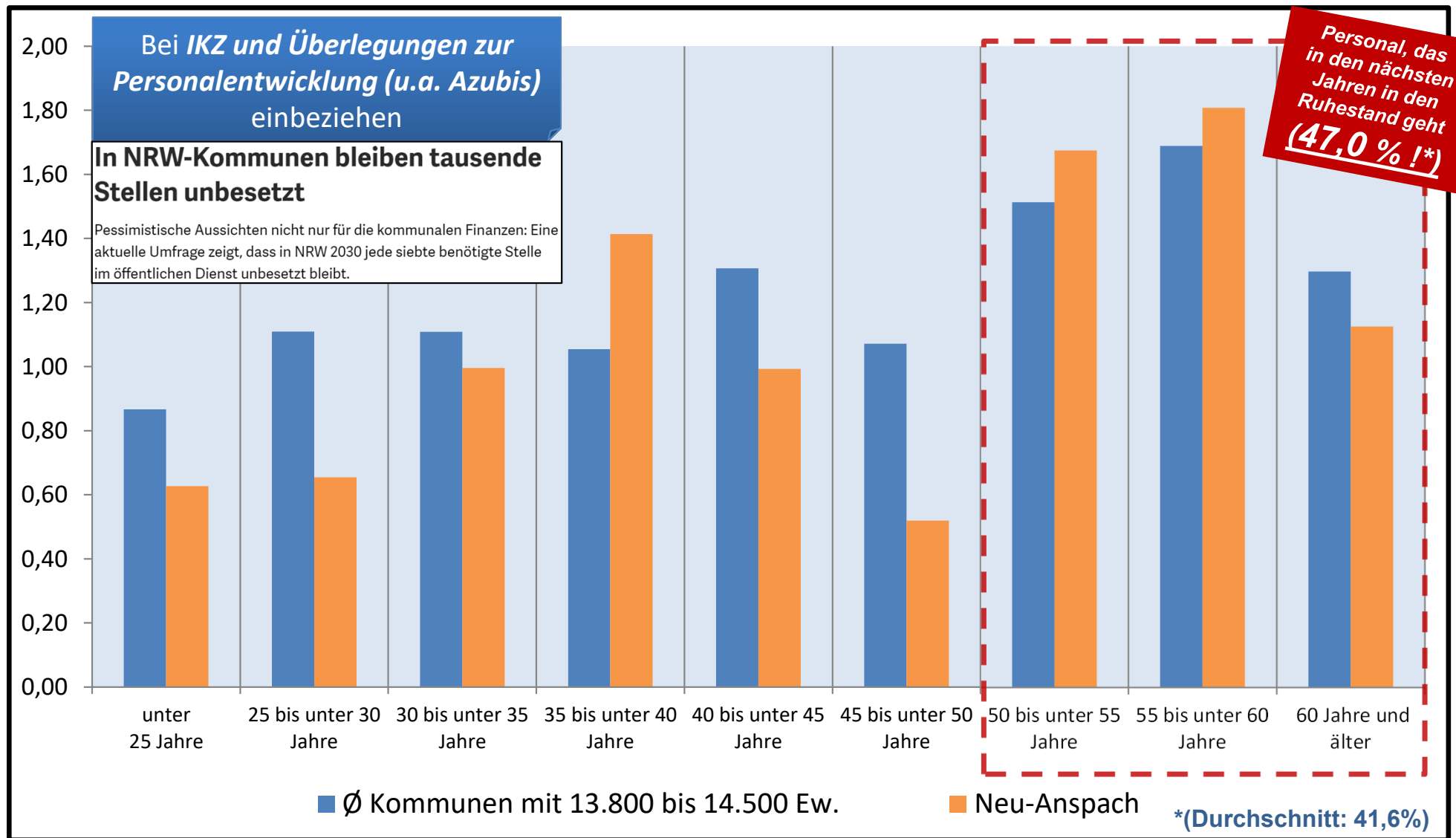
Altersstruktur der Bevölkerung im Zeitvergleich (Einteilung in äquidistante Altersgruppen; Anteilswerte in %)



Quelle: Hessen Agentur (https://www.hessen-gemeindelexikon.de/gemeindelexikon_PDF/show.cfm?id=434007), abgerufen am 14.11.2024

1. Status Quo der Finanzsituation

Fluktuationspotentiale: VZÄ je 1.000 Ew. zum 30.06.2023 nach Altersgruppen für die Stadt Neu-Anspach

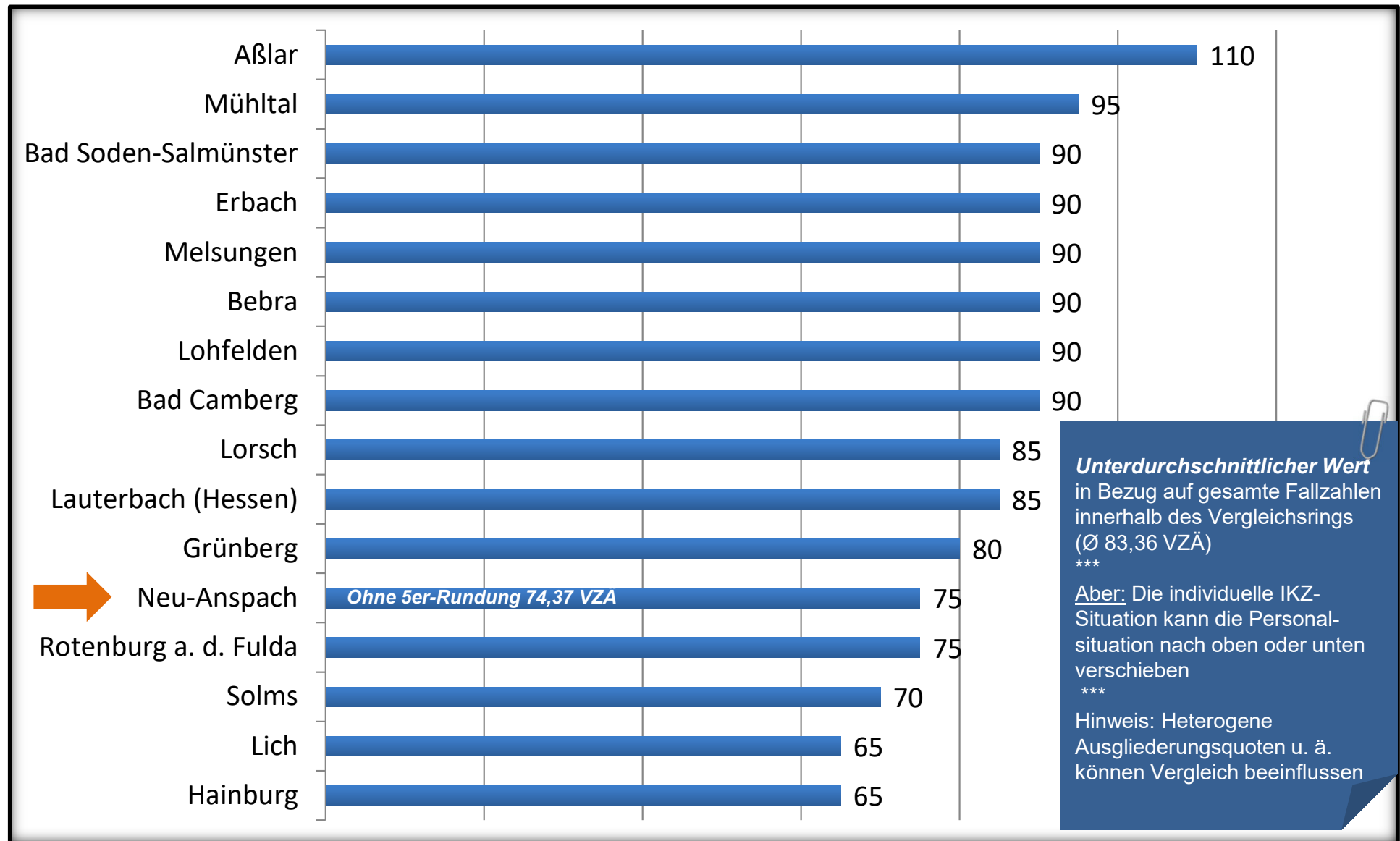


Quelle: HSL, Personalstandstatistik (erfasst sind Kernhaushalt + Eigenbetriebe) und <https://www.derneuekaemmerer.de/news/karriere/nrw-kommunen-fehlen-tausende-stellen-im-oeffentlichen-dienst-55327>



1. Status Quo der Finanzsituation

Neu-Anspach: VZÄ zum 30.06.2023 (ohne PBe 6 und 11) im Vergleich zu den anderen Kleinstädten mit 13.800 bis 14.500 Ew. (eigene 5er-Rundung aus Datenschutzgründen vorgenommen)



Quelle: HSL, Personalstandstatistik (erfasst sind Kernhaushalt + Eigenbetriebe) – Personal aus GmbHS oder AöRs nicht enthalten

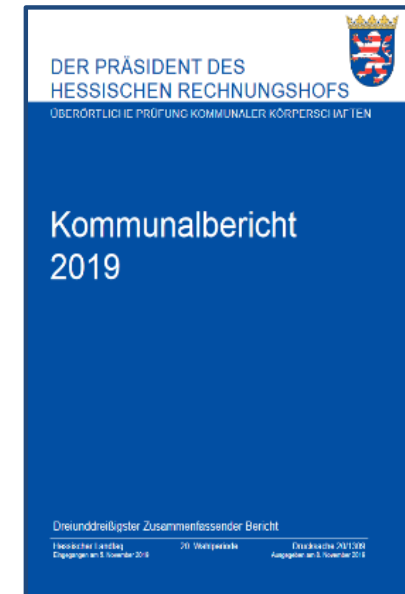
1. Status Quo der Finanzsituation

Interkommunale Zusammenarbeit:

Anderer Weg um Demographischen Wandel zu begegnen

Interkommunale Zusammenarbeit					
Lfd. Nr.	Zusammenarbeit im Bereich... mit Kommune...	Stand der Umsetzung (Planung oder Wirkbetrieb)	Jahr des (geplanten) Beginns der IKZ-Maßnahme	Produktbereich	Produkt
1	Kämmerei mit Usingen und Glashütten	Wirkbetrieb	2007, Glashütten seit 2019	1	11105
2	Ordnungsamt mit Usingen und Grävenwiesbach	Wirkbetrieb	2007, Grävenwiesbach seit 2020	2	12201
3	Standesamt mit Usingen, Grävenwiesbach und Schmitten	Wirkbetrieb	2009, Grävenwiesbach und Schmitten seit 2019	2	12204
4	Brandschutz mit Usingen	Wirkbetrieb	2007	2	12601
5	Forst mit Usingen	Planung	2025	13	55501
6	Personal mit Abwasser- und Wasserverband	Wirkbetrieb	2012	1	11104
7	Wasserversorgung mit Usingen	Wirkbetrieb	2020	11	53301
8	Einbürgerung mit Usingen	Wirkbetrieb	2024	2	12206
9	Kasse mit Usingen und Glashütten	Wirkbetrieb	2007, Glashütten seit 2019	1	11107
10	Steueramt/Veranlagung mit Usingen	Wirkbetrieb	2018	1	11107
11	Verbundausbildung	Wirkbetrieb	1996	1	11104

Quelle: Klärungsbogen vom 20.11.2024



211. Vergleichende Prüfung „IKZ“ mit allgemeinen Hinweisen (bis hin zu Fusionsleitfaden sowie Informationen zur Bildung von Gemeindeverwaltungsverbänden)

**Gibt es weitere IKZ-Möglichkeiten für Neu-Anspach?
(z. B. Bauhof, Personal, Vergabe, Digitalisierung etc.)**

Agenda

1

Status Quo der Finanzsituation

2

Vergleichende Haushaltsanalyse

3

Konsolidierungsempfehlung

4

Weitere Folien bei Bedarf



2. Vergleichende Haushaltsanalyse

Sozioökonomische Strukturen: Wirtschaft & Arbeit (Daten 2022)

	Neu-Anspach	Aßlar	Bad Camberg	Solms	Hessen
Arbeitsplatzzentralität*	0,5	0,9	0,8	0,5	1,1
Arbeitsplatzentwicklung vergangene 5 Jahre (in %)**	9,5	5,9	15,1	29,4	7,4
Beschäftigungsquote***	62,6	60,8	62,6	60,9	61,6
Hochqualifizierte am Arbeitsort (in %)****	15,6	10,5	15,9	7,9	22,1
Hochqualifizierte am Wohnort (in %)****	22,6	11,6	20,1	12,7	21,3
Kaufkraft***** (2021)	71.634	53.603	59.483	53.394	54.516
Existenzgründungen je 1.000 Einwohner*****	5,6	7,2	7,8	6,1	7,6

Quelle: wegweiser-kommune.de

* SvB am Arbeitsort / SvB am Wohnort; eine höhere Bedeutung einer Gemeinde als Arbeitsort denn als Wohnort äußert sich in einem Wert > 1
 ** Berechnung: (SvB am Arbeitsort - SvB am Arbeitsort vor 5 Jahren) / SvB am Arbeitsort vor 5 Jahren x 100
 *** X % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter von 18 bis 64 Jahren sind am Wohnort als sozialversicherungspflichtig beschäftigt gemeldet.
 **** X % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hat einen akademischen Berufsabschluss (Fachhochschul- oder Hochschulabschluss).
 ***** X % der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Einwohner der Kommune hat einen akademischen Berufsabschluss.
 ***** Das durchschnittliche Gesamthnettoeinkommen eines Haushaltes beträgt x Euro
 ***** Je 1.000 Einwohner x Gewerbebetriebe neu errichtet



Neu-Anspach besitzt einen relativen Auspendlerüberschuss. Die Zahl der Auspendler übersteigt die der Einpendler im Mittel der letzten fünf Jahre um das 2,6-fache.

Quelle: Hessen Agentur - https://www.hessen-gemeindelexikon.de/gemeindelexikon_PDF/show.cfm?id=434007, abgerufen am 14.11.2024



2. Vergleichende Haushaltsanalyse

Sozioökonomische Strukturen: Soziale Lage (Daten 2022 – ausgewählte Indikatoren)

	Neu-Anspach	Aßlar	Bad Camberg	Solms	Hessen
Haushalte mit niedrigem Einkommen (in %)* (2021)	30,6	42,1	36,7	40,0	40,3
Haushalte mit hohem Einkommen (in %)** (2021)	33,8	23,9	27,2	24,9	24,6
Haushalte mit Kindern (in %)***(2021)	35,5	31,3	28,5	29,9	28,9
SGB II-Quote (in %)*****	5,7	11,5	4,9	8,7	8,1
Kinderarmut (in %)******	10,3	20,5	8,9	16,0	14,2
Ausländeranteil (in %)*******	13,2	16,1	12,4	11,4	18,7

Quelle: wegweiser-kommune.de

* X % der Haushalte verfügen über ein Gesamtnettoeinkommen unter 25.000 Euro pro Jahr.

** X % der Haushalte verfügen über ein Gesamtnettoeinkommen von über 50.000 Euro pro Jahr.

*** In X % aller Haushalte leben Kinder

**** X Prozent der Bevölkerung unter 65 Jahren erhalten Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld)

– Anzahl Leistungsberechtigter (LB) nach SGB II (Stichtag: im Dezember) / Anzahl Einwohner unter 65 Jahre * 100

***** X % der Kinder und Jugendlichen unter 15 Jahren erhalten Leistungen nach SGB II (Sozialgeld)

***** X Prozent der Einwohner sind ohne deutsche Staatsbürgerschaft.

Demografietyt 10

10

Wohlhabende Städte und Gemeinden im Umfeld von Wirtschaftszentren

→ Demografietypen in Deutschland

<https://www.wegweiser-kommune.de/kommunen/neu-anspach>; abgerufen am 25.11.2024



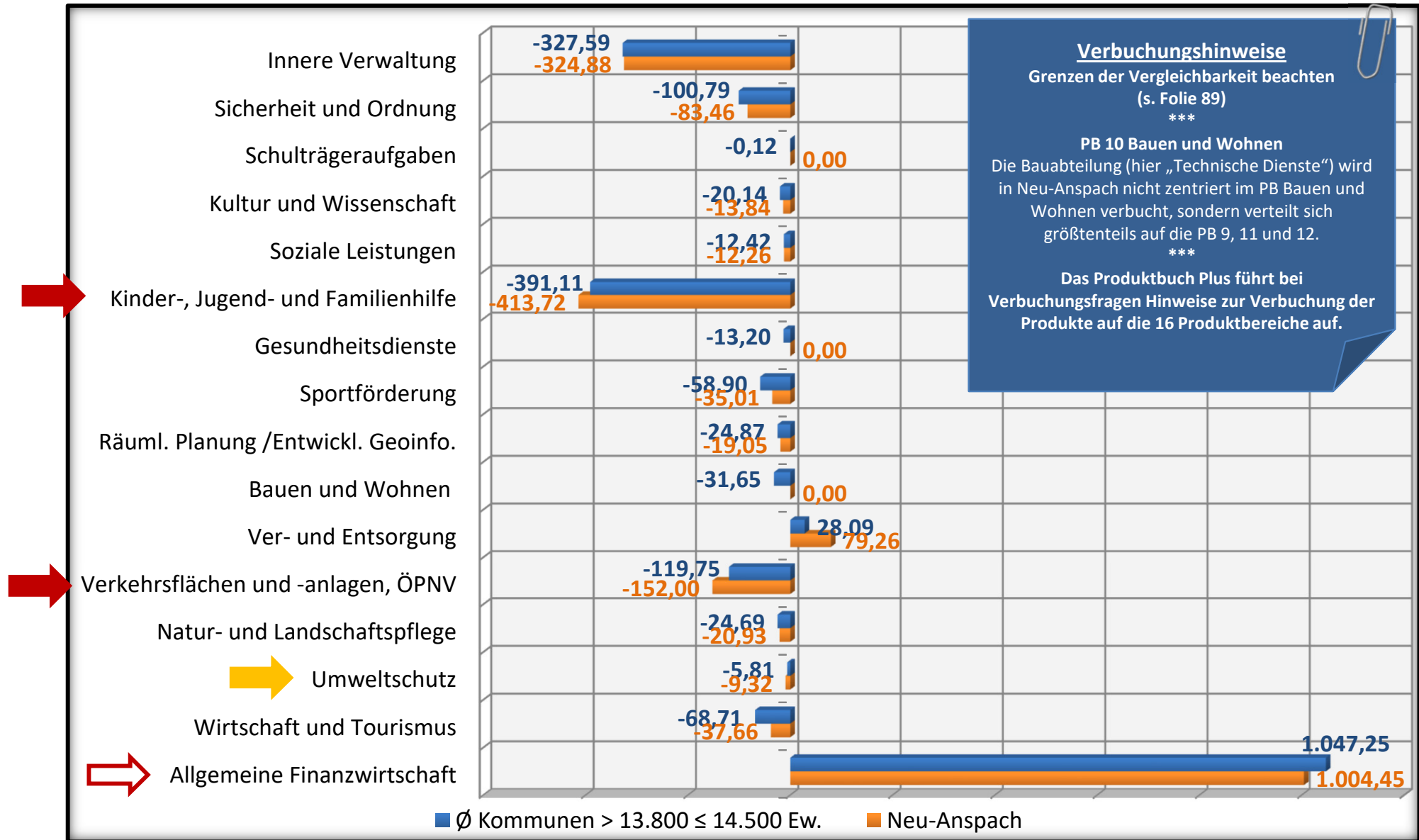
Bei Haushaltseinkommen jeweils deutlich überdurchschnittliche Werte gegenüber Vergleichskommunen sowie über Landesdurchschnitt

SGB II-Quote und Kinderarmut jeweils niedriger als bei den Vergleichskommunen sowie unter Landesdurchschnitt



2. Vergleichende Haushaltsanalyse

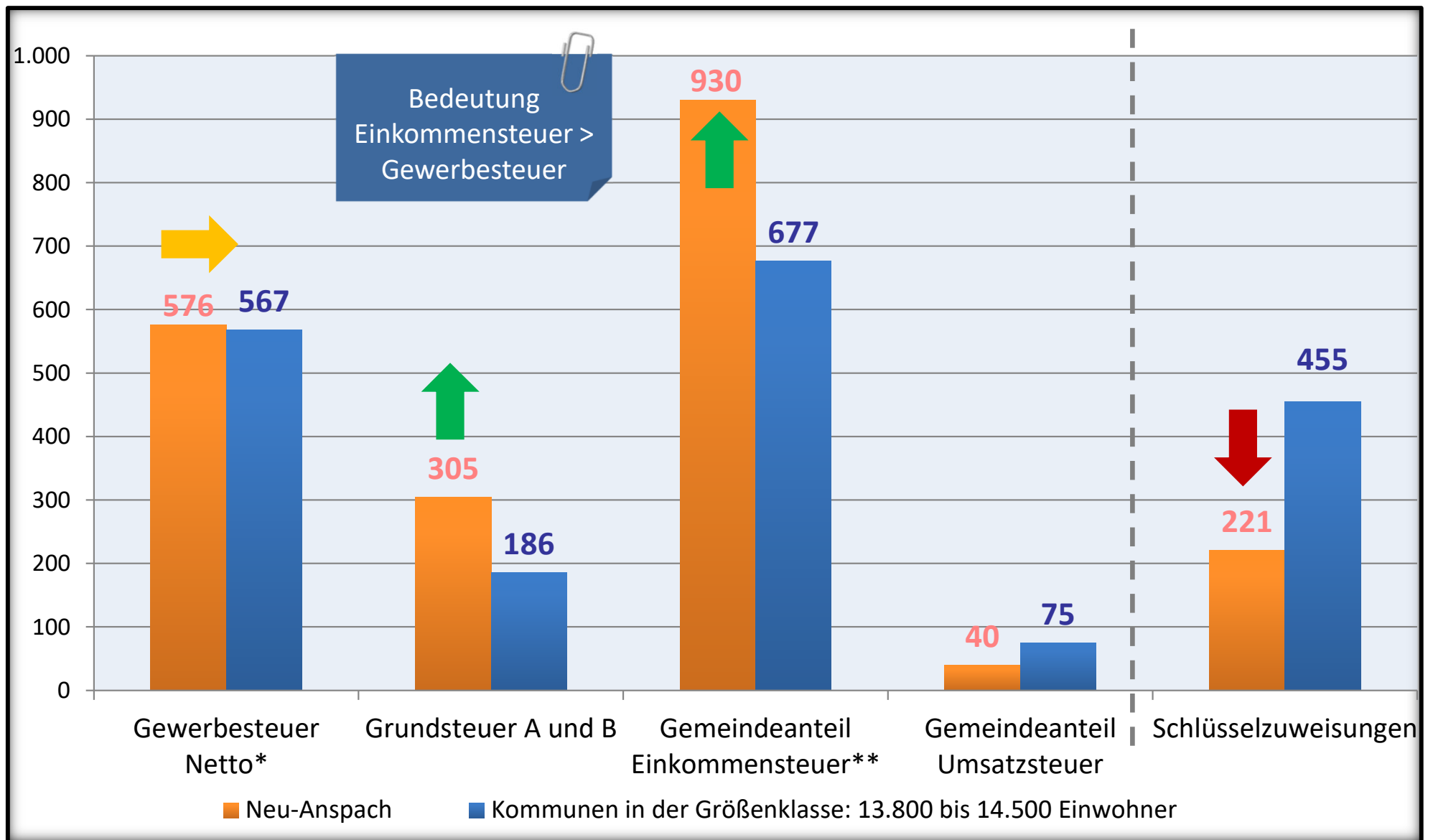
Neu-Anspach im Lichte anderer Kleinstädte mit 13.800 bis 14.500 Ew.: Ordentliche Ergebnisse 2024 (Plandaten) nach Produktbereichen; Werte in € je Ew.



Quelle: Eigene Auswertung auf Basis der Finanzstatusberichte 2024 – ohne Mühlthal aufgrund abgelehntem FSB durch Aufsicht, Stand 14.11.2024

2. Vergleichende Haushaltsanalyse

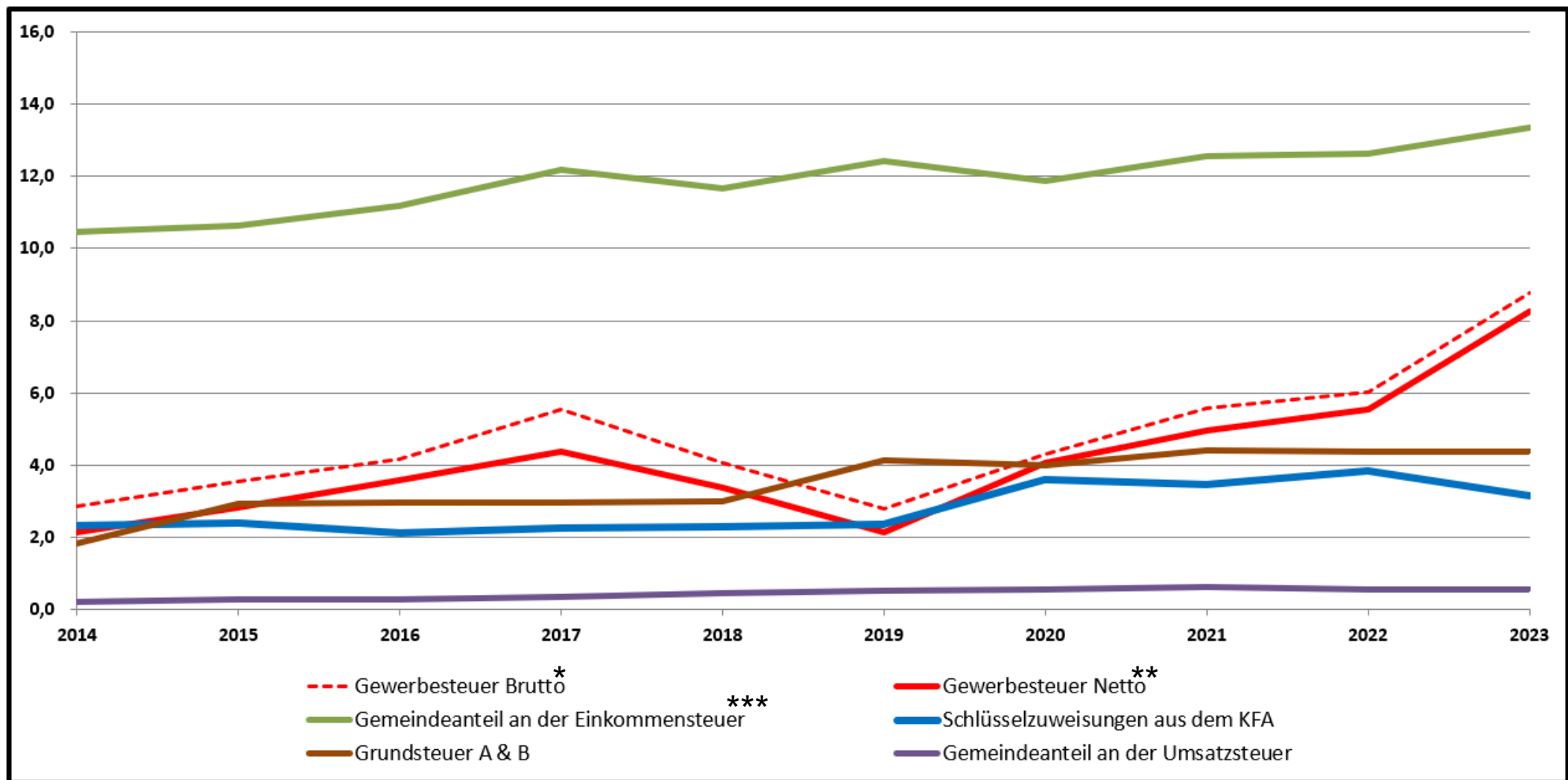
Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen 2023 (in €/Ew.)



Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung auf Basis GIS ohne Neu-Isenburg aufgrund extrem hoher Gewerbesteuererträge – Gemeindeformationssystem des HMdF (Version 2024/3 – EW-Stand 31.12.23) *ohne Abzug der Heimatumlage ** Gemeindeanteil an der Einkommensteuer inkl. Anteil am Familienleistungsausgleich

2. Vergleichende Haushaltsanalyse

Entwicklung der Steuereinnahmen von Neu-Anspach 2014 – 2023 (in Mio. €)



Quelle: GIS - Gemeindeformationssystem des HMdF (Version 2024/3 – EW-Stand 31.12.23); * vor Abzug der Gewerbesteuerumlage, ** nach Abzug der Gewerbesteuerumlage, *** Gemeindeanteil an der Einkommensteuer inkl. Anteil am Familienleistungsausgleich.

2. Vergleichende Haushaltsanalyse

Zuweisungen auf Basis KFA 2025

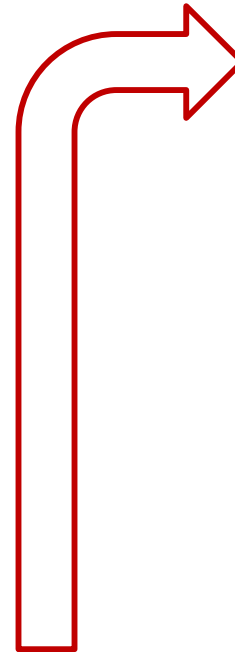
Neu-Anspach

Wird mit Hilfe der HESSENKASSE um bis zu **11.200.000 €** entschuldet.

Kann durch das Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) bis zu **414.681 €** investieren.

Das Investitionsvolumen steht durch das Landesprogramm zur Verfügung.

Erhält 2025 aus dem KFA2025 voraussichtlich **1.936.820 €**.



2.515.194 € sind laut Ansatz im Haushaltsplan 2025 ausgewiesen

Gegenüber der Festsetzung im Jahr 2024 sinken die Schlüsselzuweisungen für Neu-Anspach um rund 46%

Die KFA-Werte für das Ausgleichsjahr 2025 stellen Planwerte dar

Quelle: Webpräsenz HMdF, Zugriff am 15.11.2024
<https://finanzen.hessen.de/Kommunen/Kommunaler-Finanzausgleich/Karte-zum-Kommunalen-Finanzausgleich>

2. Vergleichende Haushaltsanalyse

Satzungs-Check: Feuerwehr

- **Feuerwehrgebührensatzung (Gebührenverzeichnis) vom 25. April 2024**

Quelle: <https://www.neu-anspach.de/rathaus-politik/verwaltung/stadtrecht/>, abgerufen am 08.11.2024

	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft und Stunde	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft und Stunde
Neu-Anspach	20 € (5 € je 15 Min. abgerechnet)	64 € (16 € je 15 Min. abgerechnet)
Aßlar*	68 € (17 € je 15 Min. abgerechnet)	68 € (17 € je 15 Min. abgerechnet)
Bischofsheim**	21,03 € (je 60 Min. abgerechnet)	73,59 € (je 60 Min. abgerechnet)
Dieburg***	46,36 € (11,59 € je 15 Min. abgerechnet)	46,36 € (11,59 € je 15 Min. abgerechnet)
Bad Homburg****	18 € (4,50 € je 15 Min. abgerechnet)	81,48 € (20,37 € je 15 Min. abgerechnet)

* https://www.asslar.de/downloads/dyn/239/feuerwehrguebuehrensatzung_anlage_11_17.pdf - abgerufen am 22.02.2024

** https://bischofsheim.de/fileadmin/medien/dokumente/satzungen/l-15-02_ffw_geb.pdf - abgerufen am 22.02.2024

*** <https://www.dieburg.de/pdf-downloads/feuerwehr-gebuehrensatzung.pdf?cid=s7> - abgerufen 22.02.2024

**** <https://www.bad-homburg.de/pdf-dokumente/announcements/generated/coo.1000.7700.9.185253.pdf> - abgerufen am 22.02.2024



Kleines Konsolidierungspotential bei Anpassung der Gebühren

→ Aufwandseite ist jedoch relevanter

Ist unter Einhaltung der Hilfsfrist die Zusammenlegung von Feuerwehren möglich? Ist Ausbau interkommunaler Zusammenarbeit möglich und umsetzbar (z.B. gemeinsame Atemschutzwerkstatt)?

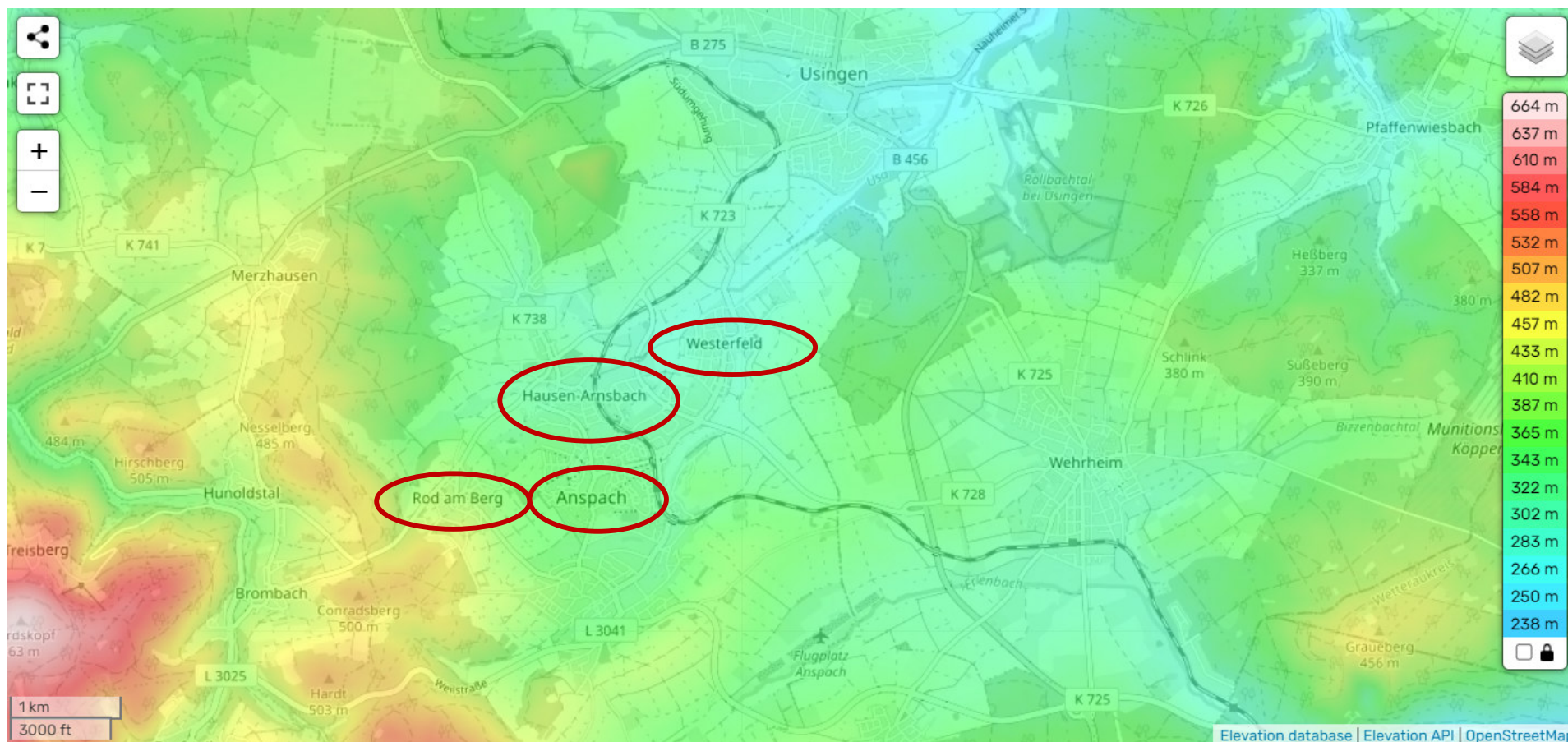
	ohne ILV	mit ILV
Feuerwehrstandorte		
ordentliche Erträge in Euro	40.162,00	40.162,00
ordentliche Aufwendungen in Euro	153.817,00	232.484,00
ordentliches Ergebnis in Euro	-113.655,00	-192.322,00
Aufwanddeckungsquote in Prozent	26,11%	17,28%
Anzahl der Einrichtungen	3	
Hinweise (nur bei Bedarf)	3 Feuerwehrgerätehäuser	

Quelle: Klärungsbogen

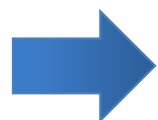


2. Vergleichende Haushaltsanalyse

Topografische Lage



Quelle: <https://de-de.topographic-map.com/map-v2357/Neu-Anspach/?center=50.31008%2C8.53166&zoom=13/> (abgerufen am 18.11.2024)



Neu-Anspach ohne topografische Auffälligkeiten

Eventueller Mehraufwand in den Bereichen Straßenbau, Straßenunterhalt bzw. Winterdienst nicht ersichtlich



2. Vergleichende Haushaltsanalyse

Realsteuerhebesätze: Potentialanalyse; was „niemand“ will (keine Empfehlung) - 2024

Quelle: Haushaltsplan 2024

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer (brutto)	Summe
Aufkommen 2024	28.000 €	4.362.000 €	6.500.000 €	10.890.000 €
Hebesatz 2024	350 v.H.	758 v.H.	380 v.H.**	
Höchsthebesatz Hessen 2024* (in %)	951 v.H.	1.050 v.H.	535 v.H.	
Aufkommen bei Höchsthebesatz HE	76.080 €	6.042.348 €	9.151.316 €	15.269.744 €
Mehrerträge bei Höchsthebesatz HE	48.080 €	1.680.348 €	2.651.316 €	4.379.744 €

* Höchstsatz Grundsteuer A Bad Karlshafen (rund 3,7 T Ew.), Höchstsatz Grundsteuer B Brombachtal (rund 3,5 T Ew.) und Lorch (rund 4,0 T Ew.), Höchstsatz Gewerbesteuer Ahnatal (rund 8,0 T Ew.);
 Quelle: HSL, Realsteuerhebesätze der hessischen Gemeinden am Ende des 1. Quartals 2024 (Letzte Aktualisierung: 17.07.2024) – <https://statistik.hessen.de/unsere-zahlen/finanzen> (Abruf am 06.08.2024)

** Hier in besonderem Maße Wirkung (Wanderungen) auf Gewerbesteuerzahlersituation beachten

Neu-Anspach

Grundsteuer A Betriebe der Land- und Forstwirtschaft Hebesatzempfehlung für 2025: 298,92 % gültiger Hebesatz 2024: 350 % empfohlene Anpassung um: -51,08
Grundsteuer B unbebaute und bebaute Grundstücke (Grundvermögen) Hebesatzempfehlung für 2025: 860,50 % gültiger Hebesatz 2024: 758 % empfohlene Anpassung um: 102,50

Quelle:
<https://finanzamt.hessen.de/grundsteuerreform/hebesatzempfehlungen/karte-der-hebesatzempfehlungen>,
 abgerufen am 24. Oktober 2024

Die größten **Ertragspotentiale** bestehen neben der Gewerbesteuer bei der Grundsteuer B



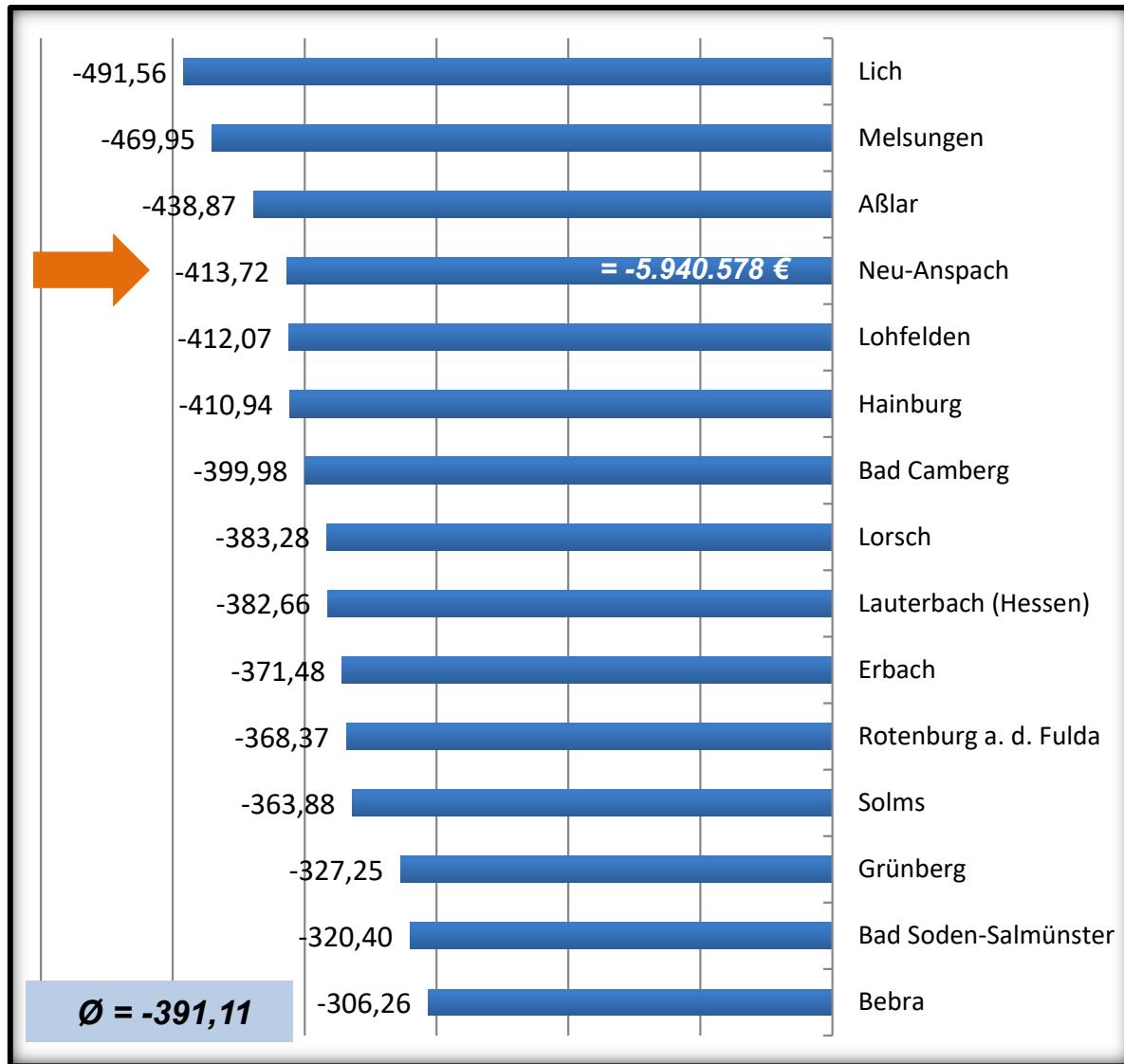
→ bringt bei + 10 Hebesatzpunkten Grundsteuer B rund **57.500 €** ein

Jeder Konsolidierungsvorschlag hilft, Anhebung von Realsteuern zu vermeiden



2. Vergleichende Haushaltsanalyse

Blick in die Produktbereiche (6 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe): OE ohne ILV - 2024 im PB 6 in €/Ew. aller Kleinstädte mit 13.800 bis 14.500 Ew.



Feststellung

Neu-Anspach mit *einem überdurchschnittlichem Defizit* innerhalb der Vergleichsgruppe

Kinderbetreuung maßgeblich

davon:

Hortbetreuung = -470.210 € / 32,75 €/EW (nach ILV)* → **frw. Leistung entspricht rund 82 Hebesatzpunkte Grundsteuer B**

* Quelle: Klärungsbogen vom 20.11.2024: „Zuschüsse an Kit GmbH/Hochtaunuskreis“

Quelle: Eigene Auswertung auf Basis der Finanzstatusberichte 2024 – ohne Mühlthal aufgrund abgelehntem FSB durch Aufsicht, Stand 14.11.2024

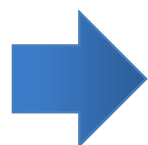
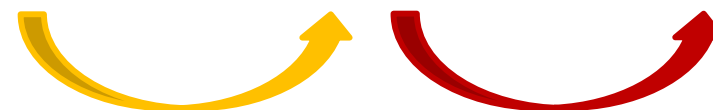


2. Vergleichende Haushaltsanalyse

Blick in die Produktbereiche (6 Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe): Produkte

	Produktgruppe	OE Plan 2024	OE Plan 2025	JE n ILV 2025
	361 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	-3.773.589 €	-3.645.754 €	-3.829.466 €
FL	362 Jugendarbeit	-272.256 €	-317.206 €	-345.011 €
	365 Tageseinrichtungen für Kinder (kommunal)	-1.861.769 €	-1.950.307 €	-2.965.157 €
FL	366 Einrichtungen der Jugendarbeit (Spielplätze)	-32.964 €	-36.033 €	-138.742 €
	Summe	-5.940.578 €	-5.949.300 €	-7.278.376 €

Quelle: Haushaltsplanentwurf 2025



Defizit bleibt von 2024 nach 2025 konstant

Neu-Anspach hat 8 Kindertagesstätten,
davon 4 in kommunaler Trägerschaft

➔ *Nähere Betrachtung (s. folgende Folien)*

Quelle: Klärungsbogen vom 20.11.2024

Transparenz/
Greifbarkeit durch Preisschild
für freiwillige Leistungen
(Jugendarbeit/Spielplätze)

Preis (freiwillige Produkte)

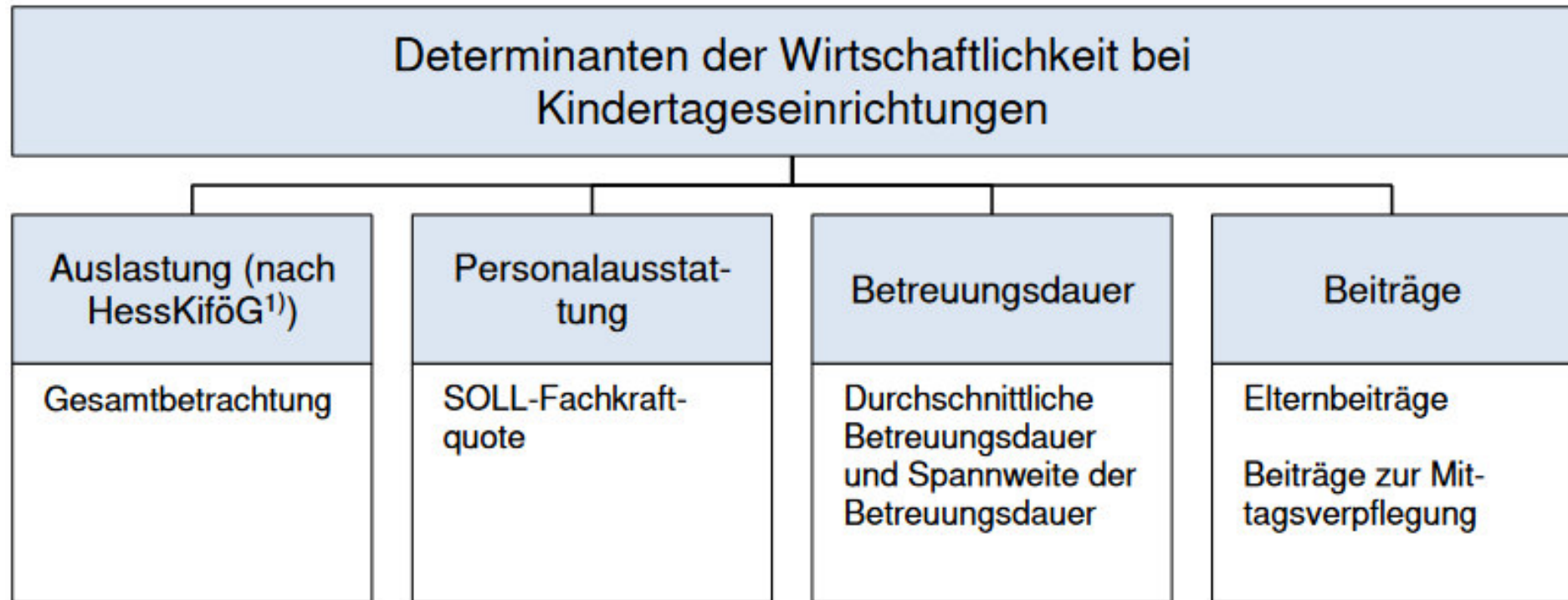
Defizit (OE) 2025 = 61

Defizit (JE n. ILV) 2025 = 84
Hebesatzpunkte Grundsteuer B
(vor Grundsteuerreform)

2. Vergleichende Haushaltsanalyse

Kinderbetreuung - Determinanten der Wirtschaftlichkeit

Qualität vs. Kosten



¹⁾ Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG): Regelungen der Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gebündelt und wurde mit weitgehend einheitlicher Fördersystematik in das Hessische Kinder und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) aufgenommen

Quelle: Eigene Darstellung

Quelle: Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs, Kommunalbericht 2019, S. 103

2. Vergleichende Haushaltsanalyse

Kinderbetreuung - Betreuungszeiten: Indikatoren 2023*

Kommune	U-3 Betreuung				Ü-3 Betreuung			
	Besuchsquote	bis 25 h Betreuung	25 bis 35 h Betreuung	mehr als 35 h Betreuung	Besuchsquote	bis 25 h Betreuung	25 bis 35 h Betreuung	mehr als 35 h Betreuung
Aßlar	24,7%	–	52,8%	47,2%	89,8%	–	51,4%	48,6%
Bad Camberg	37,3%	34,7%	30,7%	34,7%	93,9%	3,9%	24,2%	71,9%
Bad Soden-Salmünster	24,7%	36,5%	34,4%	29,2%	86,0%	22,1%	48,5%	29,3%
Bebra	25,4%	29,1%	44,7%	26,2%	83,2%	35,6%	42,0%	22,4%
Erbach	20,0%	•	•	28,6%	83,1%	20,7%	49,7%	29,6%
Grünberg	24,1%	38,8%	41,8%	19,4%	88,5%	26,6%	47,5%	25,9%
Hainburg	26,3%	•	•	90,4%	95,3%	1,7%	11,1%	87,3%
Lauterbach (Hessen)	26,0%	33,0%	36,2%	30,9%	95,0%	16,7%	48,0%	35,3%
Lich	21,3%	•	•	50,6%	88,2%	3,7%	66,1%	30,3%
Lohfelden	28,6%	52,1%	38,7%	9,2%	92,6%	22,6%	56,1%	21,3%
Lorsch	20,8%	5,6%	58,9%	35,6%	100,7%	5,3%	44,9%	49,8%
Melsungen	36,3%	–	45,8%	54,2%	96,3%	–	49,6%	50,4%
Mühlital	24,7%	–	25,5%	74,5%	91,3%	4,7%	36,3%	59,1%
Neu-Anspach	40,2%	–	45,6%	54,4%	93,7%	2,6%	39,1%	58,3%
Rotenburg a. d. Fulda	37,6%	–	22,5%	77,5%	75,4%	–	15,7%	84,3%
Solms	27,8%	–	60,0%	40,0%	89,6%	–	59,7%	40,3%

* Zu den Indikatoren vgl. u.a. <http://www.wegweiser-kommune.de/methodik/> → Ist-daten unter Bildung / Kindertageseinrichtungen

** Die mit „•“ markierten Werte können aus Datenschutzgründen nicht zur Verfügung gestellt werden

*** **Kita-Beitragsatzung vom 09.11.2023**; <https://www.neu-anspach.de/rathaus-politik/verwaltung/stadtrecht/>, abgerufen am 08.11.2024



Regelmäßige Bedarfsanalyse empfehlenswert

Spannungsfeld Anmeldung / tats. Nutzung

→ **Module als Steuerungsinstrument nutzen**

→ **Festgesetzte Betreuungsmodule: 30 Std., 42,5 Std., 47,5 Std.**

→ **Optimierung Betreuungsgebühren bei U3 (U3 ~ 43-36,5 € u. Ü3 = 28 €)**

→ **Prozentualer Anteil der U3 Kinderbetreuung über Tagespflege = 0,56% ******

**** Quelle: Klärungsbogen vom 26.11.2024

191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ der ÜPKK
(siehe S. 266 ff. des Kommunalberichts 2016, online unter https://rechnungshof.hessen.de/sites/rechnungshof.hessen.de/files/2022/nmunalbericht_2016_internet.pdf)

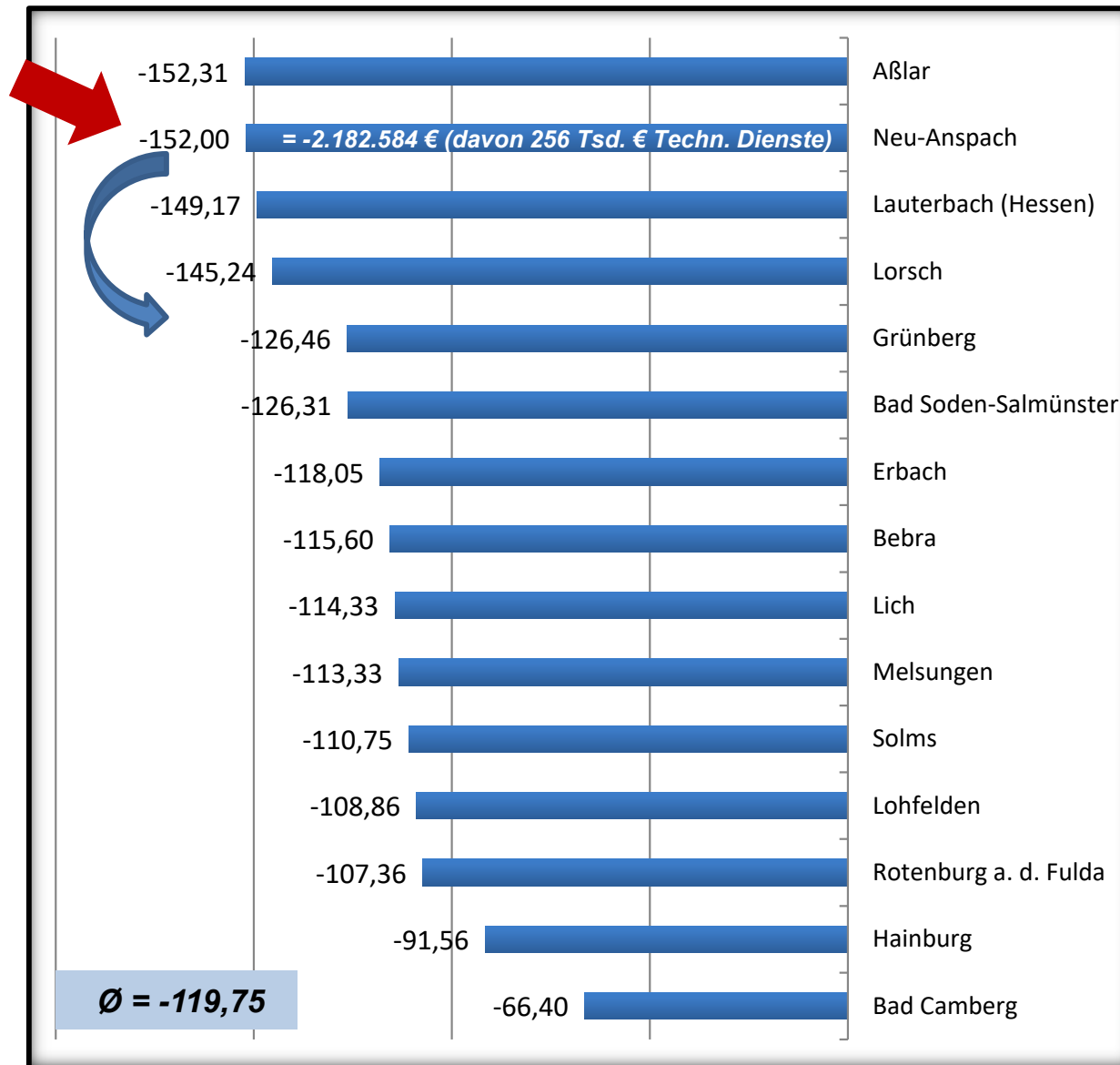
- **Betreuung von Kindern unterschiedlichen Alters (Krippe, Kita, Hort) ist unterschiedlich kostenintensiv. Elternbeiträge nach diesen drei Kategorien staffeln.**
- **U3-Betreuung sollte sich signifikant in der Beitragshöhe von der Regelbetreuung unterscheiden**
- **Elternbeiträge nach der Dauer der Betreuung staffeln. Ist der Beitragsunterschied zwischen Vormittags- und Ganztagsbetreuung nur unwesentlich, kann das dazu führen, dass Eltern ihre Kinder für eine längere Betreuungszeit anmelden, ohne diese ganz in Anspruch zu nehmen (Personal ist trotzdem vorzuhalten)**

Quelle: Auswertung HSL (Kinder in Kindertageseinrichtungen am 1. März 2023 in Hessen nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit und Besuchsquote)



2. Vergleichende Haushaltsanalyse

**Blick in die Produktbereiche (12 Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV): OE ohne ILV
- 2024 im PB 12 in €/Ew. aller Kleinstädte mit 13.800 bis 14.500 Ew.**



Feststellung

Neu-Anspach hat mit Aßlar das **höchste Defizit** im Vergleichsring

Straßennetz als Defizittreiber?

U. a. zu berücksichtigen:

- Wie ist der jeweilige Straßenzustand vor Ort?
- Verbuchen die anderen Kommunen die Oberflächenentwässerung / Straßenentwässerungsanteil der Gemeindestraßen im ordentlichen Ergebnis oder über ILV? (Verzerrung des Vergleichs)

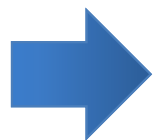
Quelle: Eigene Auswertung auf Basis der Finanzstatusberichte 2024 – ohne Mühlital aufgrund abgelehntem FSB durch Aufsicht, Stand 14.11.2024

2. Vergleichende Haushaltsanalyse

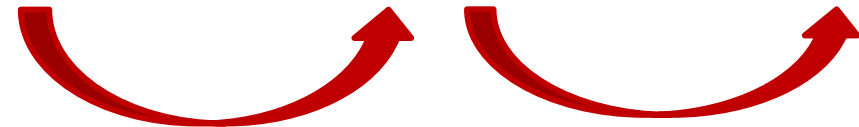
Blick in die Produktbereiche (12 Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV): Produkte

Kostenträger	OE Plan 2024	OE Plan 2025	JE n ILV 2025
541010 DL für Straßen, Wege, Plätze	-1.992.309 €	-2.117.934 €	-3.233.556 €
545010 Straßenreinigung und Winterdienst	-41.930 €	-45.009 €	-132.710 €
546010 Unterhaltung v. Parkeinrichtungen	-4.083 €	-5.374 €	-6.005 €
547010 ÖPNV	-144.262 €	-141.188 €	-155.262 €
Summe	-2.182.584 €	-2.309.505 €	-3.527.533 €

Quelle: Haushaltsplamentwurf 2025



Defizit steigt gegenüber Vorjahr weiter an (weder einmalige noch wiederkehrende Straßenbeiträge beschlossen)



12. Produktbereich 12 | Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV

Die Leistungen des Produktbereichs 12 – Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV – sind bei allen Kommunen größtenteils durch die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben gekennzeichnet. Potenziale für Ergebnisverbesserungen bestehen hauptsächlich durch Effizienzsteigerungen, kaum durch den kompletten Wegfall einzelner freiwilliger Aufgaben.

Im Folgenden werden Konsolidierungsmaßnahmen für typische Produkte des Produktbereiches referiert.

► Straßen

- Der Aufbau eines systematischen Straßenerhaltungsmanagements kann den effizienten Einsatz der Finanzmittel erhöhen. Notwendige Grundlage ist eine Zustandserfassung und -bewertung des gesamten Straßennetzes. Die Umsetzung kann ggf. mittels Tabellenkalkulationsprogramm erfolgen ([192. Vergleichende Prüfung](#))



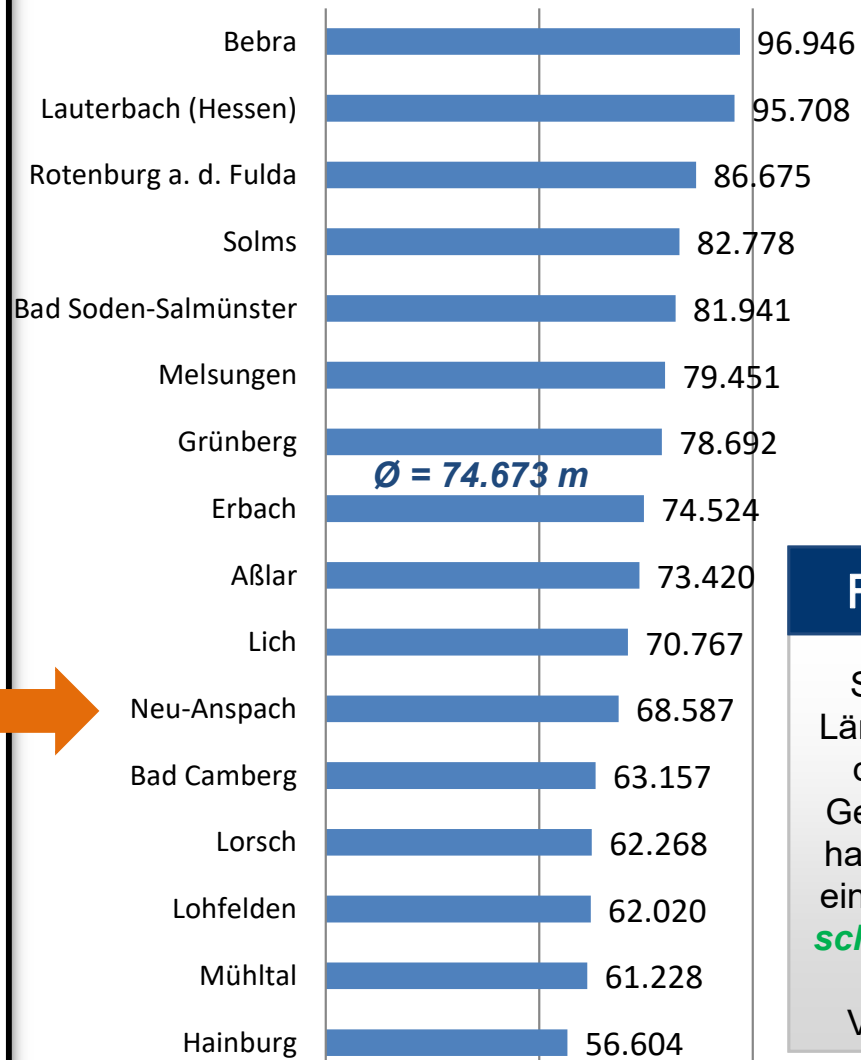
Quelle: Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs, Konsolidierungsbuch, online: <https://rechnungshof.hessen.de/infothek/konsolidierungsbuch>



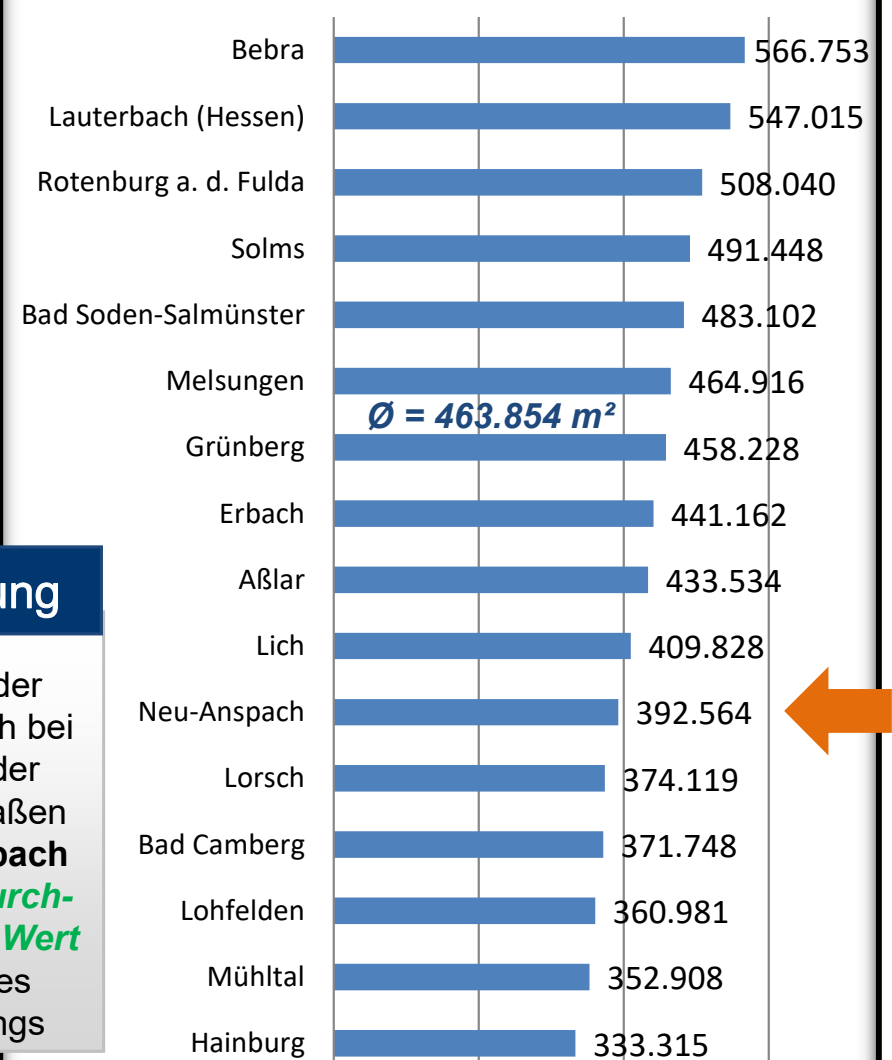
2. Vergleichende Haushaltsanalyse

Länge und Fläche der Gemeindestraßen

Länge Gemeindestraßen in m



Fläche Gemeindestraßen in m²



Feststellung

Sowohl bei der Länge als auch bei der Fläche der Gemeindestraßen hat **Neu-Anspach** einen *unterdurchschnittlichen Wert* innerhalb des Vergleichsringes

Quelle: Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Datensatz aus 2024



2. Vergleichende Haushaltsanalyse

Produktsteuerung: Produktfallzahl aller Kleinstädte (Basis HH-Pläne Beratungen)

Kleinstädte (5 Tsd. – 20 Tsd. EW)					
	Produktzahl			Produktzahl bzw. Kostenträger Neu-Anspach	Wurden in Neu-Anspach Produktverantwortungen festgelegt und für die <u>wesentlichen Produkte</u> Ziele und Kennzahlen vereinbart? (§ 4 Abs. 2 Satz 5 GemHVO)
	Min.	Ø	Max.		
PB 1	1	6,4	16	12	Produktverantwortung festgelegt? ✓
PB 2	3	5,4	9	8	
PB 3	0	0,1	2	0	
PB 4	0	3,1	8	2	
PB 5	0	1,7	5	2	
PB 6	2	3,7	7	11	
PB 7	0	0,5	4	0	Ziele etabliert? ✓
PB 8	0	2,2	5	3	
PB 9	0	0,9	2	1	
PB 10	0	1,9	4	0	
PB 11	1	3,5	6	6	
PB 12	1	3,7	9	4	
PB 13	3	5,0	8	5	Kennzahlen etabliert? ✓
PB 14	0	0,3	1	1	
PB 15	1	4,3	15	4	
PB 16	2	2,4	6	2	
Summe	Ø 45,0			61	

Planung
[§ 4 Abs. 2 S. 3, 4 und 5 GemHVO und § 10 Absatz 3 GemHVO]

Kontrolle
[§ 48 Abs. 2 GemHVO; § 51 Abs. 2 und § 55 Abs. 1 GemHVO zu Zielen und Strategien]

Vollzug
[§ 8 Abs. 1 GemHVO] Und unterjährige Berichte

§ 10 Abs. 3 GemHVO Allgemeine Planungsgrundsätze:
In den Teilhaushalten sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Die Ziele und Kennzahlen bilden die Grundlage für die Erfolgskontrolle und Steuerung der Haushaltswirtschaft und sind in die Berichterstattung nach § 28 einzubeziehen.

Feststellung

Neu-Anspach hat im Vergleich zu den anderen Kleinstädten **eine überdurchschnittliche Produktzahl** definiert → Politisch-strategische Schwerpunktsetzung vs. Zufall

Ziele wurden definiert.

Kennzahlen wurden etabliert, allerdings nur rückblickend, siehe Anwendungsbeispiele Produktbuch Plus S. 62

Namentliche Produktverantwortung festgelegt

Quelle: Eigene Darstellung und Auswertung



2. Vergleichende Haushaltsanalyse

SDGs als gute Basis für nachhaltige Ziele und Kennzahlen

SDG-PORTAL

Quelle: <https://sdg-portal.de/de/>
- abgerufen am 04.10.2022



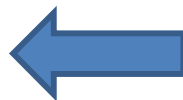
SDG-INDIKATOREN
für Kommunen

Ein gemeinsames Vorhaben von:
Bertelsmann Stiftung · Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung ·
Deutscher Landkreistag · Deutscher Städtetag · Deutscher Städte- und
Gemeindebund · Deutsches Institut für Urbanistik · ICLEI European
Secretariat · Rat der Gemeinden und Regionen Europas / Deutsche Sektion



©Bundesregierung

Quelle: <https://www.bmuv.de/themen/nachhaltigkeit-digitalisierung/nachhaltigkeit/die-2030-agenda-fuer-nachhaltige-entwicklung> - abgerufen am 04.10.2022



SDG-Indikatoren abrufbar unter:
<https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/sdg-indikatoren-fuer-kommunen-all-1>

Weiteres unter:

4

Weitere Folien bei Bedarf

4.2


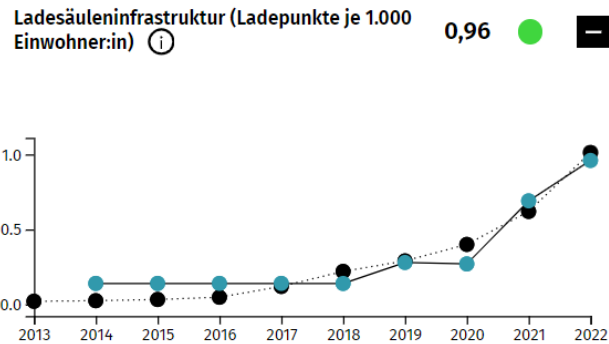
Nachhaltigkeitssteuerung



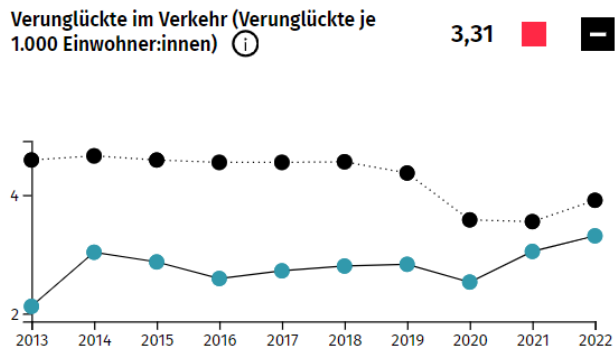
2. Vergleichende Haushaltsanalyse

Nachhaltigkeitskennzahlen aus dem SDG-Portal (Beispiele für Neu-Anspach)

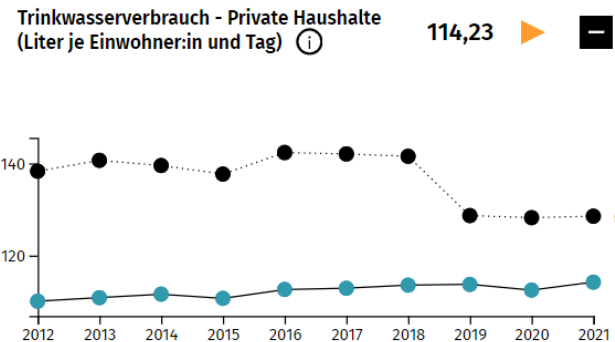
7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE

11 NACHHALTIGE STÄDTE UND GEMEINDEN

12 VERANTWORTUNGSVOLLE KONSUM- UND PRODUKTIONSMUSTER

Ausgangspunkt für die Bildung von Kennzahlen kann das SDG-Portal sein

→ Online abrufbar sind die aktuell verfügbaren Kennzahlen auf Basis der Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen



Quelle: [SDG-Portal](#)
Beispiele abgerufen am 18.11.2024

Agenda

1

Status Quo der Finanzsituation

2

Vergleichende Haushaltsanalyse

3

Konsolidierungsempfehlung

4

Weitere Folien bei Bedarf



3. Konsolidierungsempfehlung (1/2)

- **Die Stadt Neu-Anspach kann in den Haushaltsjahren 2024 bis 2028 den Ausgleich des Ergebnishaushalts nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO jahresbezogen nicht darstellen.** Es besteht jedoch eine ausreichend hohe ordentliche Rücklage.
- Der **Ausgleich des Finanzhaushalts** nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO **kann in den Haushaltsjahren 2024 bis 2028 ebenso nicht erreicht werden.** Aktuell besteht noch ausreichend ungebundene Liquidität zur Deckung eines geplanten Zahlungsmittelbedarfs. Dieser wäre jedoch bis 2028 aufgebraucht.
- Laut Finanzplanung ist in den **Planungsjahren 2024 bis 2028 eine Nettoneuverschuldung in Höhe von rund 0,5 Mio. € eingeplant.** Mit Blick auf die defizitäre Haushaltslage erfolgt eine **zusätzliche dauerhafte Belastung des kommunalen Haushalts bei bereits vorliegender hohen Pro-Kopf-Verschuldung.**
- **Auffälligkeiten**, mithin Konsolidierungspotentiale, zeigten sich im interkommunalen Vergleich insbesondere bei den durch Pflichtaufgaben geprägten Produktbereichen 6 (Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe) sowie 12 (Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV).

3. Konsolidierungsempfehlung (2/2)

- Nach Auffassung des HRH (Landesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung) sind – wie mit dieser Präsentation aufgezeigt – **Konsolidierungspotentiale vorhanden**. Diese bedürfen allerdings der politischen Abwägung und Entscheidung.
- Der **Ausbau der IKZ** sollte weiter forciert werden. Dieser kann weiteres Verbesserungspotential hervorbringen und den Haushalt bei Erhalt der kommunalen Leistung entlasten.
- Eine regelmäßige **Fortschreibung der kommunalen Gebührensatzungen** (einschließlich zugrundeliegender Vor- und Nachkalkulation) zur Sicherstellung einer rechtssicheren und kostendeckenden Gebührenerhebung wird empfohlen.
- Daneben besteht Konsolidierungspotential als **Ultima Ratio** bei den Kommunalsteuern.



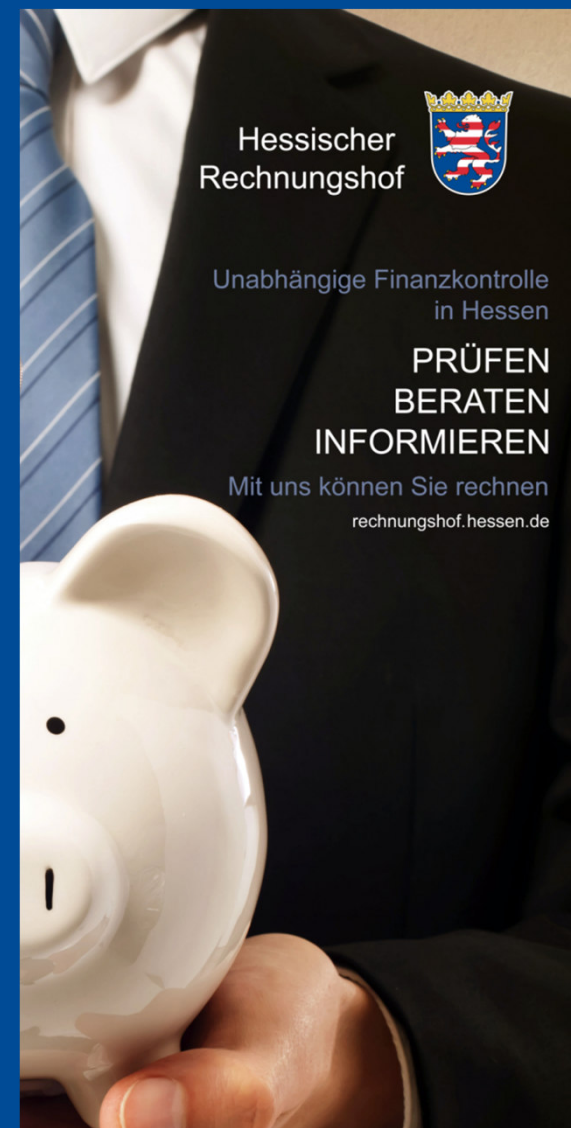
HESSISCHER RECHNUNGSHOF

LANDESBEAUFTRAGTER FÜR WIRTSCHAFTLICHKEIT IN DER VERWALTUNG

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.

www.rechnungshof.hessen.de

E-Mail: pressestelle@rechnungshof.hessen.de



Hessischer
Rechnungshof



Unabhängige Finanzkontrolle
in Hessen

PRÜFEN
BERATEN
INFORMIEREN

Mit uns können Sie rechnen
rechnungshof.hessen.de

Agenda

1

Status Quo der Finanzsituation

2

Vergleichende Haushaltsanalyse

3

Konsolidierungsempfehlung

4

Weitere Folien bei Bedarf

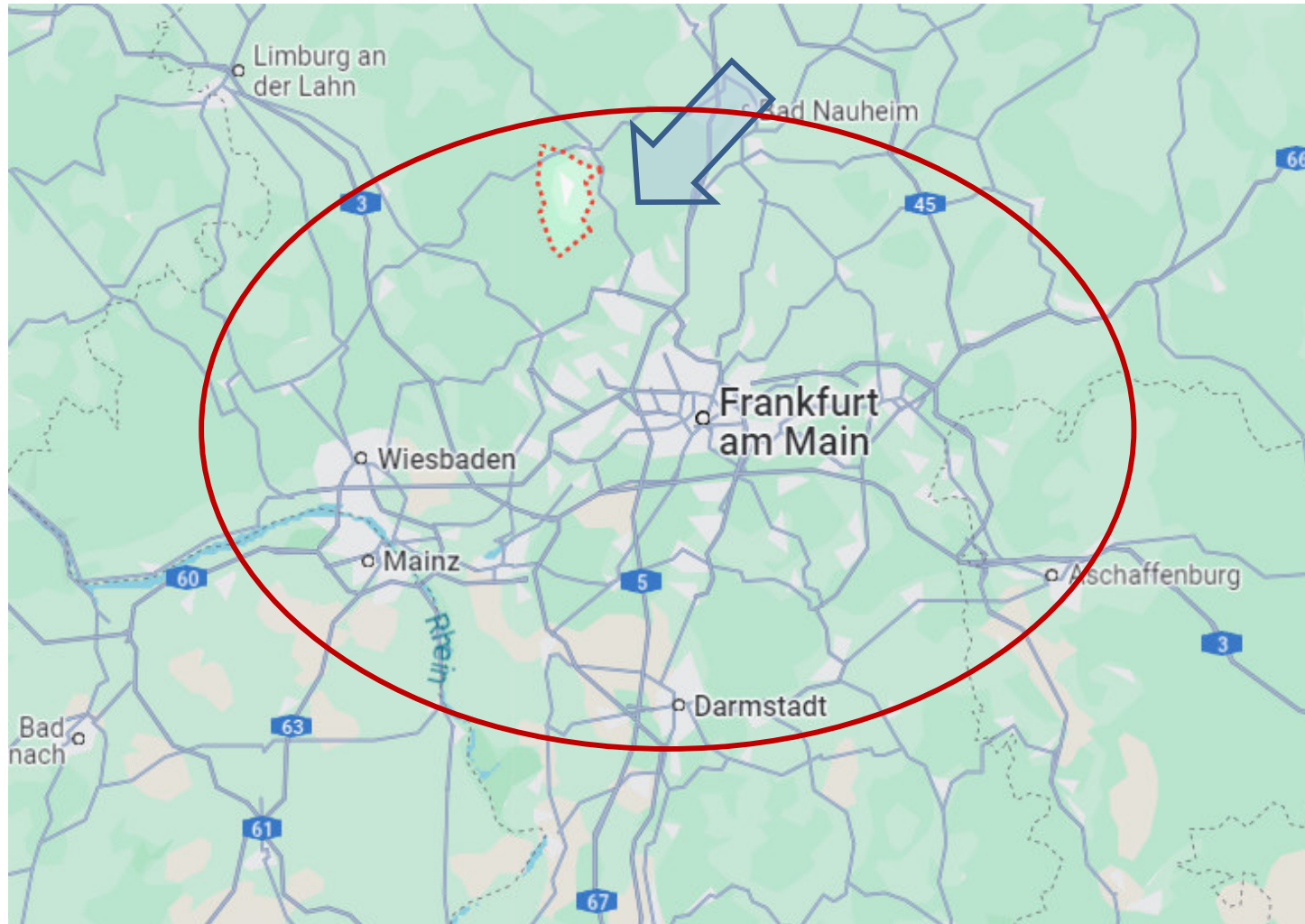
4.1

Nachklapp



4.1 Nachklapp

Geografische Lage der Stadt Neu-Anspach

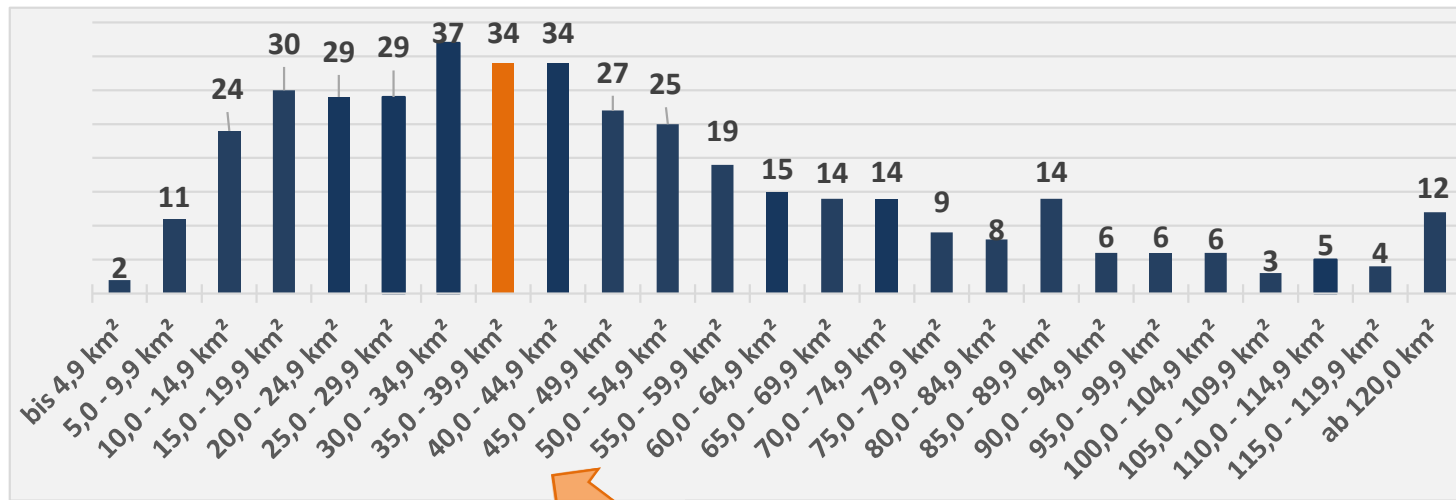


Quelle: Google Maps



4.1 Nachklapp

Struktur



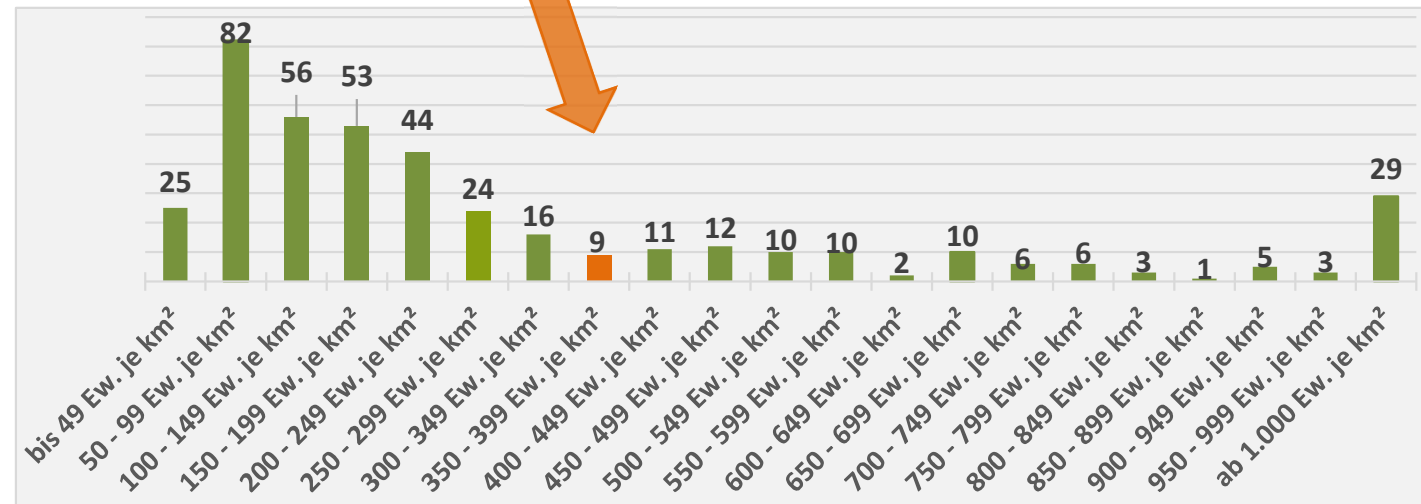
Streuung der Fallzahlen kreisangehöriger Gemeinden in Hessen nach der Gemeindefläche zum 31.12.2022 (in Fallzahl Gemeinden je Wertebereich der Gemeindefläche)

Quelle: Eigene Darstellung (Daten entnommen aus: Hessisches Statistisches Landesamt)

Neu-Anspach

Streuung der Fallzahlen kreisangehöriger Gemeinden in Hessen nach der Einwohnerdichte 2023 (in Fallzahl Gemeinden je Wertebereich der Einwohnerdichte)

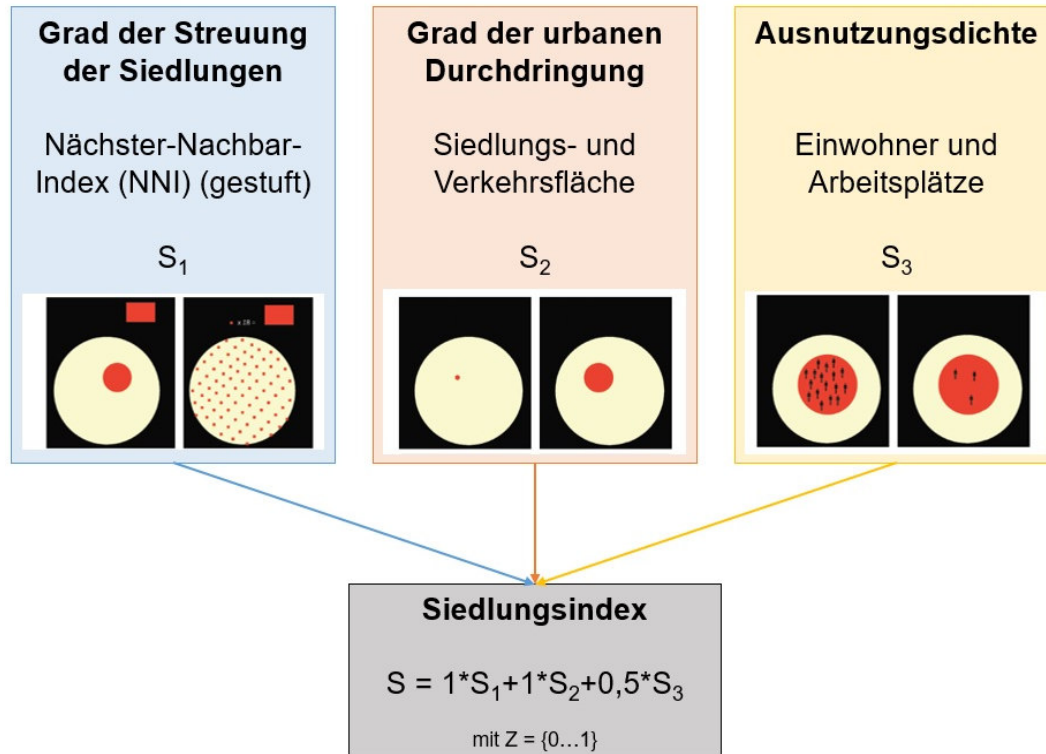
Quelle: Eigene Darstellung (Daten entnommen aus: Hessisches Statistisches Landesamt)



4.1 Nachklapp

Siedlungsindex der ÜPKK

Siedlungsindex für die überörtliche Prüfung in Hessen



Quelle: Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e.V. mit Grafiken aus Jaeger et al. (2015).

Für den empirisch berechneten Siedlungsindex S gehen die Maßzahlen wie folgt ein:

- S_1 (NNI) mit dem Faktor 1,0
- S_2 (urbane Durchdringung) mit dem Faktor 1,0
- S_3 (Ausnutzungsdichte) mit dem Faktor 0,5

(da sie zwei Kenngrößen additiv vereint - die Einwohner und die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort. Um sie gleichgewichtig zu den beiden anderen Hauptkomponenten in den Siedlungsindex eingehen zu lassen, ist eine Halbierung des Einzelgewichts erforderlich)

Deutung des Siedlungsindex

Je höher der Siedlungsindex ist, desto stärker ist die Gemeinde zersiedelt: Der Siedlungsindex 0 ergibt sich für Gemeinden mit höchster Kompaktheit. Der Wert 1 bildet die am stärksten zersiedelten Gemeinden ab.

C 1 = zentriert (< 0,3)

C 2 = eher zentriert (0,3 < 0,5)

C 3 = eher zersiedelt (0,5 < 0,7)

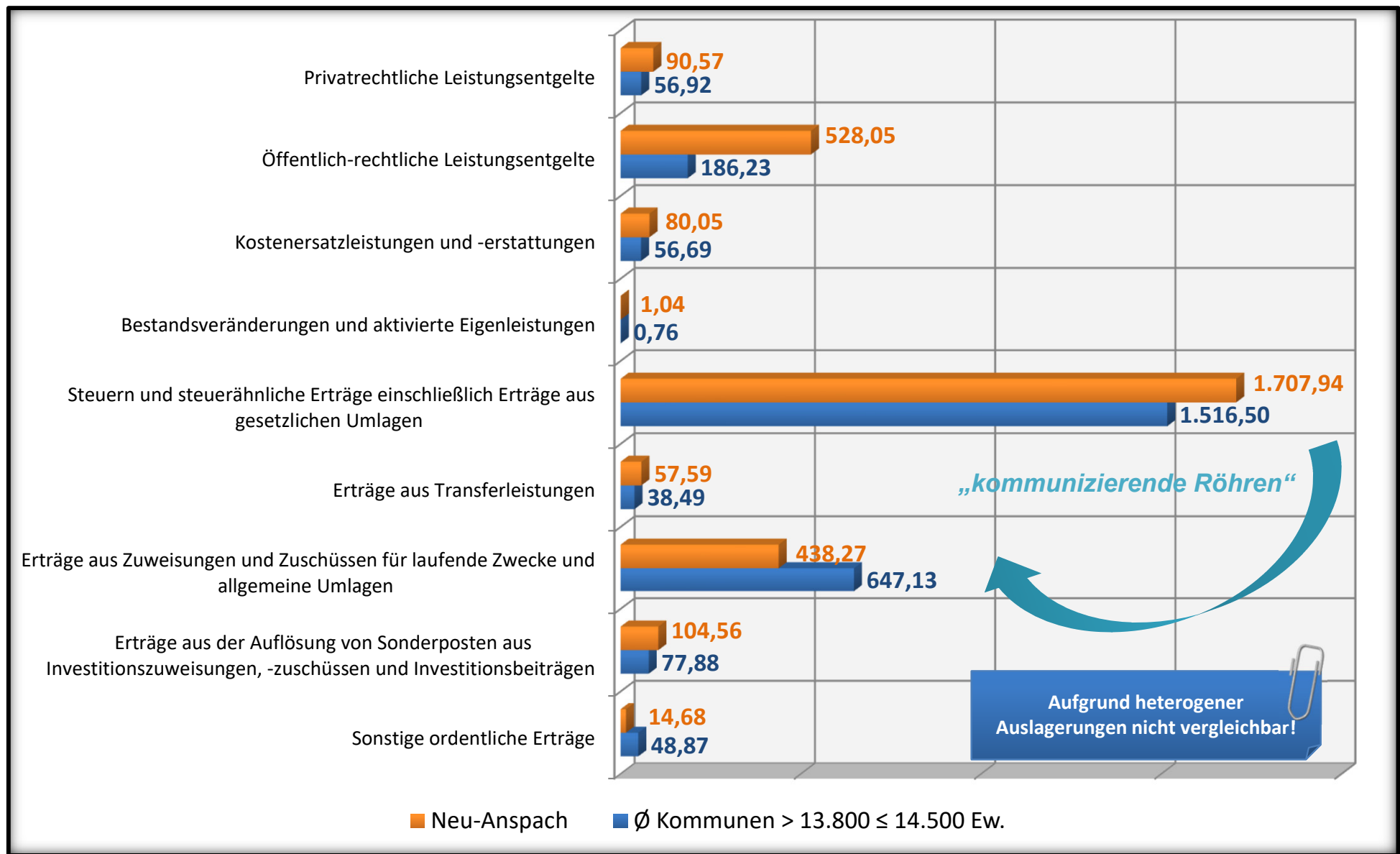
C 4 = zersiedelt (> 0,7)

Siehe 203. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Siedlungsstruktur“ der ÜPKK

(siehe S. 78 ff. des Kommunalberichts 2018, online unter https://rechnungshof.hessen.de/sites/rechnungshof.hessen.de/files/2022-01/kommunalbericht_2018.pdf)

4.1 Nachklapp

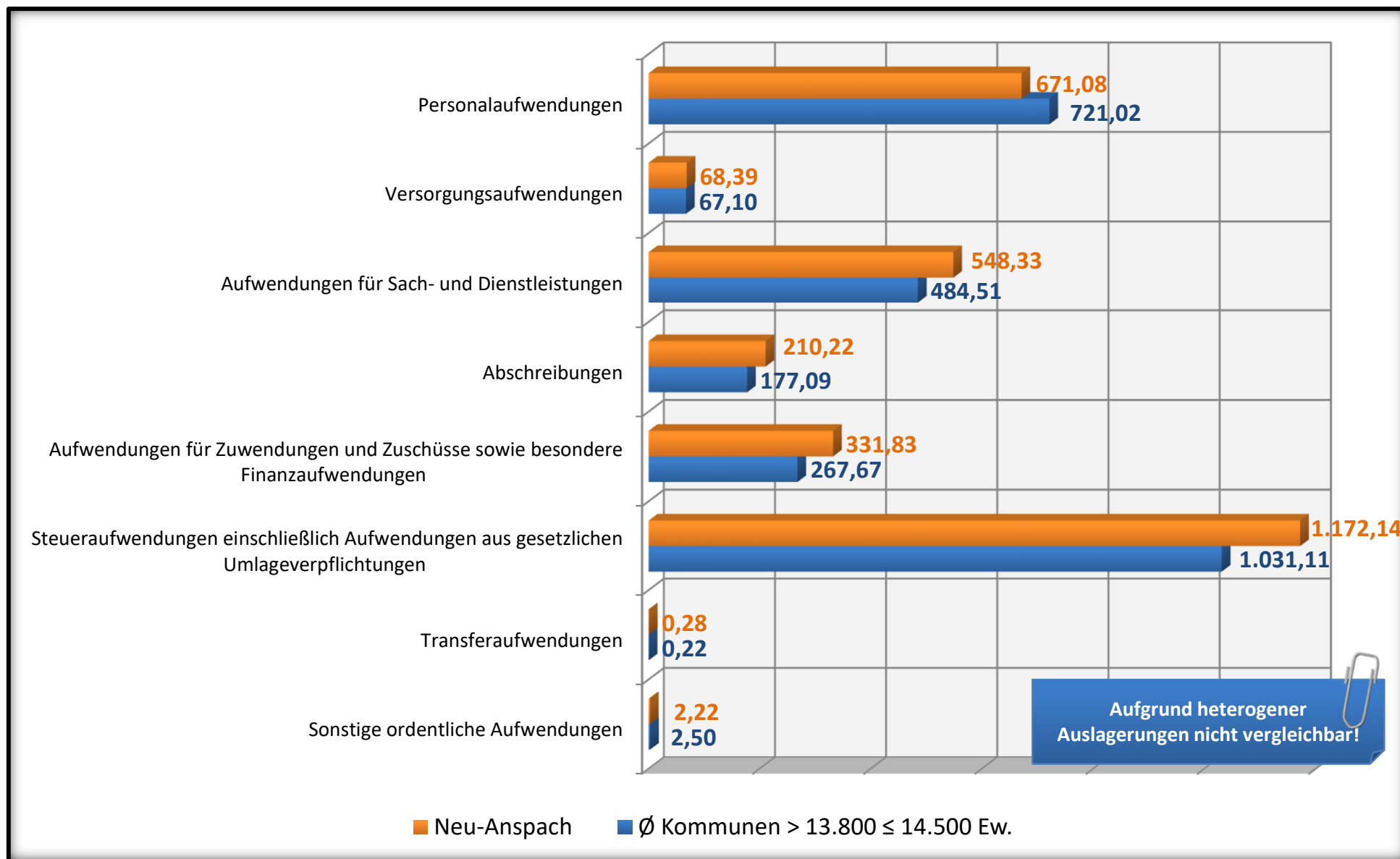
Ordentliche Erträge 2024 (Plandaten; Werte in €/Ew.)



Quelle: Eigene Auswertung auf Basis der Finanzstatusberichte 2024 – ohne Mühlthal aufgrund abgelehntem FSB durch Aufsicht, Stand 14.11.2024

4.1 Nachklapp

Ordentliche Aufwendungen 2024 (Plandaten; Werte in €/Ew.)



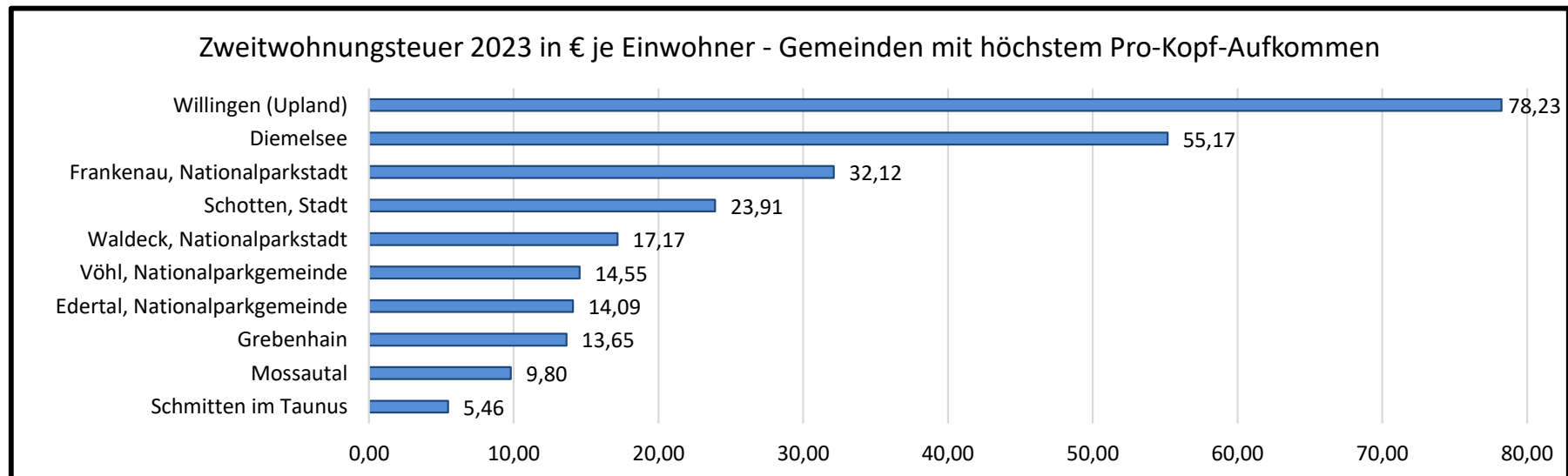
Quelle: Eigene Auswertung auf Basis der Finanzstatusberichte 2024 – ohne Mühlital aufgrund abgelehntem FSB durch Aufsicht, Stand 14.11.2024



4.1 Nachklapp

Zweitwohnungssteuer (als kleine Aufwandssteuer)

- Neu-Anspach hat eine Zweitwohnungssteuer beschlossen. Der Ansatz im Haushaltsplan 2025 beträgt 33.000 Euro.
- **Örtliche Prüfung notwendig:**
 - ➔ **überwiegt der kommunale Nutzen den Verwaltungsaufwand?**
 - ➔ **ACHTUNG: Jahresrohmiete darf nicht mehr als Bemessungsgrundlage verwendet werden**
s. Urteil des BVerfG vom 18.7.2019; Az.: 1 BvR 807/12 und 1 BvR 2917/13)
- Neben Steuererträgen können auch etwaige Mehrerträge an anderer Stelle (**KFA**) generiert werden
- 2023 haben 78 hessische Städte und Gemeinden Aufkommen aus der Zweitwohnungssteuer (insgesamt ca. 8,61 Mio. €)



Quelle: Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände | HSL Wiesbaden 2024 | Letzte Aktualisierung: 28.06.2024 | Eigene Auswertung am 01.07.2024

4.1 Nachklapp

Spielapparatesteuer (als kleine Aufwandsteuer)

- Im **Haushaltsplan 2025** sind Steuererträge in Höhe von **198.460 €** ausgewiesen
- Spielapparatesteuersatzung i. d. F. vom **07. Februar 2018**
(Quelle: <https://www.neu-anspach.de/rathaus-politik/verwaltung/stadtrecht/>, abgerufen am 08.11.2024)

		Neu-Anspach
Steuersatz auf Spielapparate <i>mit Gewinnmöglichkeit</i> in...	<i>Spielhallen</i>	25 v. H. der Bruttokasse
	<i>Gaststätten u. a.</i>	25 v. H. der Bruttokasse



Ergebnisverbesserungspotenzial durch Anpassung der Satzung

→ Steuersatz von 20 v. H. ist gerichtlich bestätigt

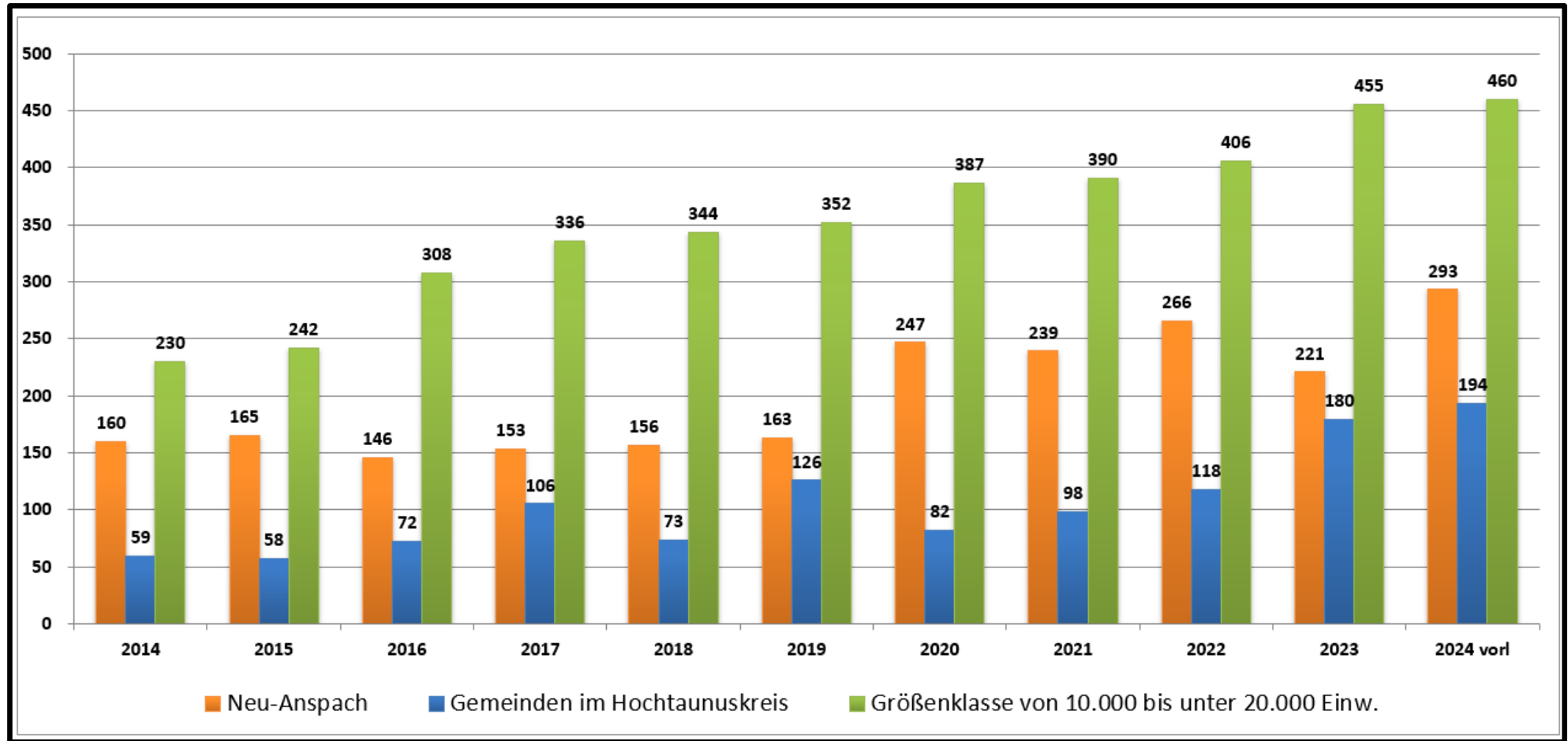
(BFH-Urteil vom 25. April 2018 – II R 43/15)



Einige Kommunen in Hessen setzen einen höheren Steuersatz von bis zu 25 v. H. fest. Dies betrifft u.a. Bad Sooden-Allendorf, Lorsch und Usingen.

4.1 Nachklapp

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen 2014 - 2024 (Werte in €/Ew.)



Quelle: GIS - Gemeindeinformationssystem des HMdF (Version 2024/3 – EW-Stand 31.12.23)

4.1 Nachklapp

Realsteuerhebesätze

- Nach dem HH-Plan 2024 liegt der **Hebesatz bei der Grundsteuer A bei 350 v. H. und der Grundsteuer B bei 758 v. H. in 2024**
 - **Nivellierungshebesätze** nach § 21 FAG Grundsteuer A bei **332 v. H.**
→ **keine Nachteile im „KFA“ (Umlage)** und
bei der Grundsteuer B bei **365 v. H.** → **keine Nachteile im „KFA“ (Umlage)**
-

- Bei der **Gewerbsteuer** liegt der Hebesatz nach dem HH-Plan 2024 bei **380 v. H.** (Nivellierungshebesatz von **357 v. H.** nach § 21 FAG) in 2024
→ **keine Nachteile im „KFA“ (Umlage)**
- **Ein Hebesatz bei der Gewerbsteuer bis zu 400 v. H. belastet Einzelunternehmen und Personengesellschafter nicht, da bei diesen die Gewerbsteuer bis zu einem Hebesatz von 400 Hebesatzpunkten in voller Höhe die tarifliche Einkommensteuer mindert (§ 35 EStG)**

4.1 Nachklapp

Hebesätze Grundsteuer A und B

Jahr	Grundsteuer A			Grundsteuer B		
	Hebesatz	Gewogener Ø Hebesatz der Kommunen im	Gewogener Ø Hebesatz der Kommunen in der	Hebesatz	Gewogener Ø Hebesatz der Kommunen im	Gewogener Ø Hebesatz der Kommunen in der
	Neu-Anspach	Hochtaunus-Kreis	Größenklasse: 10.000 bis unter 20.000 Einwohner	Neu-Anspach	Hochtaunus-Kreis	Größenklasse: 10.000 bis unter 20.000 Einwohner
2014	250	306	348	340	389	359
2015	350	332	388	540	432	409
2016	350	341	402	540	435	426
2017	350	346	411	540	464	441
2018	350	346	414	540	465	448
2019	350	358	422	727	476	461
2020	350	363	428	678	511	473
2021	350	376	426	758	519	480
2022	350	368	430	758	523	496
2023*	350	389	437	758	672	509



* Der Hebesatz der Grundsteuer A und B blieb in Neu-Anspach im Jahr 2024 unverändert.
 Quelle: GIS – Gemeindeformationssystem des HMdF (Version 2024/3)

4.1 Nachklapp

Hebesätze Gewerbesteuer

Gewerbesteuer			
Jahr	Hebesatz	Gewogener Ø Hebesatz der Kommunen im	Gewogener Ø Hebesatz der Kommunen in der
	Neu-Anspach	Hochtaunus-Kreis	Größenklasse: 10.000 bis unter 20.000 Einwohner
2014	345	358	359
2015	355	364	367
2016	355	370	371
2017	365	372	371
2018	380	372	376
2019	380	379	378
2020	380	379	378
2021	380	381	383
2022	380	380	383
2023*	380	389	387

Bei der Festsetzung des Hebesatzes der Gewerbesteuer sind etwaige Wanderungseffekte zu beachten



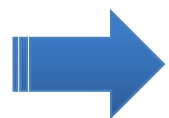
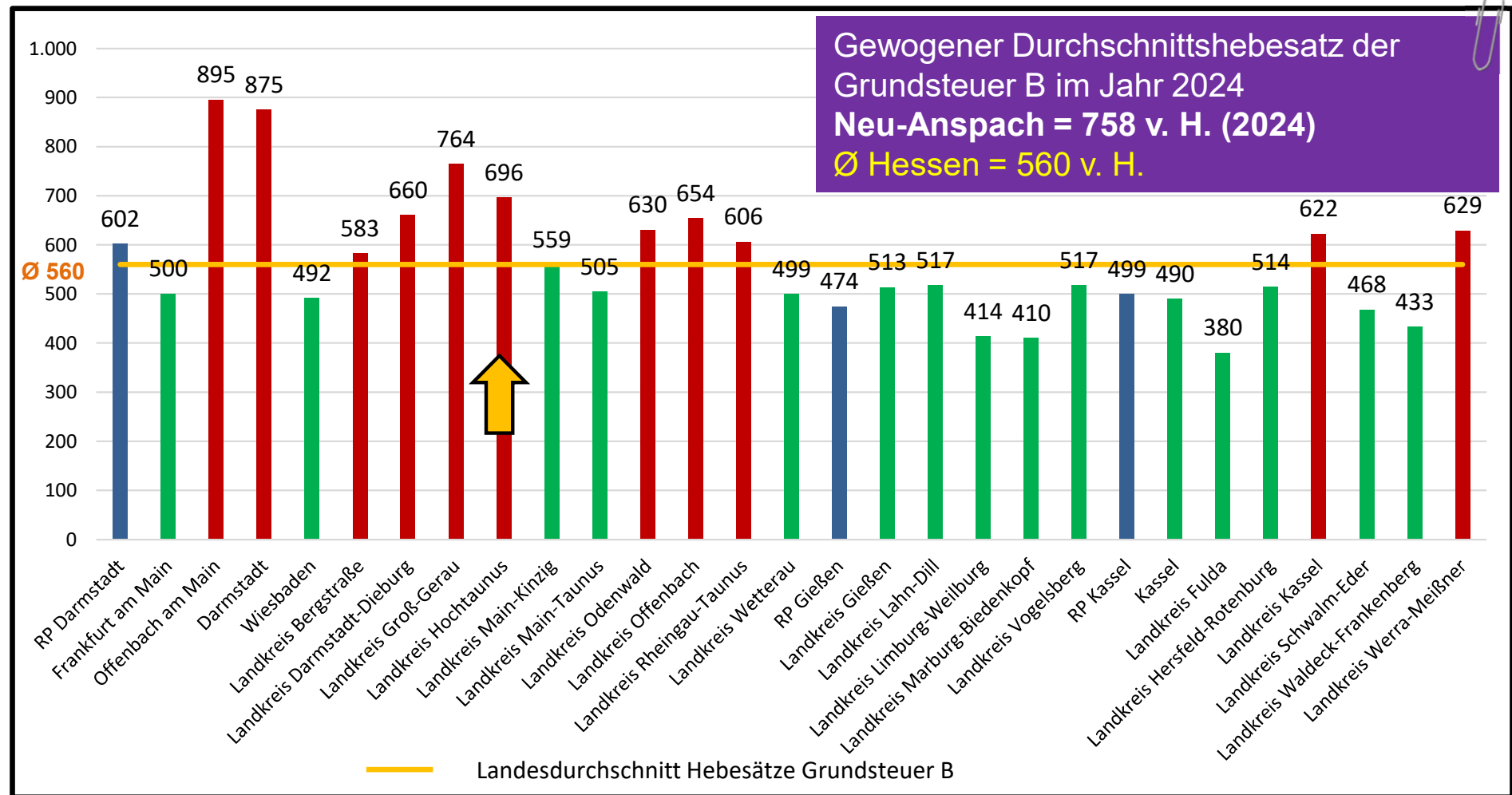
* Der Hebesatz der Gewerbesteuer ist in Neu-Anspach im Jahr 2024 unverändert.

Quelle: GIS – Gemeindeformationssystem des HMdF (Version 2024/3)



4.1 Nachklapp

Gewogene Durchschnittshebesätze der Grundsteuer B im Jahr 2024



Die Kommunen im Hochtaunuskreis setzen **überdurchschnittliche Hebesätze** bei der Grundsteuer B in Hessen fest

Quelle: HMdIS, Auswertung der Kommunaldatenbank (Stand: August 2024)



4.1 Nachklapp

Realsteuerhebesätze: Höchste + niedrigste Hebesätze in Hessen (Stand: 2. Quartal 2024)

Grundsteuer A	Hebesatz v. H.
Bad Karlshafen	951
Bad Emstal	950
Lorch	950
Ringgau	950
Steinbach (Taunus)	900
Otzberg	890
Ober-Ramstadt	850
Seeheim-Jugenheim	850
Kefenrod	800
Kirtorf	795
Oestrich-Winkel	790
Rüdesheim am Rhein	790
Nieste	750
Trendelburg	748
Neu-Anspach	350
Beselich	240
Seligenstadt	240
Heusenstamm	230
Biebergemünd	220
Fulda	220
Mengerskirchen	220
Gründau	200
Rödermark	200
Bad Homburg v. d. H.	190
Frankfurt am Main	175
Eschborn	170
Eppertshausen	—
Königstein im Taunus	—
Neu-Isenburg	—
Schwalbach am Taunus	—

Grundsteuer B	Hebesatz v. H.
Brombachtal	1.050
Lorch	1.050
Riedstadt	985
Nauheim	960
Ringgau	960
Bad Karlshafen	951
Bad Emstal	950
Heusenstamm	950
Oberursel	947
Trebur	920
Steinbach (Taunus)	900
Messel	895
Offenbach am Main	895
Otzberg	890
Neu-Anspach	758
Fulda	340
Künzell	330
Wabern	330
Ebsdorfergrund	325
Ober-Mörlen	310
Wölfersheim	310
Dornburg	300
Hünfeld	300
Pohlheim	300
Beselich	280
Mengerskirchen	280
Elbtal	230
Biebergemünd	220
Gründau	200
Eschborn	140

Gewerbesteuer	Hebesatz v. H.
Ahnatal	535
Aarbergen	500
Twistetal	500
Niestetal	499
Fuldabrück	495
Söhrewald	495
Fuldatal	490
Heringen (Werra)	480
Ringgau	480
Zierenberg	480
Lohfelden	475
Espenau	470
Habichtswald	470
Schauenburg	470
Frankfurt am Main	460
Wiesbaden	460
Neu-Anspach	380
Allendorf (Eder) + 24 weitere Kommunen	357
Haiger	355
Dornburg	350
Neu-Isenburg	345
Dautphetal	340
Biebergemünd	330
Eschborn	330
Mengerskirchen	310
Beselich	305
Gründau	300

Quelle: HSL, Realsteuerhebesätze der hessischen Gemeinden am Ende des 2. Quartals 2024 (Letzte Aktualisierung: 10.09.2024)
<https://statistik.hessen.de/unsere-zahlen/finanzen> (Abruf am 19.09.2024), Eigene Auswertung



4.1 Nachklapp

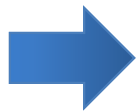
Satzungs-Check Friedhof

	ohne ILV	mit ILV
Friedhof		
ordentliche Erträge in Euro	185.847,00	271.847,00
ordentliche Aufwendungen in Euro	142.879,00	408.600,00
ordentliches Ergebnis in Euro	42.968,00	-136.753,00
Vorgesehene Kostendeckungsquote in %	130,07%	66,53%
Ggf. Darlegung der Gründe für Nichterreichung der Kostendeckung	Aktuelle Gebührenkalkulation ist aktuell in Bearbeitung	

Quelle: Klärungsbogen vom 20.11.2024

➤ **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung i. d. F. vom 13. Februar 2020**

Quelle: <https://www.neu-anspach.de/rathaus-politik/verwaltung/stadtrecht/>, abgerufen am 08.11.2024



Notwendig: Regelmäßige Vor- und Nachkalkulation

(in allen Gebührenhaushalten) ! → Rechtssicherheit und Gerechtigkeit (Äquivalenzprinzip)

Konsolidierung

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt kostendeckende Gebühren zu kalkulieren und zu erheben und diese durch regelmäßige Nachkalkulationen (maximal fünf Jahre) zu überprüfen. Ein Kostendeckungsgrad im 5-Jahresdurchschnitt beim Bestattungswesen von mindestens 80 Prozent wird von der Überörtlichen Prüfung nicht beanstandet.

122

Kommunalbericht 2017



Empfehlung hilft bei Bedarf für Begründung kostendeckender Gebühr

4.1 Nachklapp

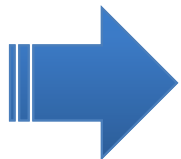
Hundesteuer (als kleine Aufwandsteuer)

- Kleine Gemeindesteuern können (bei entsprechenden Präferenzen oder Konsolidierungsnotwendigkeiten) einen kleinen Beitrag zur Konsolidierung leisten
- Der Ansatz im Haushaltsplan 2025 beträgt **100.000 €**
- Im Jahr 2023 liegen die Höchstsätze in HE nach dem HSL bei **180 €* für den Ersthund, 300 €** für den Zweithund und 420 €*** für den Dritthund**; für gefährliche Hunde liegt der Höchstsatz bei **1.200 €******

* in Bad Karlshafen und Wiesbaden ** in Bad Karlshafen *** in Bad Karlshafen **** in Nidderau

Kommune	Erster Hund	Zweiter Hund	Dritter Hund ff.	Gefährliche Hunde
Neu-Anspach	76 €	152 €	230 €	750 €
Durchschnitt HE 2023	65 €	103 €	135 €	565 € (soweit festgesetzt)
Höchstsatz HE 2023	180 €	300 €	420 €	1.200 €

Quelle: <https://www.neu-anspach.de/rathaus-politik/verwaltung/stadtrecht/>, abgerufen am 08.11.2024 sowie HSL [Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände 2023 | HSL Wiesbaden 2024 | Letzte Aktualisierung: 28.06.2024] | Eigene Auswertung am 01.07.2024



Die Anpassung der im Steuermix unbedeutenden Hundesteuer könnte nötigenfalls einen Beitrag zur Erreichung des HH-Ausgleichsziels leisten

Zuletzt ist nach vorliegender Satzung in Neu-Anspach zum **01. Januar 2022** eine überarbeitete Hundesteuersatzung in Kraft getreten

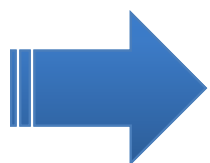
4.1 Nachklapp

Hundesteuer (als kleine Aufwandsteuer)

Durchschnittlicher Hundebestand nach der Hundesteuer-Umfrage 2010 des Deutschen Städtetages

Einwohner	Ø Hundebestand je 1.000 Ew.	Spannweite von ... bis ... Hunde je 1.000 Ew.
bis 20.000	59,08	30,17 – 90,84
20.001 – 50.000	43,64	23,17 – 89,97
50.001 – 100.000	38,47	20,67 – 70,51

Quelle: <http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/dst/hundesteuer-umfrage2010-endg.pdf> (S. 8)
(Abgerufen am 31.08.2017)



Fallzahl ist vor Ort zu überprüfen → wenn eigene Quote am unteren Ende der Spannweite, dann prüfen, ob vor Ort mehrere Hunde nicht angemeldet sind

Beispiel Nidderau (rund 20 T Ew.)

VIERBEINER ANMELDEN

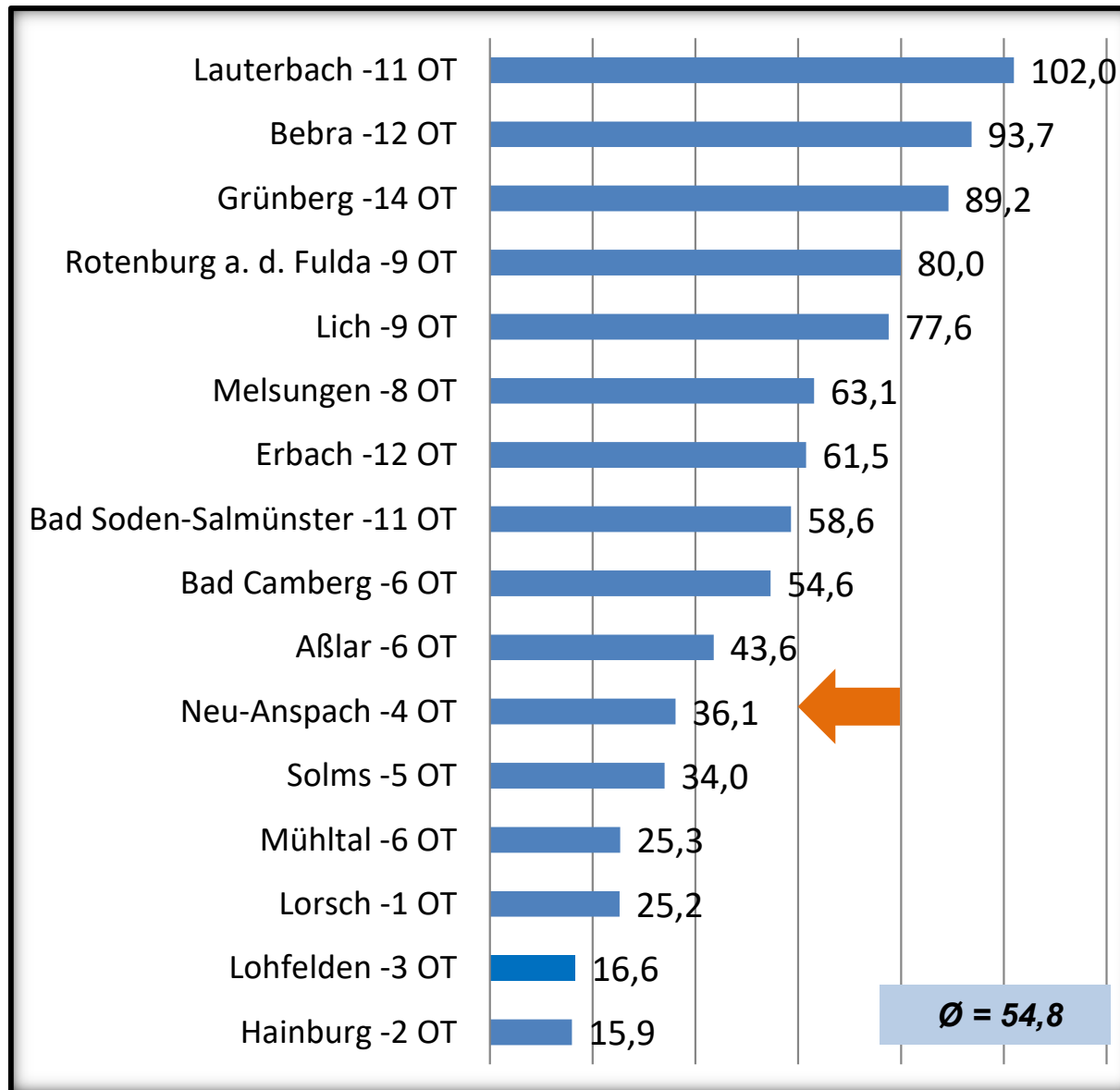
Hunde werden gezählt

Die Verwaltung hat festgestellt, dass die Anzahl der gehaltenen Hunde offensichtlich zugenommen hat. Da die Zahl der Hundesteuer zahlenden Bürger sich seit längerer Zeit auf konstantem Niveau bewegt, liegt die Vermutung nahe, dass manche Halter ihre Hunde bei der Stadtverwaltung nicht ordnungsgemäß angemeldet haben. Aus diesem Grund plant die Stadt, eine Hundezählung durchzuführen. Deshalb fordert die Verwaltung alle Hundebesitzer auf, ihren Vierbeiner zeitnah anzumelden. Eine unterlassene Anmeldung kann ein Bußgeld und eine Nachveranlagung nach sich ziehen. Da Kontrollen durchgeführt werden, muss der Hund eine Hundemarke tragen. Hunde können bei der Stadtverwaltung Nidderau, Am Steinweg 1, 61130 Nidderau, persönlich im Steueramt (Zimmer E.27), telefonisch unter der Nummer 06187/299-145, schriftlich sowie über die Internetseite www.nidderau.de unter der Rubrik „Service“ angemeldet werden.

18 | Bürgerpost Stadt Nidderau 2/2017

4.1 Nachklapp

Fläche in km² | Fallzahl Ortsteile des Vergleichsring



Feststellung

Neu-Anspach (4 OT) mit *unterdurchschnittlicher Fläche* im Vergleichsring

Neu-Anspach gilt als eher zentriert nach Siedlungsindex!

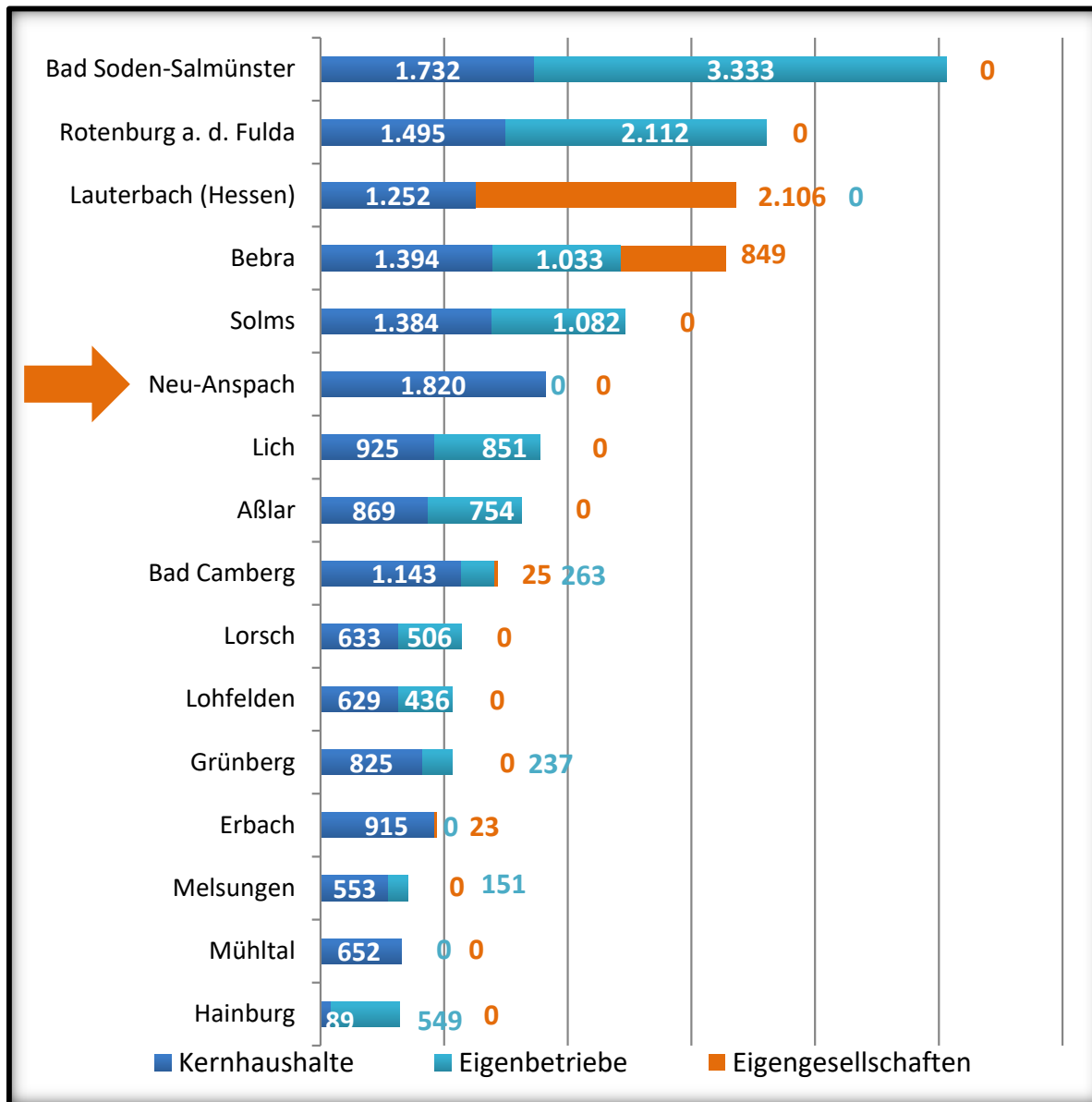
Quelle: s. Folie Kommunalstrukturdaten



4.1 Nachklapp

Geldschulden im Konzern Kommune:

Kleinstädte mit 13.800 bis 14.500 Ew. (Schulden zum 31.12.2023 in €/Ew.)



Feststellung

Erfasst sind Kernhaushalte, Eigenbetriebe und Eigengesellschaften ***

Unter Berücksichtigung der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften der Vergleichskommunen, hat **Neu-Anspach mit 1.820 €/Ew. durchschnittliche Geldschulden** (Durchschnitt = 1.907 €/Ew.)

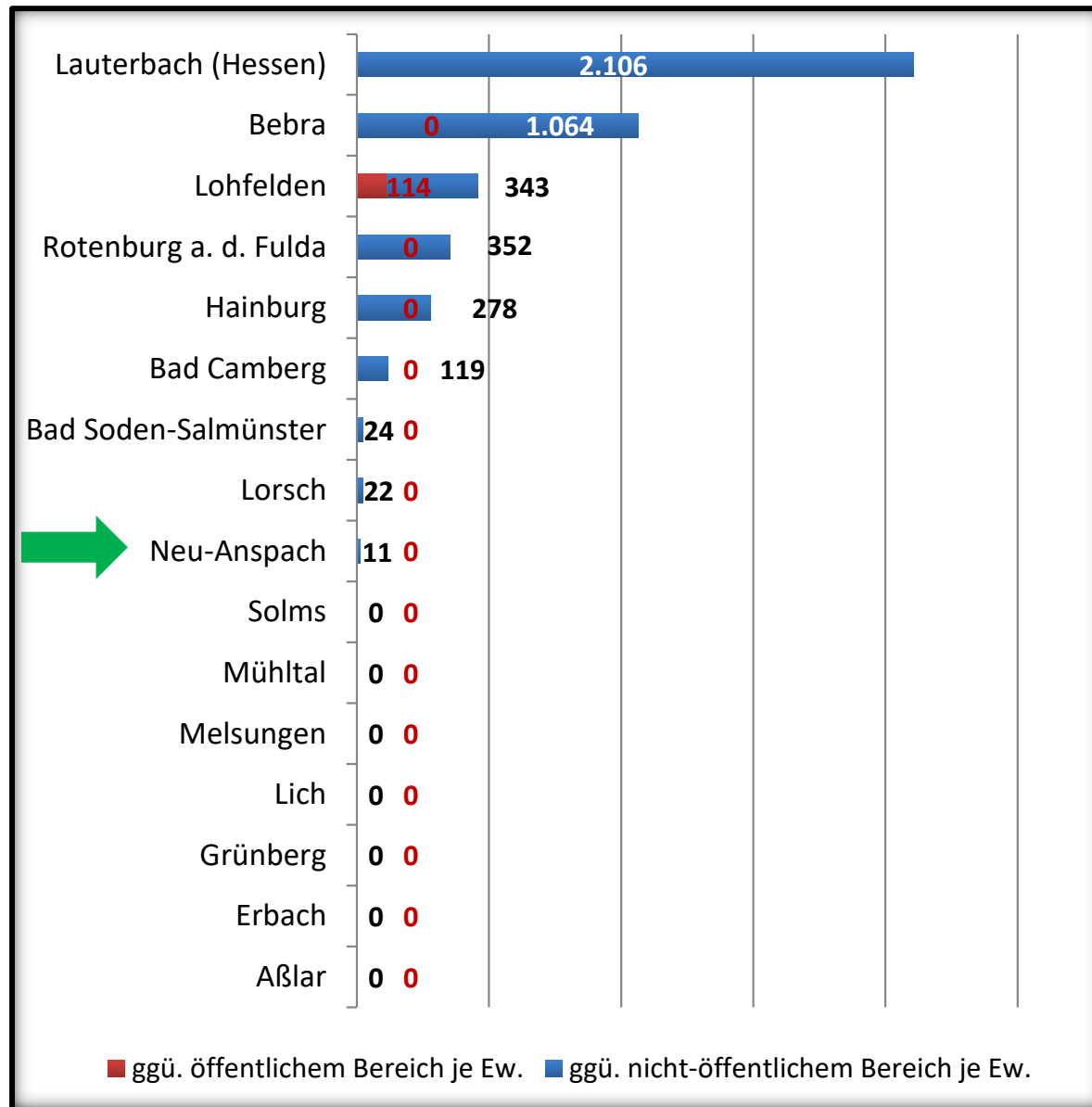
Darstellung der Geldschulden der Auslagerungen ohne die ggf. beim Träger aufgenommen Geldschulden

Einwohner zum 31.12.2023 (Quelle s. Folie Kommunalstrukturen); Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Schulden der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände und deren Eigenbetriebe und Eigengesellschaften am 31.12.2023. Erfasst sind Investitionskredite, Wertpapierschulden und Liquiditätskredite.

4.1 Nachklapp

Bürgschaften als Eventualverbindlichkeiten:

Kleinstädte mit 13.800 bis 14.500 Ew. (Stand zum 31.12.2023 in €/Ew.)



Feststellung

Neu-Anspach hat von den Kommunen, die eine Bürgschaft vergeben haben, **die geringsten Bürgschaften vergeben** (Durchschnitt = 275 €/Ew.)

Bürgschaften können im Eintrittsfall zu „echten“ Verbindlichkeiten werden

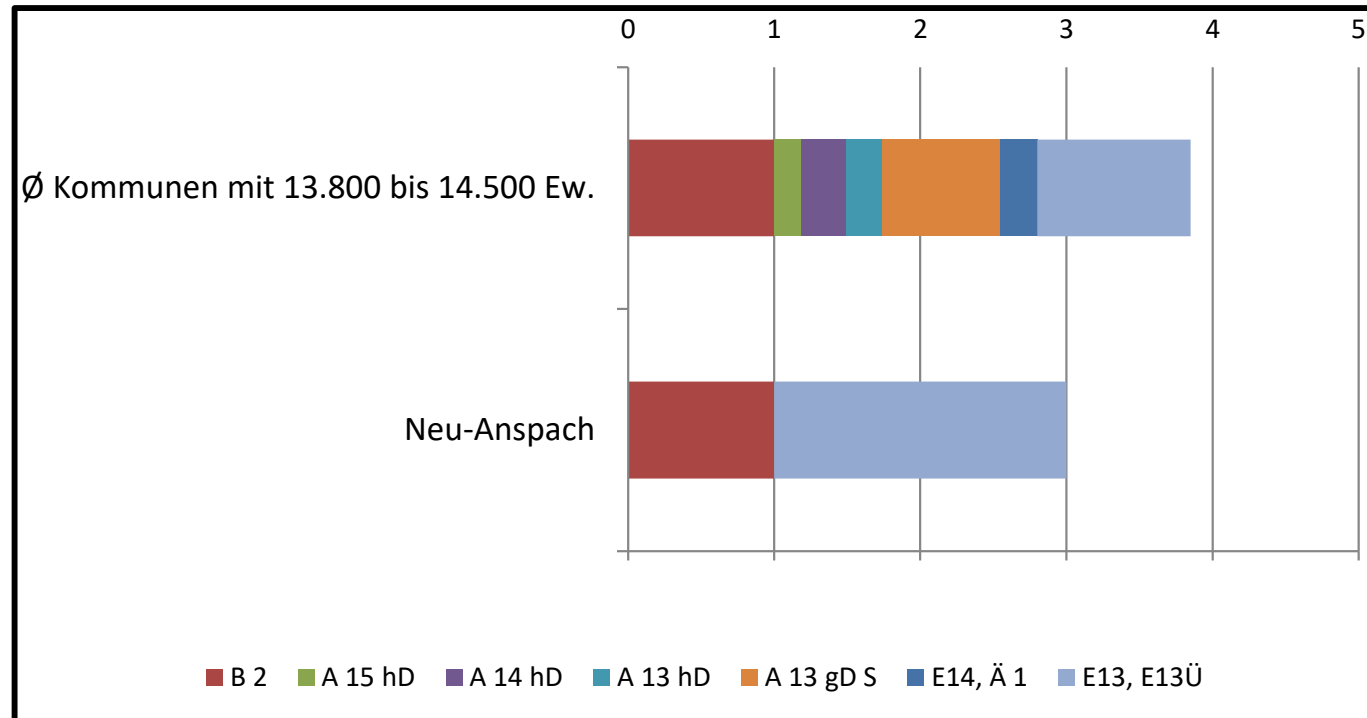
Einwohner zum 31.12.2023 (Quelle s. Folie Kommunalstrukturen).
Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Bürgschaften der Kernhaushalte der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände zum 31.12.2023

Hinweise zu § 104 HGO: Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte ([Kommunalbericht 2022](#))

- Die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen für Dritte ist nur zulässig, wenn der Dritte anstelle der Kommune Aufgaben erfüllt
- Für die Übernahme der Bürgschaft hat die Kommune in der Regel eine Avalprovision in angemessener Höhe zu verlangen.
- Das Risiko einer Inanspruchnahme der Kommune soll so gering wie möglich gehalten werden.
- Entsprechend der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme hat die Kommune zu entscheiden, ob finanzielle Vorsorge durch Bildung einer Rückstellung zu treffen ist oder eine Angabe im Anhang ausreicht.

4.1 Nachklapp

**VZÄ der Beschäftigten der Kleinstädte mit 13.800 bis 14.500 Ew.
nach Einstufungen am 30.06.2023 (FührungskräfteEinstufung)**



Feststellung

Neu-Anspach mit insgesamt **unterdurchschnittlicher VZÄ-Fallzahl** im Führungskräftebereich

Bei Interpretation sind etwaige Aufgabenunterschiede sowie Ausgliederungen auf Eigen- und Beteiligungsgesellschaften zu beachten; auch IKZ-Vereinbarungen können das Ergebnis beeinflussen.

Kostengünstiges Führungspersonal ist daneben dann nicht sinnvoll, wenn Qualifikationsanforderungen nicht erfüllt sind.

Quelle: Eigene Auswertung auf Basis Personalstandstatistik des HSL, Personalstandstatistik (erfasst sind Kernhaushalt + etwaige Eigenbetriebe);

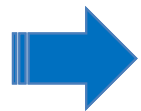
In der Auswertung sind auch die VZÄ der Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft enthalten. Vom HSL erfolgt eine Umrechnung der S-Tarife in die zugehörigen Entgeltgruppen, die mit ausgewiesen sind.

4.1 Nachklapp

Kostendeckung Wasser / Abwasser / Abfall

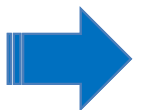
<u>Ver- und Entsorgung</u>	<u>Wasser</u>	<u>Abwasser</u>	<u>Abfall</u>
Kostendeckung vorgesehen (ja/nein)	ja	ja	ja
Verzinsung Anlagekapital in Prozent	3,50%	3,50%	3,50%
Organisationsform (Kernhaushalt oder Auslagerung)	Kernhaushalt	Kernhaushalt	Kernhaushalt

Quelle: Klärungsbogen vom 20.11.2024



Überprüfung Anlagekapitalverzinsung an

Marktniveau (Auszug Kommunalbericht 2024 Seite 90: „Nach den Vorgaben des KAG sollen die Kommunen bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigen. [...] lag die Bandbreite des Zinssatzes der kalkulatorischen Verzinsung zwischen 2,0 Prozent und 6,0 Prozent.“)



Stets notwendig: **Regelmäßige Vor- und Nachkalkulation**

(in allen Gebührenhaushalten) !

→ *Rechtssicherheit und Gerechtigkeit (Äquivalenzprinzip)*

4.1 Nachklapp

Schwimmbäder – Optimierungspotentiale?

► Hallen- und Freibäder

- Förderung von Schwimmbädern mit der finanziellen Leistungsfähigkeit in Einklang bringen (vgl. exemplarisch 170. Vergleichende Prüfung im Kommunalbericht 2014, erhältlich auf Anfrage unter <https://rechnungshof.hessen.de/kontakt>)
- Bei Abriss von Bädern auch die zugehörige Maschinenversicherung kündigen ([214. Vergleichende Prüfung](#))
- Reduzierung des Wärme- und Stromverbrauchs durch Etablierung eines Energiemanagements ([180. Vergleichende Prüfung](#))
- Zwecks Betriebskostenoptimierung den Wasserverbrauch mit den aktuellen VDI-Werten vergleichen und bei einer Überschreitung Maßnahmen zur Reduzierung einleiten. Beispiele sind die Abdeckung von Becken, sensor- oder zeitgesteuerte Duschen und Handwaschbecken, Regenwassernutzung und die Abdichtung der Beckenköpfe ([221. Vergleichende Prüfung](#))
- Schwimmeinrichtungen werden zu Schmutzwassergebühren herangezogen. Maßstab für die Bemessung der Schmutzwassergebühr ist der Bezug von Frischwasser des angeschlossenen Grundstücks. Sofern Frischwassermengen in Schwimmbädern verdunsten und nicht als Abwasser der Entwässerungseinrichtung zugeführt werden, können sie bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt bleiben. Voraussetzung dafür ist ein entsprechender Nachweis. Die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen hat Richtwerte und ein Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Verdunstungsmengen vorgestellt. Es ist allen Bäderbetreibern anzuraten, Verdunstungsmengen für die Schmutzwassergebührenbemessung zu ermitteln und abzuziehen ([221. Vergleichende Prüfung](#))
- Der Stromverbrauch von Schwimmbädern hängt von mehreren Faktoren, so der Beleuchtung, Pumpen- und Lüftungstechnik, ab. Daher sollten die Stromverbräuche regelmäßig kontrolliert und den wasserbezogenen VDI-Richtwerten gegenübergestellt werden. Bei Überschreiten des VDI-Wertes ist zu empfehlen, Maßnahmen zu unternehmen, um den Stromverbrauch zu senken. Geeignete Maßnahmen reichen von der Bestandsaufnahme (Leistungsbedarf, Einsatzzeiten) wesentlicher Stromverbraucher, um durch gezielte Steuerung der Verbraucher die Stromlastspitzen zu reduzieren und Netzentgeltkosten zu minimieren bis hin zur Nutzung von Photovoltaikanlagen zur Eigenstromerzeugung ([221. Vergleichende Prüfung](#))
- Neben dem Stromverbrauch bestimmen die spezifischen Strombezugskosten je Megawattstunde die Energiekosten von Schwimmbädern. Hier ist zu empfehlen, durch betriebliches Lastmanagement oder strukturierte Energiebeschaffung die Strombezugskosten nach Möglichkeit zu reduzieren ([221. Vergleichende Prüfung](#))
- Der Wärmeenergieverbrauch kann den wasserflächenbezogenen VDI-Richtwerten gegenübergestellt werden. Bei negativen Abweichungen können durch energetische Maßnahmen, so durch Solarabsorber, betriebliches Lastenmanagement oder Temperaturabsenkungen, Ergebnisverbesserungen erzielt werden ([221. Vergleichende Prüfung](#))
- Maßgeblich für die Wärmekosten sind neben dem Wärmeverbrauch die spezifischen Wärmebezugskosten je Megawattstunde. Es ist zu empfehlen, hier das Potenzial bei einer Nachverhandlung oder eines Neuabschlusses von Contracting-Verträgen zu heben ([221. Vergleichende Prüfung](#))
- Einbindung von Fördervereinen anstreben ([221. Vergleichende Prüfung](#))

(Konsolidierungsbuch, S. 49-51)

Hier geht es zur [Onlineversion](#)



4.1 Nachklapp

Produktbuch gem. Ziffer 2 der Hinweise zu § 4 GemHVO

Arbeitsgruppe
Produktbuch



Produktbuch^{Plus}

Erläuterungen zum Produktbereichsplan nach
Muster 11 zu § 4 Abs. 2 GemHVO

Enthält auch Muster zu Produktblättern
mit Beispielen für Ziele und Kennzahlen!



Veröffentlicht
auf der Homepage des HMdI

4.1 Nachklapp

Steuerung

- Einhaltung des Vorherigkeitsgrundsatzes und Anzahl der Gemeindevertreter

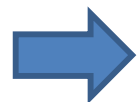
5. Steuerung	
Wie oft wurde der Vorherigkeitsgrundsatz nach §§ 94 Abs. 3 Satz 1, 97 Abs. 4 HGO in den vergangenen fünf Haushaltsjahren eingehalten?	4-mal
Hinweise (nur bei Bedarf)	2021 nicht, dort erst Beschluss im Februar 2021
6. Vertretungskörperschaft	
Wurde von der Möglichkeit des § 38 Abs. 2 HGO Gebrauch gemacht, die Zahl der Gemeindevertreter auf die für die nächst niedrigere Größengruppe maßgebliche oder eine dazwischen liegende ungerade Zahl festzulegen?	nein
Falls nein: Gab bzw. gibt es hierzu Überlegungen?	Nein

Quelle: Klärungsbogen

- Stand der Jahresabschlüsse

Stand letzter geprüfter Jahresabschluss (Haushaltsjahr)	2021
Stand letzter aufgestellter Jahresabschluss (Haushaltsjahr)	2023

Quelle: Klärungsbogen



Regelung in § 112 Abs. 5 und 6 HGO beachten

(5) Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten aufstellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

(6) Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung nach § 97a bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Abs. 5 zurückzustellen. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile nach § 97a, darf sie abweichend von § 97 Abs. 4 Satz 3 erst nach der Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Abs. 5 bekannt gemacht werden.

4.1 Nachklapp

Einrichtungen & Kultur Neu-Anspach nach Gemeindelexikon der Hessen Agentur

Einrichtungen und Kultur	
Partnerschaften	Thalgau/Salzburger Land (Österreich), Saint Florent-sur-Cher (Frankreich), Sentjur (Slowenien)
Schulen	2 Grundschulen, 1 Gesamtschule
Kirchen	4 evang., 1 kath., 1 evang.-freikirchl. Gemeindezentrum
Krankenhäuser	-
Sehenswürdigkeiten	Freilichtmuseum Hessenpark als Museum mit bäuerlichen-handwerklichen Kulturdenkmalen aus Hessen, evang. Kirche (1508/09), Reste des Römerkastells Heidenstock, Teile des römischen Grenzwalles Limes
Kulturelle Einrichtungen	Dorfgemeinschaftshäuser, Bürgerhaus, Bücherei
Freizeit	markierte Wanderwege, Freischwimmbad, Kinderspielplatz, Bolzplatz, Kegelbahn, Tennisplatz, Reiten, Ponyreiten, Segelfliegen, Waldsportpfad, Wassertretanlage, Trimm-Pfad
Feste,Märkte,Messen	Volksfeste, Kirchweih, Nikolausmarkt (am 1. Samstag im Dezember)

Quelle: <https://www.hessen-gemeindelexikon.de/?detail=434007&b1=N&iframe=0#einrichtungen-> abgerufen am 25.11.2024

4.1 Nachklapp

Prüfungen ÜPKK

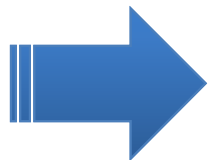
Neu-Anspach

- bisherige Prüfungen

Schluss
bericht

1995	10. Vergleichende Prüfung "Kredite und Geldanlagen"
2003	70. Vergleichende Prüfung "Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser"
2005	101. Vergleichende Prüfung "Vollprüfung 2004: Mittlere Städte"
2010	141. Vergleichende Prüfung "Ordnungsbehörden"
2016	186. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2015: Städte"
2021	227. Vergleichende Prüfung "Ordnungsbehörden II"
2024	239. Vergleichende Prüfung "Vorbericht Haushaltsplan"

Quelle: Datenbank Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften



Es liegen keine Ergebnisse aus einer aktuellen Haushaltsstrukturprüfung vor

4.1 Nachklapp

Aktuelles IKZ-Förderprogramm Hessen (1/2)

Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit



Neufassung vom 7. Dezember 2021

Quelle: https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2021-12/rahmenvereinbarung_7._dezember_2021.pdf - Abgerufen am 12. Januar 2022

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

- IV 3 - 3 v 03.02 -



Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit

1. Zielsetzung

Interkommunale Zusammenarbeit ist ein bewährtes Instrument zur Sicherung und Verbesserung der stetigen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung der Gemeinden, Städte und Landkreise insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, angespannter Haushalte und wachsenden Aufgabenbestandes. Für zahlreiche hessische Kommunen wird die Zukunftsfähigkeit ihrer Verwaltungsstrukturen durch die Zusammenführung von beträchtlichen Teilen ihres Aufgabenbestandes in gemeinsame Dienstleistungszentren mit anderen Kommunen deutlich verbessert. Das Land Hessen fördert deshalb die interkommunale Zusammenarbeit mit Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle hessischen Kommunen und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person. Die Beantragung der Fördermittel soll als Gruppenantrag der miteinander kooperierenden Kommunen erfolgen.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Förderungsfähig ist die Zusammenarbeit auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 1 KGG vorgesehenen Formen kommunaler Gemeinschaftsarbeit und der §§ 54 ff. HVwVfG. Zulässig sind auch Kooperationen, die sich der Rechtsformen des Privatrechts bedienen.

3.2 Aufgabenbereiche, in denen zusammengearbeitet werden soll, sind:

- a) die verwaltungsmäßige Erledigung aller Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen insbesondere Aufgaben
 - im Bereich der Finanzverwaltung und des Rechnungswesens,
 - der Haupt- und Personalangelegenheiten,
 - des Ordnungswesens (einschließlich des freiwilligen Polizeidienstes sowie Präventionsmaßnahmen zur inneren Sicherheit beispielsweise als KOMPASSregion),
 - der Bauverwaltung und des Baubetriebshofs.
- b) Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur. Hierzu können auch zählen:
 - Kooperationen von Feuerwehren (hierzu gehört auch die freiwillige Fusion von Ortsteilfeuerwehren),
 - die Errichtung und der Betrieb von kommunalen Sportanlagen,
 - die Organisation der kommunalen Wirtschafts- und Tourismusförderung,
 - Kooperationen zur Bewältigung des demografischen Wandels und weiterer wichtiger Zukunftsaufgaben.

Weitere Aufgaben können zusätzlich gemeinsam erfüllt werden.

4.1 Nachklapp

Aktuelles IKZ-Förderprogramm Hessen (2/2)

2

- 3.3 Die Zusammenarbeit in den vorgesehenen Aufgabenfeldern darf sich nicht nur auf unwesentliche Bereiche beschränken.
- 3.4 An einer Kooperation sollen in der Regel mindestens drei Kommunen beteiligt sein. In begründeten Ausnahmefällen genügt auch die Zusammenarbeit von zwei Kommunen.
- 3.5 Der Kooperationsverbund ist dauerhaft einzurichten, mindestens jedoch auf 5 Jahre.
- 3.6 Durch die Zusammenarbeit soll eine Einsparung der personellen und sächlichen Ausgaben in den kooperierenden Aufgabenbereichen von mindestens 15 v.H. pro Jahr erzielt werden (Effizienzgewinn). Investitionsfolgeaufwendungen können bei der Berechnung berücksichtigt werden. Die Zuwendung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den erzielten Einsparungen stehen.

4. Zuwendungen

- a) Die Regelzuwendung für die Bildung eines entsprechenden Kooperationsverbundes von drei Kommunen beträgt 75 000 € und von mehr als drei Kommunen 100 000 €. Wird aus besonderem Grund auch die Zusammenarbeit von nur zwei Kommunen anerkannt, beträgt die Regelzuwendung 50 000 €.
- b) Kooperationen, denen ein besonderer Vorbildcharakter zugesprochen wird und die eine breit angelegte, möglichst viele selbständige Bereiche umfassende Zusammenarbeit begründen, können eine über die Regelzuwendung hinausgehende höhere Zuwendung erhalten. Kooperationen eines Landkreises, an denen die überwiegende Zahl der kreisangehörigen Gemeinden beteiligt ist, können ebenfalls eine höhere Zuwendung erhalten.
- c) Kooperationen, die zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden, die gemeinsame Erfüllung nahezu aller kommunalen Aufgabenfelder vorsehen (Gemeindeverwaltungsverband) können eine besondere Zuwendung von 150 000 € für jede teilnehmende Gemeinde erhalten.
- d) Fusionsprojekte im Bereich der Ortsteilfeuerwehren werden in der Regel mit einer Zuwendung von 15 000 € für jede beteiligte Ortsteilfeuerwehr gefördert.

Auf Antrag können den unter b) und c) genannten Kooperationen Projektzuschüsse für Maßnahmen zur Vorbereitung des Vorhabens gewährt werden. Diese Zuwendungen sind zurück zu erstatten, wenn danach keine entsprechende förderungswürdige Kooperation zu Stande kommt. Auch Gemeinden, die sich freiwillig zusammenschließen wollen, können Zuschüsse zur Vorbereitung und Begleitung der Fusion erhalten. *(Neben dieser Förderung ist für fusionierte Gemeinden eine Investitionsförderung aus dem Landesausgleichsstock möglich. Weiterhin sieht § 2 Schutzschirmgesetz (SchuSG) für fusionierende Gemeinden eine Entschuldungshilfe von bis zu 46 % ihrer Investitions- und Kassenkredite des Kernhaushalts vor. Einzelheiten zur anteiligen Entschuldung der an den freiwilligen Gebietsänderungen beteiligten Gemeinden werden durch Rechtsverordnung geregelt.)*

5. Antragsverfahren

Eine Förderung soll nur erfolgen, wenn die Durchführung des Kooperationsverbundes durch die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevertretungen bzw. Kreistage der an der Kooperation beteiligten Kommunen sichergestellt ist.

Im Fall der Kooperation von Feuerwehren muss noch die Zustimmung der betroffenen

3

Feuerwehren und der zuständigen Kreisbrandinspektorin/des zuständigen Kreisbrandinspektors vorliegen.

In einem formlosen Antrag sind die inhaltlichen und zeitlichen Abfolgen der konkreten Kooperation sowie die Erfüllung der Anerkennungskriterien in der zum Zeitpunkt der Antragstellung möglichen Genauigkeit schlüssig darzustellen.

Die Anträge sind elektronisch an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport auf dem Dienstweg zu richten. Die Aufsichtsbehörden haben dem Antrag eine bewertende Stellungnahme beizufügen.

6. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Hessische Ministerium des Innern und für Sport.

Die eingegangenen Förderanträge werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel und nach Anhörung des Hessischen Ministeriums für Finanzen sowie der kommunalen Spitzenverbände bewilligt, sofern die Anerkennungskriterien erfüllt sind.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7. Auszahlung

Die Zuweisung wird in einer Summe ausgezahlt, sobald sich die an der Kooperation beteiligten Kommunen mit dem Inhalt des Bewilligungserlasses einverstanden erklärt haben. Entfallen die Voraussetzungen der Förderung gemäß Nr. 3 vor dem Ablauf von 5 Jahren, behält sich das Hessische Ministerium des Innern und für Sport vor, die Zuweisung ganz oder zum Teil zurückzufordern.

8. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung sowie die Erfüllung der Anerkennungskriterien sind grundsätzlich dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport in einem Abschlussbericht im fünften Jahr der Laufzeit der Kooperation nachzuweisen.

9. Bekanntmachung und In-Kraft-Treten

Die Rahmenvereinbarung wird den Kommunen mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des Innenministeriums (www.hmdis.hessen.de) bekannt gegeben. Sie tritt am 02.12.2021 in Kraft und ersetzt damit die Rahmenvereinbarung vom 02.12.2016. Die Rahmenvereinbarung tritt am 01.12.2026 außer Kraft.



Peter Beuth
(Staatsminister)

Wiesbaden, den 7. Dezember 2021

4.1 Nachklapp

Förderprogramme für Kommunen – Ansprechpartner Förderlotse



Erreichbarkeit des Förderlotsen:

 Herr Andreas Weuffen
 foerderlotse@hmdis.hessen.de
 (0611) 353-5000

Förderlotse: Serviceangebot für Kommunen

→ Vermittelt Informationen

Welche Förderprogramme in Hessen, auf Bundes- und EU-Ebene stehen für Kommunen zur Verfügung?

Ein kommunales Projekt soll umgesetzt werden – Gibt es hier passende Förderprogramme, über die eine Förderung beantragt werden kann?

→ Koordiniert Anfragen

Benennt die zuständige Förderstelle und einen sachkundigen Ansprechpartner

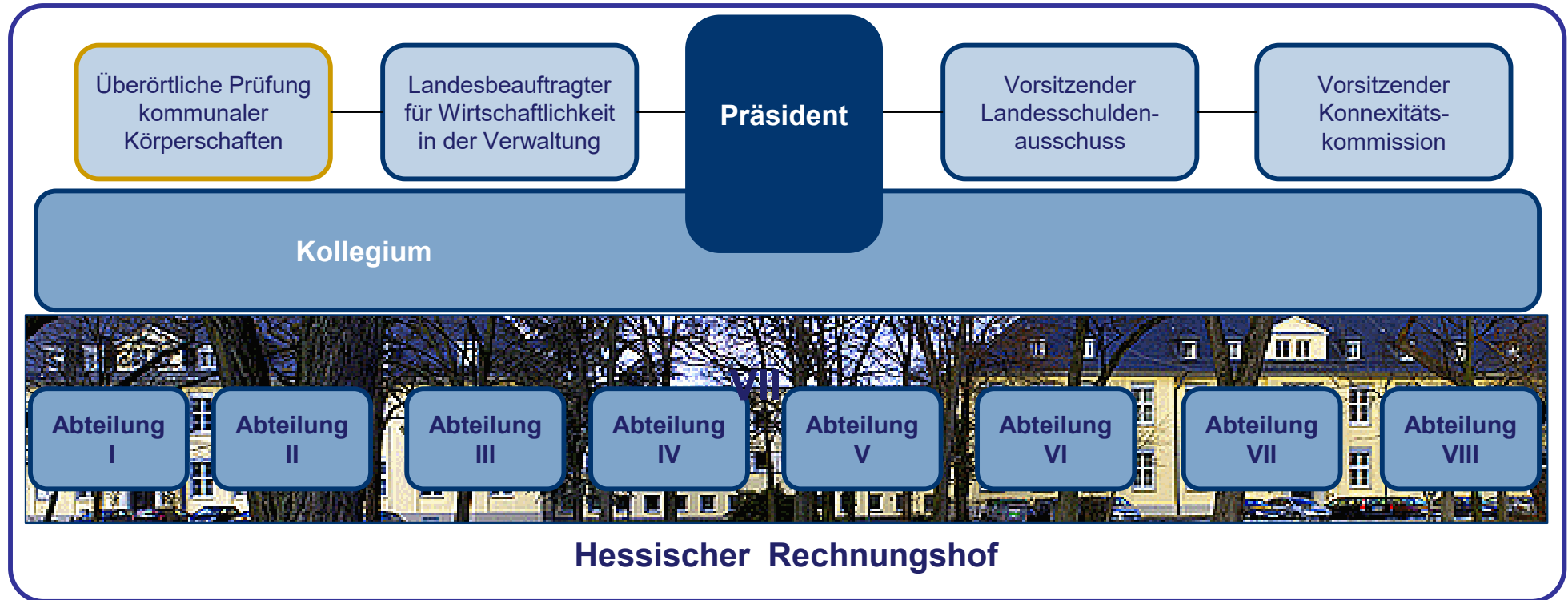
→ Ihr Ansprechpartner in Wiesbaden

Weitere Informationen: foerderlotse.hessen.de

Quelle: HMdIS, online unter <https://innen.hessen.de/kommunales/zum-foerderlotsen>, abgerufen am 7. April 2020

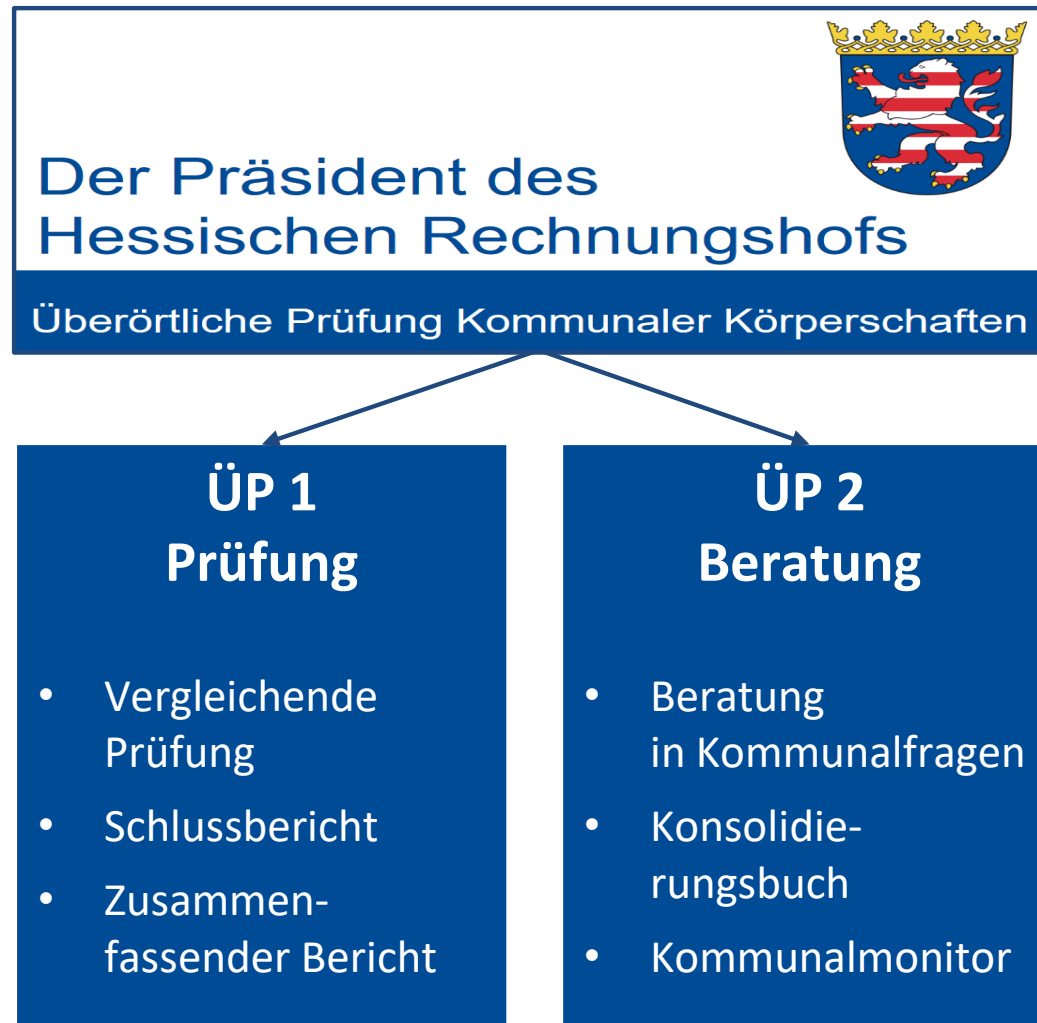
4.1 Nachklapp

Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften (ÜPKK)



4.1 Nachklapp

Organisation der ÜPKK



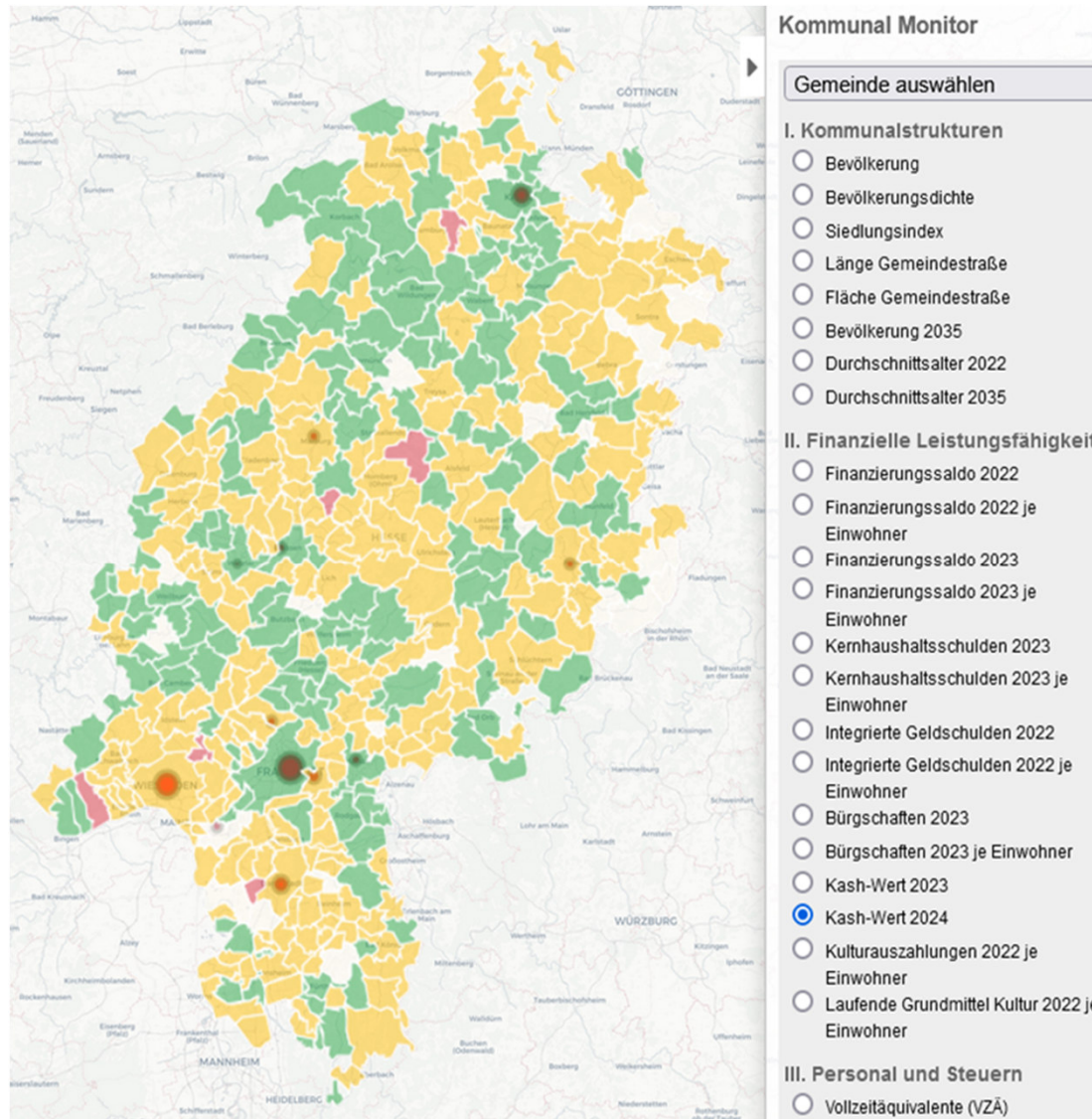
4.1 Nachklapp

Sieben Vorteile der Vergleichenden Prüfungen

1. Neutrale **Information über interne Struktur der Kommune**
(insbesondere bei Haushaltsstrukturprüfungen)
2. Neutrale Information über Stand der Kommune mit vergleichbaren Körperschaften (**Benchmark**)
3. **Objektive Hilfestellung** und Anregungen zur Ergebnisoptimierung
4. Gute Beispiele werden aufgegriffen und beispielgebend dargestellt (**Best-Practice**)
5. **Anregungen und Kritik** gegenüber Vorgaben (**Standards**) des Bundes oder des Landes werden aufgegriffen und **Änderungen vorgeschlagen**
6. **Hinweise auf eine notwendige Unterstützung bei den kommunalen Spitzenverbänden** werden aufgegriffen und darüber berichtet
7. Die **Kosten trägt das Land.**

4.1 Nachklapp

Kommunalmonitor: Das interaktive Karten- und Informationstool



- Digitales Serviceangebot des Hessischen Rechnungshofs und der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften
- Darstellung der zentralen Kennzahlen und Daten für alle hessischen Gemeinden im Bereich
 - ➔ Kommunalstrukturen
 - ➔ Finanzielle Leistungsfähigkeit
 - ➔ Personal und Steuern
 - ➔ Vergleichende Prüfungen
- Aktuelle Datenbasis für eine einzelne Kommune sowie für einen interkommunalen Vergleich
- Online abrufbar unter www.rechnungshof.hessen.de/infotehek/kommunalmonitor

Quelle: Hessischer Rechnungshof, online unter <https://rechnungshof.hessen.de/infotehek/kommunalmonitor>, abgerufen am 21. Oktober 2024

4.1 Nachklapp

Gedanken der KGSt zu Nutzungsentgelten kommunaler Sporteinrichtungen

„Die **Erhebung von Nutzungsentgelten** stellt mitunter ein **Politikum** dar, denn Sport ist Bestandteil der **Förderung des Gemeinwohls** und viele Bürger betrachten die Nutzung von Sportanlagen als durch ihre Steuerzahlungen gegenfinanzierte Leistung. Umgekehrt werden Sportanlagen jedoch nur von Sportvereinen und -gruppen genutzt, selten von allen Einwohnern, so dass die **eingesetzten Steuergelder nur einem Bevölkerungsteil zugutekommen**. Zudem sind viele Kommunen mit **steigenden Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten** konfrontiert und suchen nach Möglichkeiten, ihr Sportangebot dennoch aufrecht zu erhalten. [...]“

Folgende Argumente / Gründe sind nach Sicht der KGSt bei der lokalen Entscheidung über Entgelte abzuwägen:

- Nutzungsentgelte führen idR. **nicht zu kompletter Kostendeckung** – aber auch schon eine **anteilige Finanzierung bedeutet Entlastung**
- Entgelte können den **Charakter eines Anerkennungsbeitrages** annehmen – mehr **Wertschätzung für das Objekt**
- **Steuerungseffekte** durch Erhebung: Nutzer überlegen sich genauer, wann sie welches Objekt buchen (ggf. **reduzierter Leerstand**)
- Besseres **Einsparbewusstsein**: Wenn Nutzungsentgelte auch auf **Energiebedarf** abgestellt sind
- **Berücksichtigung der aktiven Beteiligung** von Vereinen an Bewirtschaftung / Instandhaltung von Einrichtungen **an der Entgelthöhe**
- **Sportvereine tragen zur Lebensqualität**, zur Attraktivität von Kommunen und zur Identifikation mit dem Wohnort **bei**. Dies kann bei der Gestaltung von Entgelten Berücksichtigung finden.
- Ggf. schwierig, **Akzeptanz von Entgelten** herzustellen (in der Bevölkerung, den Vereinen und in der Politik)
- Durch Entgelterhebung kann ein **Anspruchsdenken** entstehen

Beispiel Stadt Schotten

„Die Sportplätze stehen im Eigentum der Stadt Schotten, jedoch bestehen mit den örtlichen Sportvereinen langfristige Überlassungsverträge, wodurch geregelt ist, dass der Stadt Schotten für die Unterhaltung keine Aufwendungen entstehen.“ (E-Mail vom 28.01.2019)

„Die Berechnung und Erhebung von Entgelten und Gebühren stellt, da sie in den seltensten Fällen kostendeckend ist, eine indirekte Förderung des Sports und des Vereinswesens einer Kommune dar. **Die KGSt empfiehlt daher transparente Entscheidungsfindung und Erhebungsmodus.** [...]“

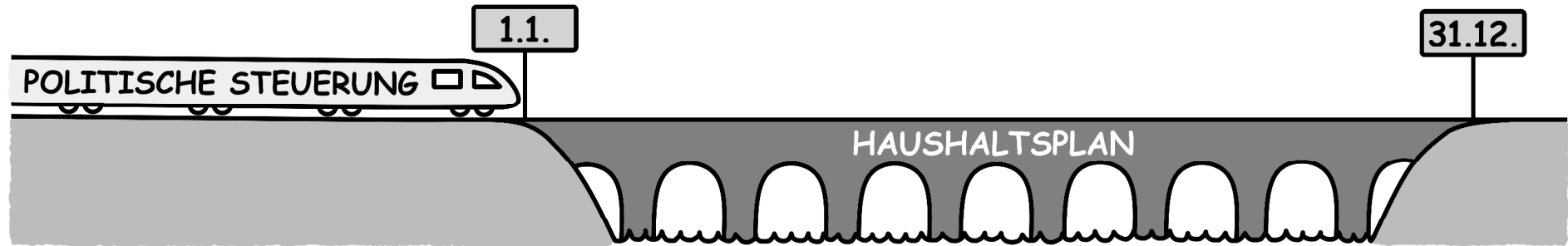
Quelle: KGSt-Bericht Nr. 7/2018: Kommunales Sportstättenmanagement

4.1 Nachklapp

Steuerung – Karikatur zum Vorherigkeitsgrundsatz

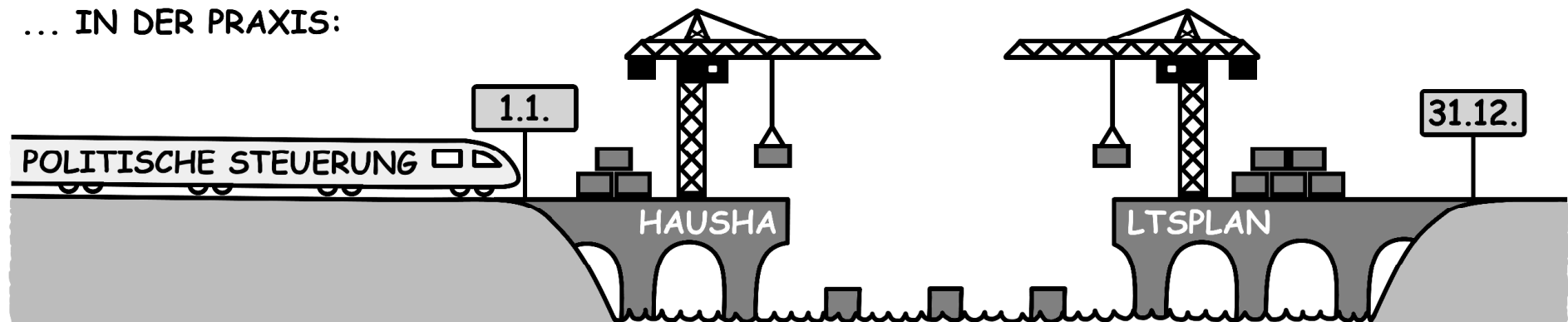
VORHERIGKEIT ...

... IN DER THEORIE:



Neben der politischen Steuerung als zentralem Aspekt der Vorherigkeit zeigen die Erfahrungen, dass mit einem frühzeitig genehmigten Haushalt bei Ausschreibungen (insb. Hoch- und Tiefbau) bessere Preise erzielt werden können

... IN DER PRAXIS:

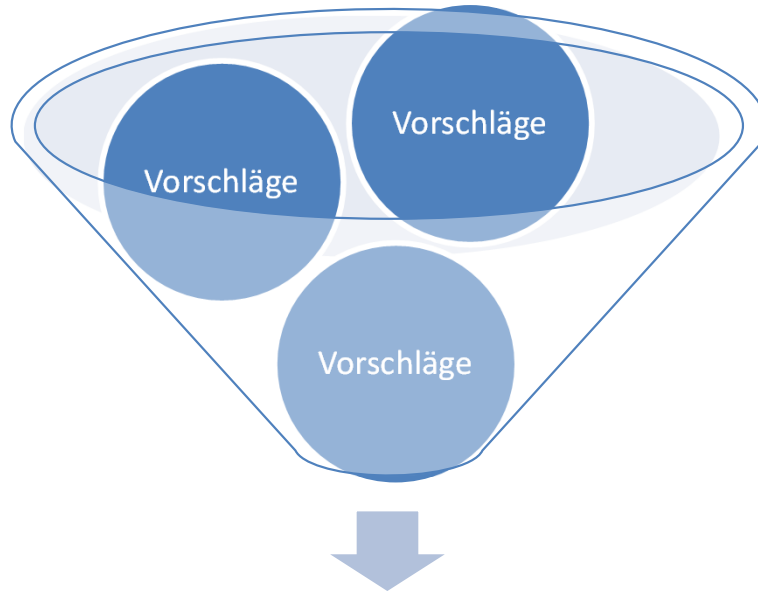


ABurth

Quellen: <https://www.haushaltssteuerung.de/weblog-vorherigkeit-karikatur.html> (abgerufen am 26. Februar 2019)

4.1 Nachklapp

Rahmenbedingung: Land hat Dialogverfahren zur Hinterfragung von gesetzlichen Standards eingerichtet



Größere Bereiche, z.B. Sozialausgabenstudie, die erhebliche Potentiale für Kostenreduzierungen offenbart und Anstöße für Verbesserungen gibt

Kleinere Bereiche, z.B. zu den öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunen, die künftighin auch über die Webpräsenzen herausgegeben werden können

Verfahren steht Kommune offen

Einzureichende Vorschläge sollen nachfolgende Kriterien erfüllen:

- (1) Bezeichnung des Standards
- (2) Beschreibung der Wirkung auf Kommunalhaushalte
- (3) Benennung der gesetzlichen Grundlage
- (4) Vorschlag zu Verbesserung; sofern möglich unter Quantifizierung des Konsolidierungsvolumens für Kommunalhaushalt
- (5) Ansprechpartner für Rückfragen angeben

Kontaktperson HMdF

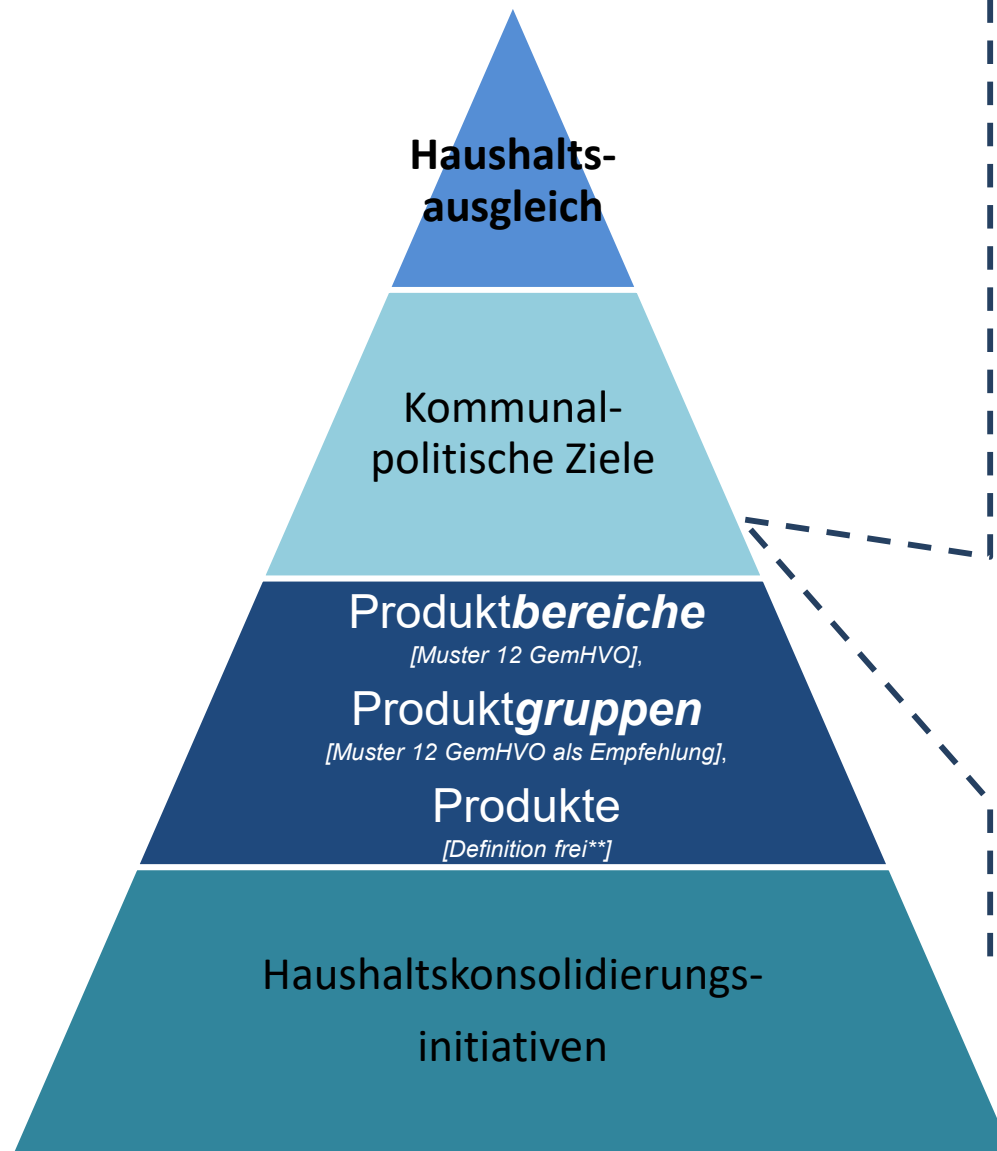
Simone Haubrich

Simone.Haubrich@finanzen.hessen.de

4.1 Nachklapp

Produktsteuerung: Steuerungspyramide:

Neu-Anspach gliedert den Haushalt aktuell produktbereichsbezogen



*Gibt es eine Strategie, wo die
Kommune bis 2030 hin will?*

*Ist Strategie mit Haushaltsausgleich
abgestimmt, ohne den langfristig alle
kommunalen Ziele scheitern?*

Leitfragen*

- (1) Was macht unsere Kommune aus; was macht sie besonders (Standortfaktoren)?
- (2) Wo liegen Stärken, was fehlt und was müsste besser werden?
- (3) Wer könnte der Kommune dabei helfen (IKZ, Bürger, Beteiligungen, Dritte)?
- (4) Welche Schritte müssen wann zur Pflege der Standortfaktoren gegangen werden?
- (5) → Verknüpfung mit Haushalt; politische / kernadministrative Verantwortlichkeiten

* Leitfragen in Anlehnung an HSGB (2012): Grundzüge des Gemeindehaushaltsrechts, S. 13

** sofern Produkte klar einzelnen Produktbereichen zugeordnet werden können, fällt die Meldung an die Finanzstatistik leichter

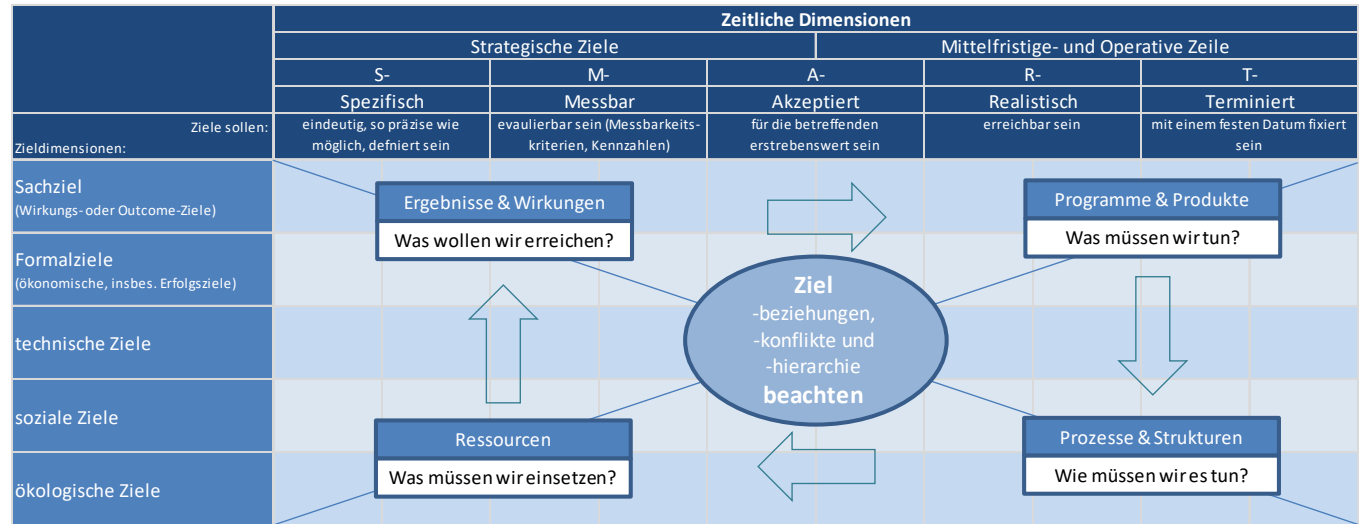
4.1 Nachklapp

Hilfestellung zur Bildung von Zielen und Kennzahlen

➤ Kriterien zur Bildung von

- **Zielen** (Strategiebezogen und an Erfolgsfaktoren orientiert; nach dem Prinzip: „In der Kürze liegt die Würze“):

Gesetzliche Basis: Nach § 4 Abs. 2 S. 5 GemHVO sollen in den Teilhaushalten – für die wesentlichen Produkte – außerdem **Leistungsziele** und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden.



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an KGS-Zielfelder aus <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-kgst-zielfelder.html> und http://www.olev.de/lew_abgerufen_m_31_8_2017

Kennzahlen

Kennzahlen dienen der verdichteten Darstellung komplizierter Sachverhalte. Kennzahlen sind Steuerungsinstrumente, die insbesondere zur Festlegung von Zielen und zur Überprüfung des Zielerreichungsgrades dienen. Steuerungsrelevant sind Kennzahlen dann, wenn sie veränderbare und beeinflussbare Sachverhalte beschreiben. Im Rahmen des Benchmarking ermöglichen Kennzahlen Leistungsvergleiche.

Am Output bzw. an den Wirkungen des Verwaltungshandelns ausgerichtete Kennzahlen sind - zusammen mit den entsprechenden Zielen - ein zentrales Instrument der Output- bzw. Wirkungssteuerung



4.1 Nachklapp

Vergleichende Kennzahlenanalyse: Grenzen der Vergleichbarkeit: Im Wissen um Grenzen von Vergleichen / Anhaltspunkte für Verbesserungen generieren

1 **Abbild der Wirklichkeit**

Haushaltskennzahlenvergleiche liefern Anhaltspunkte für Verbesserungen, bilden die Wirklichkeit aber nur in Grenzen ab

4 **Auslagerungen**

Bedeutung der Auslagerungen mitdenken; Vergleich basiert im Wesentlichen auf Kernhaushaltsinformationen

2 **Plandaten**

Haushaltsansatzdatenvergleich (nicht notwendigerweise identisch mit Ist-Daten)

5 **Einbindung Privater**

Aufgabenerfüllung durch Kommune/Private verändert Kennzahlausprägung

3 **Faktor Zeit**

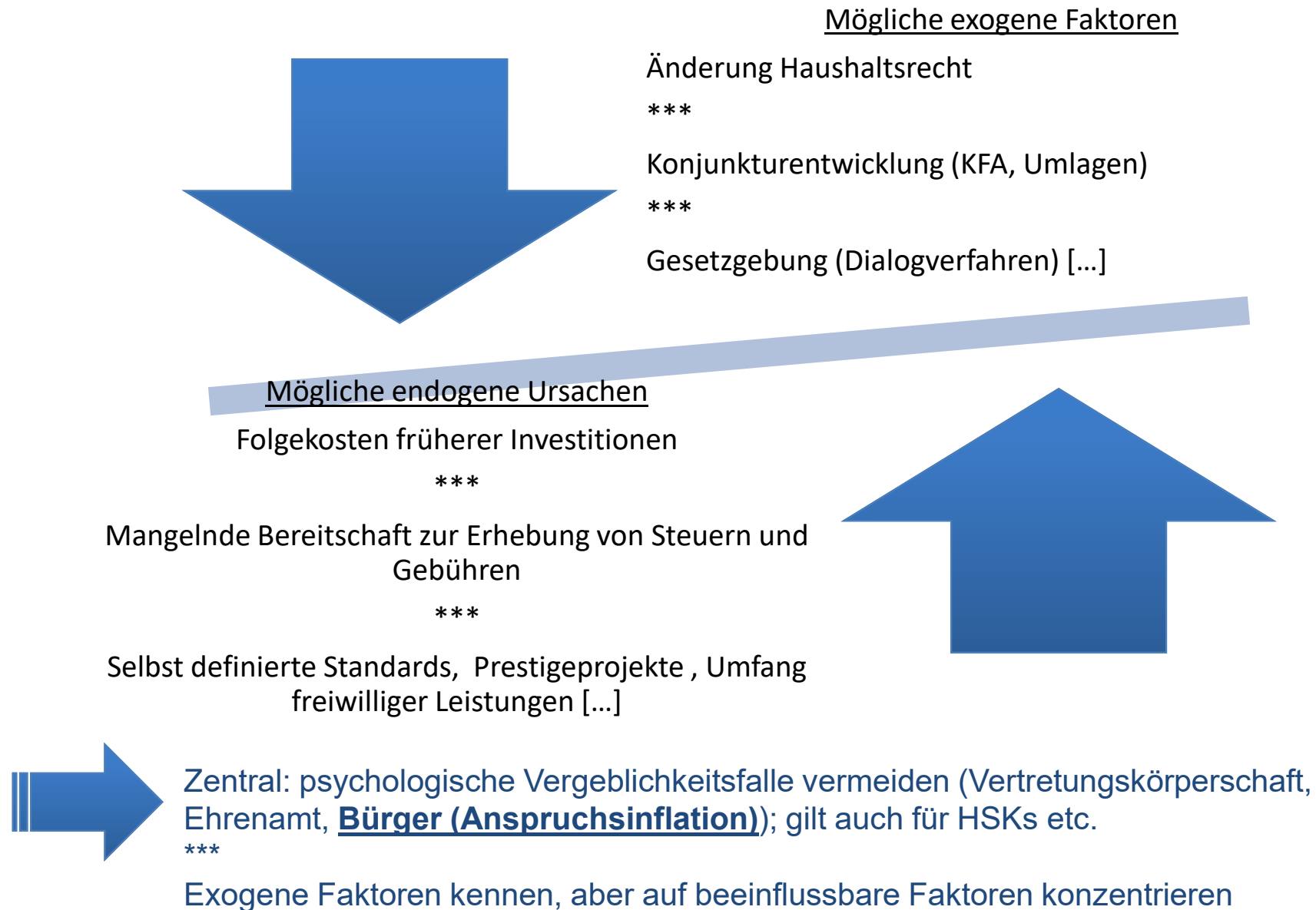
Daten können zwischen einzelnen Jahren Schwankungen unterliegen

6 **Zuordnungsfragen**

Unterschiedliche Veranschlagungspraxis einzelner Kommunen kann die Aussagekraft beeinträchtigen (siehe auch Produktbuch^{Plus})

4.1 Nachklapp

Ursachenanalyse: Exogene „vs.“ endogene Faktoren für Fehlbedarfe/Fehlbeträge



4.1 Nachklapp

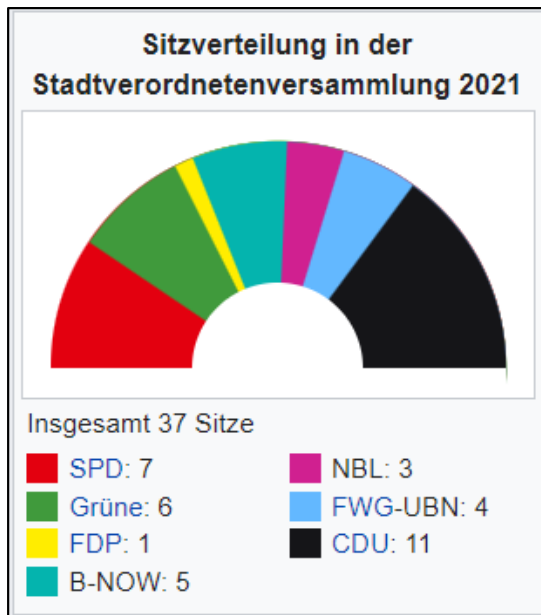
Rahmenbedingung: *Politischer Wettbewerb*

Kernherausforderung bei Haushaltskonsolidierung

Politik und Verwaltung sollten als „Mannschaft“ agieren (Budgetrecht ist „Königsrecht des Parlaments“, weshalb bei Änderungen fraktionsübergreifend zusammengearbeitet werden sollte)



**Bürgermeister
Birger Strutz (CDU)**



- Parteienwettbewerb erschwert grds. Haushaltskonsolidierung; Konsolidierungsmaßnahmen können leicht torpediert werden (Nachteil bei fehlendem Mannschaftsgedanken)
- Konsolidierungswille in der Vertretungskörperschaft?
- Nötigenfalls: Ältestenrat, Sachkundige Bürger, Berater, Bürger-Konsolidierungshaushalt

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Neu-Anspach>, abgerufen am 18.11.2024

4.1 Nachklapp

Kommunalwahlergebnis 2021

ENDGÜLTIGES ERGEBNIS DER GEMEINDEWAHL AM 14. MÄRZ 2021

Neu-Anspach, Stadt

Merkmal	2021		2016		Veränderung zu 2016 %-Punkte	Sitze		
	Anzahl	%	Anzahl	%		2021	2016	Differenz
Wahlberechtigte	11 334	-	11 346	-	-	-	-	-
Wähler/-innen	6 676	-	6 472	-	-	-	-	-
Wahlbeteiligung	-	58,9	-	57,0	1,9	-	-	-
Ungültige Stimmzettel	218	3,3	196	3,0	0,3	-	-	-
Gültige Stimmen/Sitze	229 344	-	215 707	-	-	37	37	0
davon entfielen auf								
CDU	68 034	29,7	66 742	30,9	-1,2	11	12	-1
GRÜNE	35 703	15,6	17 341	8,0	7,6	6	3	3
SPD	42 163	18,4	36 700	17,0	1,4	7	6	1
FDP	9 883	4,3	6 917	3,2	1,1	1	1	0
B-NOW	32 163	14,0	58 165	27,0	-13,0	5	10	-5
FWG-UBN	23 815	10,4	19 883	9,2	1,2	4	3	1
NBL	17 583	7,7	-	-	7,7	3	-	3
DIE LINKE	-	-	9 959	4,6	-	-	2	-

Quelle: https://kommunalwahl.statistik.hessen.de/k_2021/html/Gemeindewahl/EG434007 (abgerufen am 18.11.2024)

Agenda

1

Status Quo der Finanzsituation

2

Vergleichende Haushaltsanalyse

3

Konsolidierungsempfehlung

4

Weitere Folien bei Bedarf

4.2

Nachhaltigkeitssteuerung



4.2 Nachhaltigkeitssteuerung

Begriff der Nachhaltigkeit

Begriffsursprung Forstwirtschaft

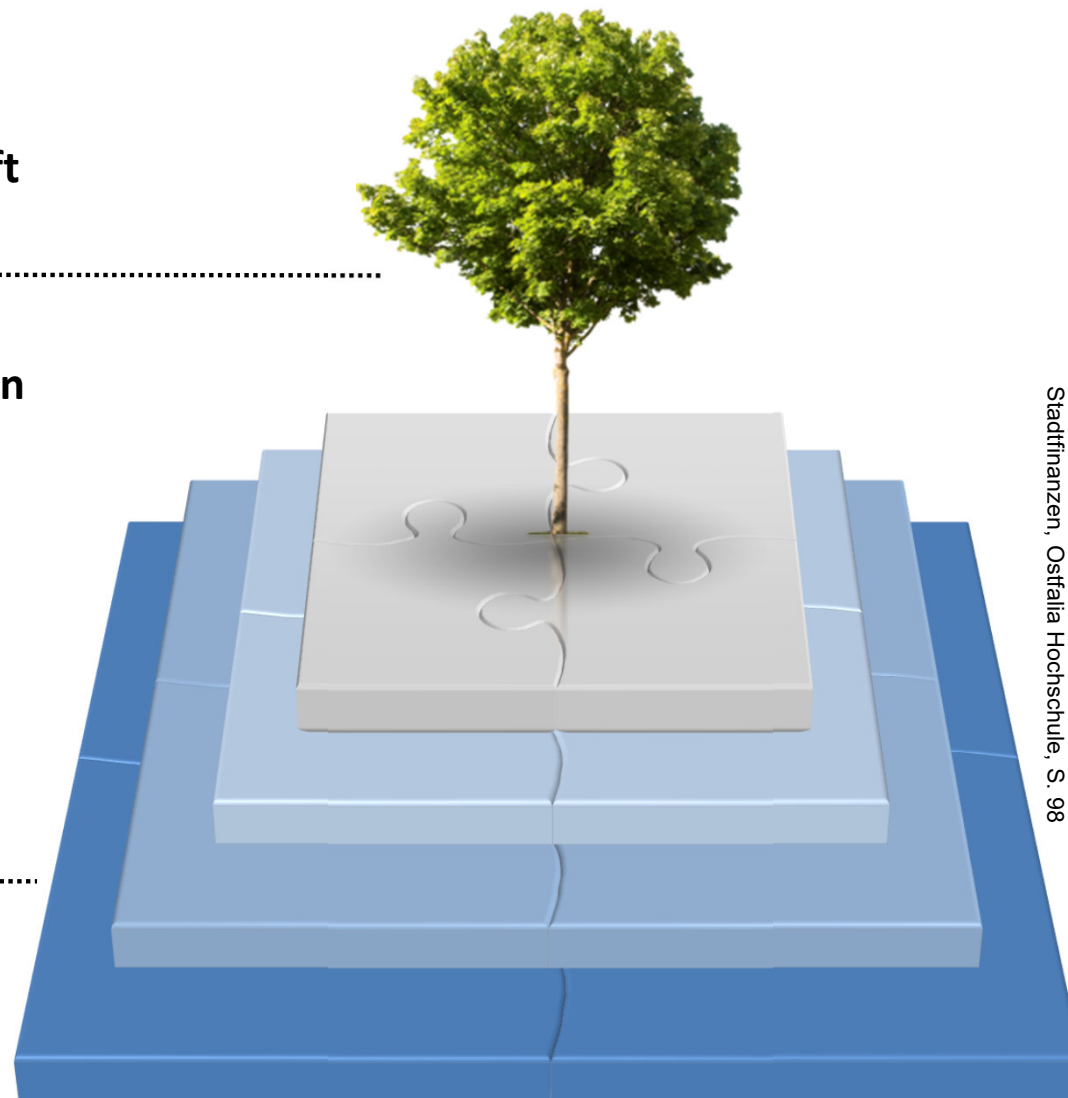
Ebensoviele Bäume pflanzen, wie geerntet werden

Definition nach Brundtland-Bericht der Vereinten Nationen (1987)

„Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.“

Nachhaltigkeitsstrategien, die meistens um die Trias Ökologie, Ökonomie und Soziales kreisen (UN-Definition Anknüpfungspunkt)

Nachhaltige (Kommunal)-Finanzen als ein *eigenes Nachhaltigkeitsziel* mit *herausragenden Wirkungen auf alle Dimensionen* (2 Aspekte)



Quelle: Gnädinger, Marc (2022): Skript
Stadtfinanzen, Ostfalia Hochschule, S. 98

4.2 Nachhaltigkeitssteuerung

In Hessen hat Nachhaltigkeit seit 2018 Verfassungsrang



Artikel 26c

*Der Staat, die **Gemeinden und Gemeindeverbände** berücksichtigen bei ihrem Handeln das Prinzip der **Nachhaltigkeit**, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren.*

Quelle: Hessische Landesverfassung

4.2 Nachhaltigkeitssteuerung

Zwei Aspekte nachhaltiger Kommunalfinanzen

1. Aspekt

Kash-System (Muster 20 zur GemHVO) mit Fokus auf regelmäßigem Ausgleich Ordentliches Ergebnis

„Eine ausgeglichene Haushaltswirtschaft, ist [...] zwar eine notwendige, aber keineswegs hinreichende Bedingung für nachhaltiges Handeln.“

Prof. Dr. Schwarting

Finanzielle Leistungsfähigkeit



Einfluss auf alle Nachhaltigkeitsdimensionen

2. Aspekt

Finanzen sollen dazu beitragen, die ökonomischen, ökologischen und sozialen Grundlagen des Gemeinwesen zu erhalten und zu entwickeln.

„Die Pflicht zum Haushaltsausgleich geht allen anderen Pflichten vor, weil auf die Dauer keine Pflicht mehr erfüllt werden kann, wenn der Haushaltsausgleich nicht gelingt.“

Prof. Dr. Oebbecke

4.2 Nachhaltigkeitssteuerung

Zweiter Aspekt nachhaltiger Kommunalfinanzen: SDGs der UN als Anknüpfungspunkt



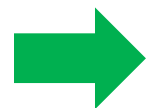
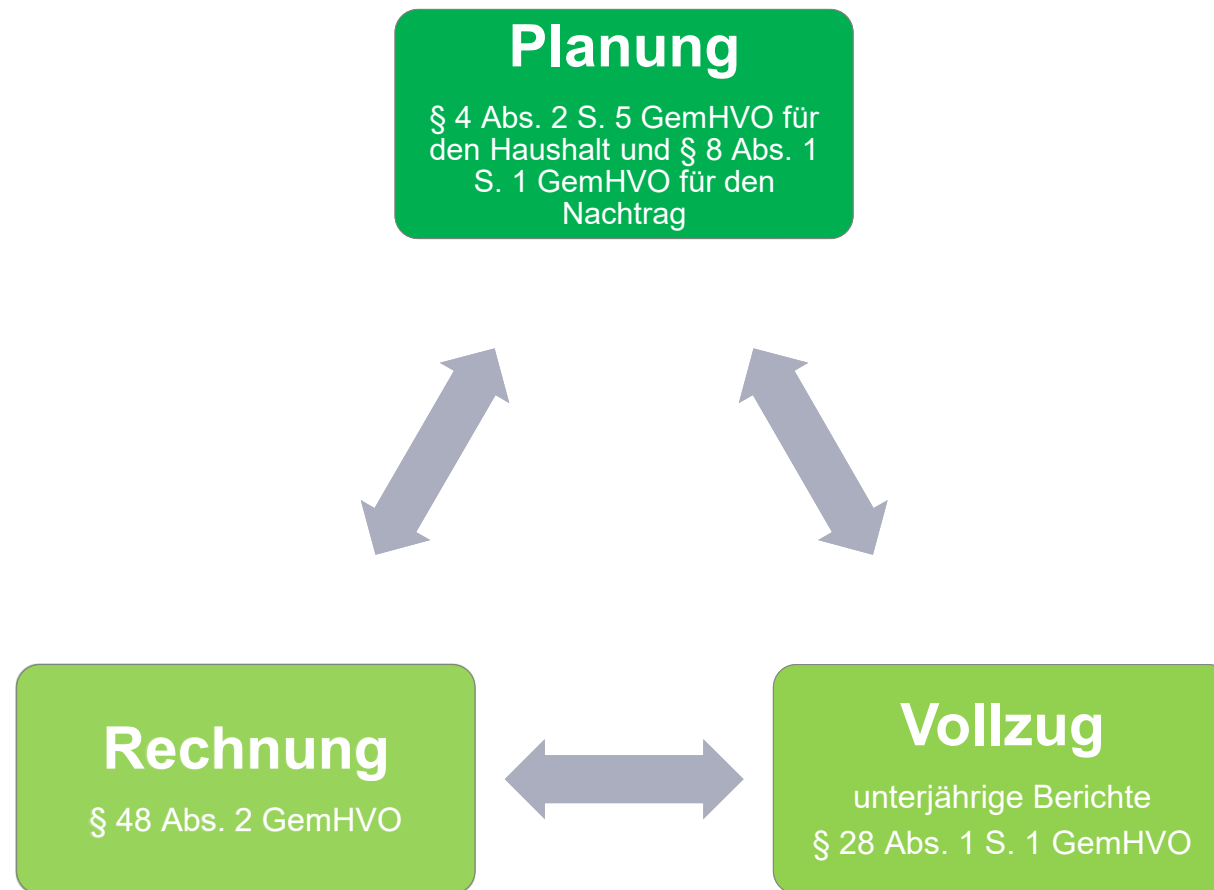
Quelle: Screenshot vom 30.12.2021, unter <https://sdg-indikatoren.de>



Kommunalfinanzen beeinflussen über kommunale Produkte die SDGs (HH-Steuerung über Produkthaushalt)

4.2 Nachhaltigkeitssteuerung

HH-Steuerung über Produkthaushalt: Produkte, Ziele & Kennzahlen



Für Nachhaltigkeits- und Haushaltssteuerung keine aufwendigen Parallelstrukturen aufbauen → **bei allen nachhaltigkeitsrelevanten Produkten Nachhaltigkeitsziele und -kennzahlen aufnehmen**

4.2 Nachhaltigkeitssteuerung

Im *SDG-Portal* gibt es für Ihre Kommune (ab 5 T Ew.) schon *SDG-Indikatoren*

The screenshot shows the SDG-Portal website. At the top left is the logo 'SDG-PORTAL'. To its right are navigation links: 'Daten erkunden', 'Aktiv werden', and 'Ergebnisse darstellen'. Below these are 'SDG-Indikatoren', 'SDG-Maßnahmen', and 'SDG-Berichte'. Further right are 'DE | EN', 'Kontakt', and 'Instagram'. The main content area has the heading 'SDG-Indikatoren für Kommunen entdecken' and the sub-heading 'Wo stehen die Kommunen auf dem Weg zu den Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen?'. Below this is a search bar with 'Salzgitter, Stadt' entered, a dropdown menu showing 'Ausgewählte SDGs: 17', and another dropdown menu showing 'Langfristiger Vergleich'. A black button labeled 'SDG-Indikatoren anzeigen' is to the right. Below the search bar is a link 'Für welche Kommunen stehen Daten zur Verfügung?'. At the bottom of the screenshot is a button with a plus sign and the text 'Die Daten zweier Kommunen vergleichen'.

Quelle: Screenshot vom 6.10.2022, unter <https://sdg-portal.de/de>



SDG-Indikatoren zur Verwirklichung der SDGs können an geeigneter Stelle in den Produkthaushalt übernommen werden (Integrierte Haushalts- und Nachhaltigkeitssteuerung)

4.2 Nachhaltigkeitssteuerung

Beispiel: Wie kommt ein SDG-Ziel mit Indikator in den Produkthaushalt



Start

SDG Ziel 12 –
Verantwortungs-
volle Konsum- und
Produktionsmuster

Unterziel 12.2 -
Bis 2030 die nachhaltige
Bewirtschaftung und
effiziente Nutzung der
natürlichen Ressourcen
erreichen

SDG-Indikator
Trinkwasser-
verbrauch
Private
Haushalte*

Produktbereich 11
Ver- und
Entsorgung

Produktgruppe
Wasserversorgung**

Ziel

Integrierte
Nachhaltigkeitssteuerung
durch Aufnahme des SDG-
Indikators in Produkt des HH

Quelle: Vgl. Gnädinger, Marc (2022): Skript Stadtfinanzen, Ostfalia Hochschule, S. 98

* (Jährlicher Trinkwasserverbrauch (Haushalte und Kleingewerbe)) / ((Anzahl der Einwohner) * (Anzahl der Tage pro Jahr))

** In der Praxis werden die Produktgruppen zuweilen auch als Produkt im HH verwendet. Das muss aber nicht sein. Regelmäßig werden unterhalb der Produktgruppe noch einmal separate Produkte definiert



4.2 Nachhaltigkeitssteuerung

Zu welchen Produktbereichen gibt es frei verfügbare SDG-Indikatoren über das Portal

Produktbereich	Anzahl SDG-Indikatoren
01 Innere Verwaltung	5
02 Sicherheit & Ordnung	3
03 Schulträgeraufgaben	4
04 Kultur und Wissenschaft	0
05 Soziale Leistungen	10
06 Kinder-, Jugend- & Familienhilfe	4
07 Gesundheitsdienste	5
08 Sportförderung	0
09 Räuml. Planung & Entwicklung	6
10 Bauen & Wohnen	2
11 Ver- und Entsorgung	5
12 Verkehr, ÖPNV	5
13 Natur- und Landschaftspflege	8
14 Umweltschutz	4
15 Wirtschaft & Tourismus	5
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	3

Infos anfordern

Auf Nachfrage senden wir Ihnen eine Liste aller 69 frei verfügbaren Indikatoren mit ihrer Zuordnung zu Produktbereichen und –gruppen im xls-Format → Senden Sie dazu eine Email an Marc Gnädinger | marc.gnaedinger@uepkk.hessen.de

Gerne beraten wir Sie durch das Kommunale Beratungszentrum auch zu vertieften Fragen im Kontext der Nachhaltigkeitssteuerung über den Produkthaushalt. Sprechen Sie uns einfach an!

Quelle: Eigene Auswertung; Produktbereich-Zuordnung nach Schwerpunktprinzip

4.2 Nachhaltigkeitssteuerung

FAQ

(1) Müssen alle SDG-Indikatoren in den HH übernommen werden?

Nein. Allein die Kommune entscheidet nach eigenen Steuerungsbedürfnissen, welche SDG-Indikatoren übernommen werden (Bauchladen der Möglichkeiten). Zum Teil sind Indikatoren schon zuständigkeitsbedingt nur für einzelne Gruppen interessant, etwa Indikatoren zum Schulbereich nur für Schulträger-Kommunen.

(2) Können zusätzlich eigene Ziele, Kennzahlen oder Indikatoren übernommen werden?

Ja. Es können sowohl Nachhaltigkeitsziele und -indikatoren als auch alle anderen für die Kommune steuerungsrelevanten Ziele und Kennzahlen in den Produkthaushalt übernommen werden. Achten Sie dabei auf die Praktikabilität (Aufwand der Datenerhebung und Vermeidung von Zahlenfriedhöfen).

(3) Wie erfolgt die Zuordnung der SDG-Indikatoren zu den Produktbereichen?

Die Nachhaltigkeitssteuerung setzt voraus, dass Ziele gesetzt und mit realisierbaren Maßnahmen unterlegt werden. Zur Messung der Zielerreichung werden SDG-Indikatoren genutzt. Die SDG-Indikatoren wurden nach dem Schwerpunktprinzip jenem Produktbereich zugeordnet, über den eine Steuerung im Haushalt am ehesten erfolgt. Dessen ungeachtet, können auch über andere Produktbereiche erbrachte Leistungen einen Beitrag auf die Indikatorausprägung haben.

(4) Kann ich SDG-Indikatoren auch anderen Produktbereichen und –gruppen zuordnen?

Ja. Je nach dahinterliegendem Steuerungsinteresse kann das sinnvoll sein. In der anforderbaren xls-Liste finden sich neben dem Schwerpunkt-Produktbereich Angaben zu weiteren durch den Indikator angesprochenen Produktbereichen.

(5) Ist mit Integration der SDG-Ziele und -indikatoren in HH, Berichtswesen und Rechnung den Rechtsvorschriften zum Produkthaushalt Genüge getan?

Grundsätzlich ja.

4.2 Nachhaltigkeitssteuerung

FAQ

(6) Können die SDG-Indikatoren direkt aus dem SDG-Portal in den HH übernommen werden?

Die Indikatoren können direkt übernommen werden. Die im Portal hinterlegten Werte indes nicht. Es handelt sich im Portal um Ist-Werte für vorausgegangene Jahre. Im HH sollen hingegen die Planwerte für das jeweilige Plan-Jahr (Gegenwart, Zukunft) angegeben werden.

(7) Was ist der Unterschied zwischen Typ I und Typ II - Indikatoren?

Den SDG-Indikatoren liegt eine hohe wissenschaftliche und kommunalpraktische Fundierung zugrunde. Die Unterscheidung der Indikatorentypen zeigt auf, ob der Indikator für einen flächendeckenden Vergleich herangezogen werden kann. Indikatoren des „Typ I“ zeichnen sich dadurch aus, dass ihre Erhebung nahezu keinen Aufwand verursacht, weil sie bereits für andere Meldungen der Kommune (z.B. für die Meldungen an die Statistik) ohnehin erhoben werden. Typ I - Indikatoren liegen für alle Kommunen vor und können ohne weiteren Aufwand bei Kommunen mit über 5.000 Einwohnern im SDG-Portal für einen interkommunalen Vergleich herangezogen werden. Zur Bildung von Indikatoren des „Typ II“ bedarf es einer zusätzlichen Erhebung von Daten vor Ort. Vergleichsmöglichkeiten (Lernen vom Anderen) bestehen nur dann, sofern die Typ II - Indikatoren von anderen Kommunen genutzt und öffentlich zugänglich gemacht werden.

Agenda

1

Status Quo der Finanzsituation

2

Vergleichende Haushaltsanalyse

3

Konsolidierungsempfehlung

4

Weitere Folien bei Bedarf

4.3

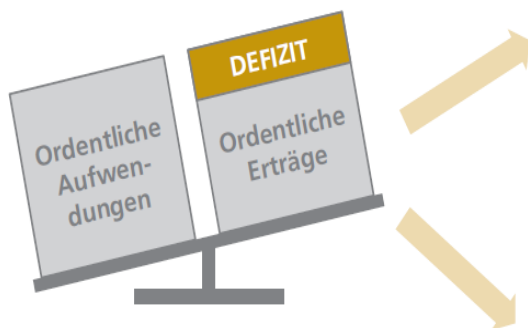
Instrument der Nachhaltigkeitssatzung



4.3 Instrument der Nachhaltigkeitssatzung

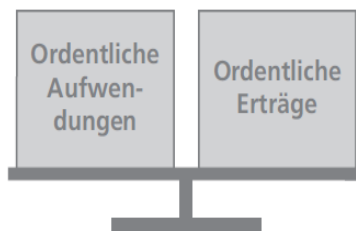
Wissenschaft empfiehlt doppische Schuldenbremse

- Leben auf Kosten künftiger Generationen in Höhe des Defizits

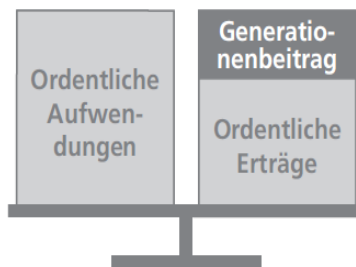


Kein Leben auf Kosten künftiger Generationen mehr möglich

Fall 1: Kommune unternimmt ausreichende eigene Konsolidierungsanstrengungen
-> Kein Generationenbeitrag nötig



Fall 2: Keine ausreichenden Konsolidierungsanstrengungen
-> Zwangsweise Erhebung des Generationenbeitrags in Höhe des Defizits



Standardwerk

Bertelsmann Stiftung (2013):
Kommunaler Finanzreport 2013 –
Einnahmen, Ausgaben und
Verschuldung im Ländervergleich,
S. 156 bis S. 183



Quelle: Abruf unter
kommunaler-
finanzreport.de
am 14.05.2021,
unter
<https://www.wegweiser-kommune.de/documents/10184/17495/Kommunaler+Finanzreport+2013.pdf/3ae64fdc-40c2-4051-9c3e-eb2b2810f9b7>

Quelle: Burth 2012b: *Modell einer ressourcenverbrauchsorientierten Kommunalschuldenbremse*, S. 27

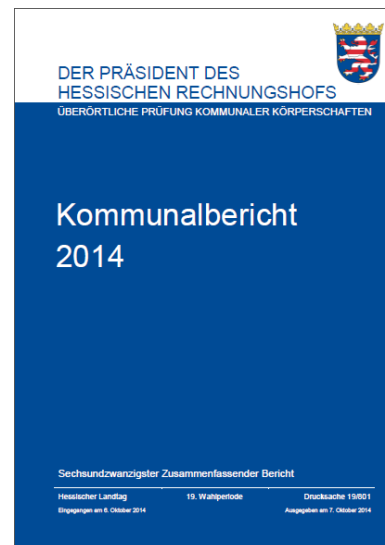
4.3 Instrument der Nachhaltigkeitssatzung

ÜPKK empfiehlt Nachhaltigkeitssatzung mit doppischer Schuldenbremse

Nachhaltigkeitssatzung

Überörtliche Prüfbehörde steht Nachhaltigkeitssatzungen mit Generationenbeitrag positiv gegenüber - vgl. Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs (Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften): Kommunalbericht 2014, S. 42.

Quelle: Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs (Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften), 2014: Kommunalbericht 2014, erhältlich auf Anfrage unter <https://rechnungshof.hessen.de/kontakt>



Sondersachverhalt: Nachhaltigkeitssatzung der Stadt Taunusstein

Am 5. Juni 2014 hat die Stadt Taunusstein im Rheingau-Taunus-Kreis als erste hessische Kommune in kommunaler Eigeninitiative eine Nachhaltigkeitssatzung beschlossen. Damit einher geht eine politische Selbstverpflichtung der Kommunalpolitik auf eine generationengerechte Haushaltswirtschaft: Jede Generation soll die durch sie verbrauchten Ressourcen im Haushaltsjahr selbst erwirtschaften.

Inhaltlich etabliert Taunusstein eine doppische Schuldenbremse mit Generationenbeitrag. Sie sieht den regelmäßigen Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis und die Vermeidung einer Netto-Neuverschuldung zwingend vor. Dazu verpflichtet sich die Stadtverordnetenversammlung, neue Aufgaben mit finanziellen Verpflichtungen nur dann einzugehen, wenn deren Finanzierung den Haushaltsausgleich und das Neuverschuldungsverbot nicht gefährden.

Zur Absicherung der Generationengerechtigkeitsmaxime wird ein sogenannter Generationenbeitrag unter Beachtung des Ertrags- und Einzahlungsbeschaffungsgrundsatzes eingeführt. Bei diesem Generationenbeitrag handelt es sich um einen Aufschlag auf die Grundsteuer B, welcher in jedem Jahr genau die Höhe annimmt, die benötigt wird, um den Haushalt vollständig auszugleichen. Zentral ist die Ausgestaltung des Generationenbeitrags als Ultima Ratio, das heißt, zuvorderst sind alternative Konsolidierungsmaßnahmen auf der Aufwands- und Ertragsseite durchzuführen. Dahinter steht der Gedanke, dass die Grundsteuer B alle Einwohner und Unternehmen direkt oder indirekt über die Einrechnung in die Mietpreise belasten würde, während alternative Konsolidierungsmaßnahmen häufig nur Einzelne treffen. Damit wird über eine Ertragskomponente der Konsolidierungsdruck insgesamt erhöht.

Die Überörtliche Prüfung begrüßt die von Taunusstein getroffenen Maßnahmen, da diese grundsätzlich geeignet erscheinen, Anreize für nachhaltiges Handeln der politischen Entscheidungsträger zu setzen. Ziel bei einer Haushaltskonsolidierung muss ein verantwortungsvoller Umgang mit den vorhandenen Haushaltsmitteln unter Berücksichtigung des Gedankens der Generationengerechtigkeit sein.

4.3 Instrument der Nachhaltigkeitssatzung

Motive für Nachhaltigkeitssatzungen

- **Schuldenvermeidung.**

Ausschluss, dass (neue) Schulden/Defizite entstehen und zum Motor ihrer eigenen Entwicklung werden können

- **Projekte statt Zinsen.**

Zinsaufwand soll nicht Potentiale für als wichtig wahrgenommene kommunale Projekte verdrängen

- **Erhalt Erreichtes.**

Dauerhafte Sicherung der Finanzsituation, Infrastrukturen

- **Generationengerechtigkeit.**

Steter Ergebnisausgleich und damit Erreichung des finanziellen Generationengerechtigkeitsziels (mind. Erhalt Eigenkapital).

- **Politisches Bekenntnis.**

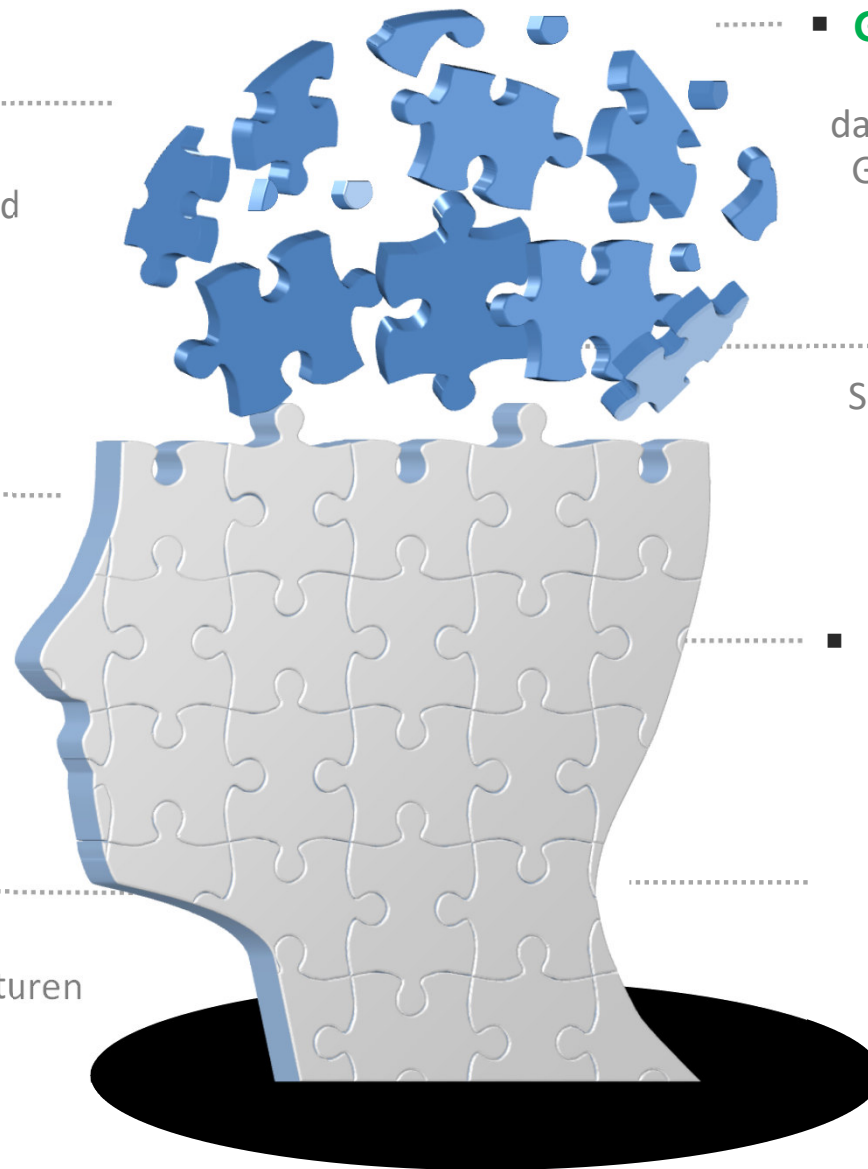
Selbstfestlegung auf Vermeidung von Schulden/ Defiziten und damit dauerhafte Selbstdisziplinierung.

- **Gemeindemarketing.**

Regel unterstreicht nachhaltiges Verhalten und hat Innovationscharakter.

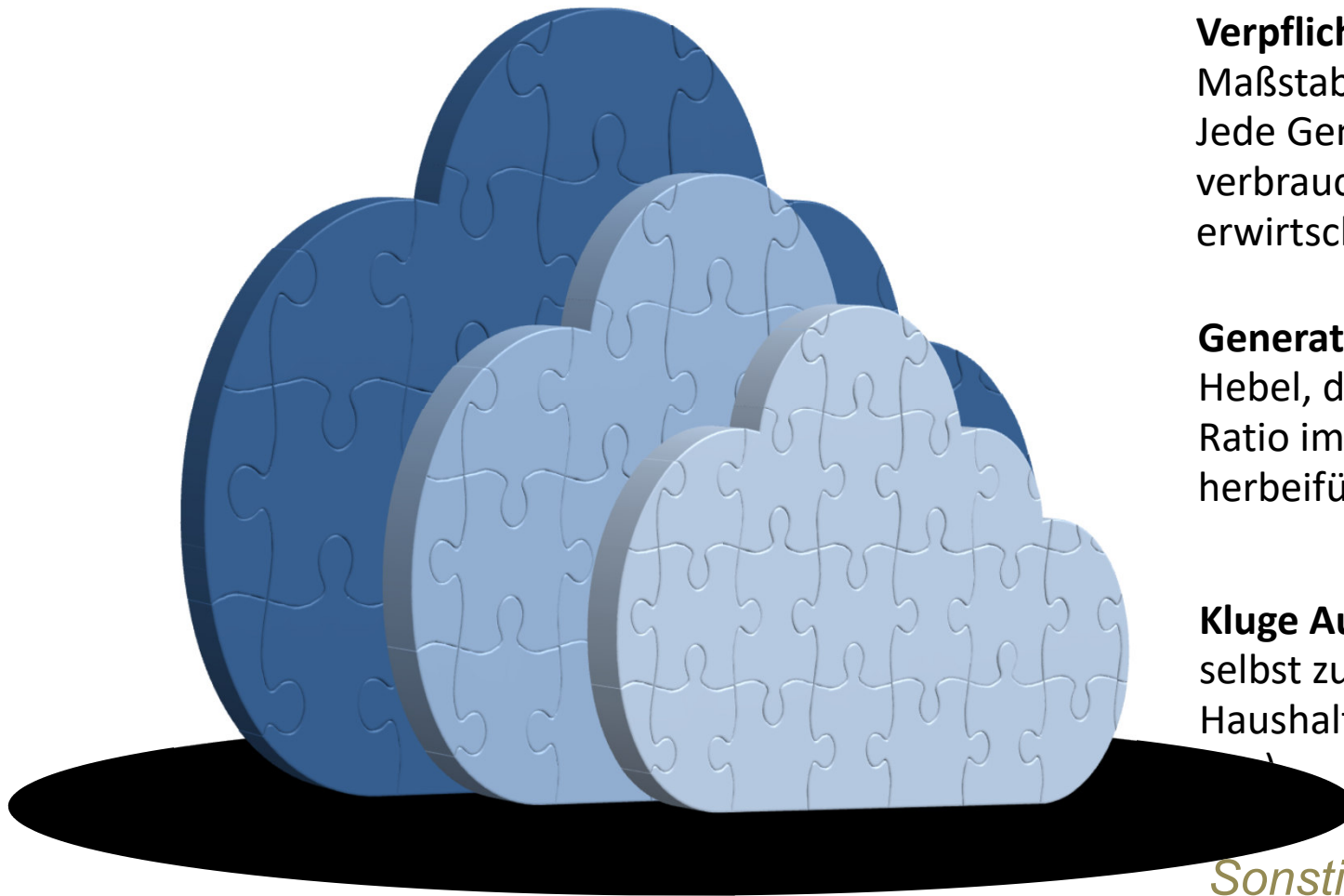
- **Leitbild.**

Zuweilen kann Satzung als Ergebnis in bestehendes Leitbild mit Finanzbezug eingeordnet werden



4.3 Instrument der Nachhaltigkeitssatzung

**Drei zentrale Elemente einer funktionierenden Nachhaltigkeitssatzung –
Sonstige Festlegungen sind optional**



Verpflichtender Ergebnisausgleich.
Maßstab Generationengerechtigkeit.
Jede Generation soll von ihr
verbrauchte Ressourcen selbst
erwirtschaften

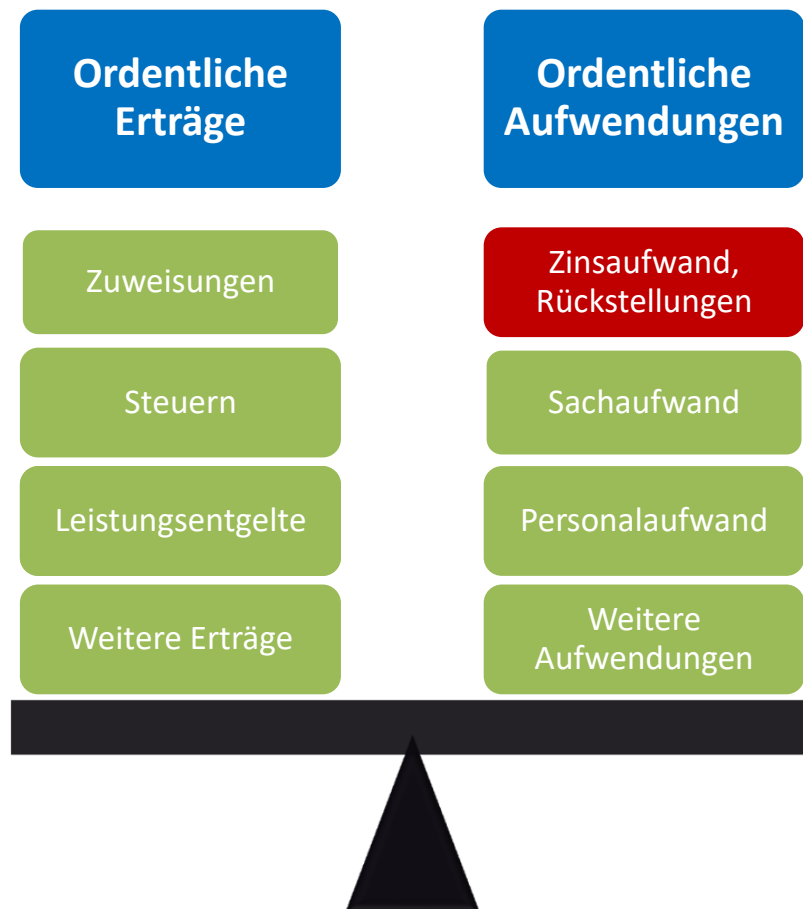
Generationenbeitrag als Ultima Ratio.
Hebel, der nötigenfalls und als Ultima
Ratio immer Ergebnisausgleich
herbeiführt

Kluge Ausnahmeregelung. Für nicht
selbst zu verantwortende extreme
Haushaltsslagen (Finanzkrise, Corona

*Sonstige Festlegungen sind
optional und möglich*

4.3 Instrument der Nachhaltigkeitssatzung

Was ist eine doppelte Schuldenbremse



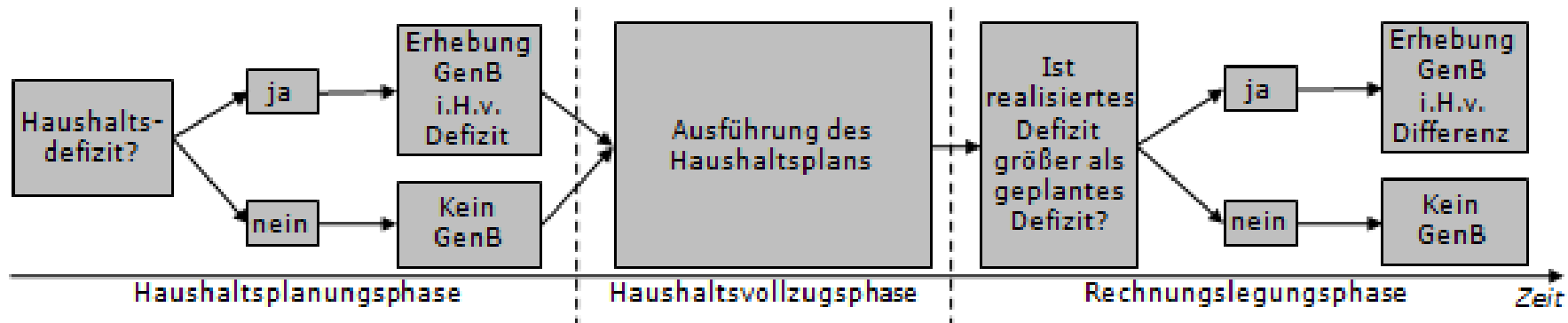
Hessen sieht im Haushaltsrecht Ausgleich Ordentliches Ergebnis vor (interperiodische Gerechtigkeit)

Alle Schuldenarten erfasst: Zinsaufwand sowie Rückstellungen dürfen nur so hoch werden, dass dadurch Ausgleich nicht gefährdet wird (kein Schuldenverbot, sondern Tragfähigkeit adressiert; „rentierliche“ Schulden bleiben möglich)

Ungelöst und zu regeln im Sinne einer doppelten Schuldenbremse:
Was passiert, wenn nichts passiert? Idee des Generationenbeitrages

4.3 Instrument der Nachhaltigkeitssatzung

Wie funktioniert ein Generationenbeitrag?

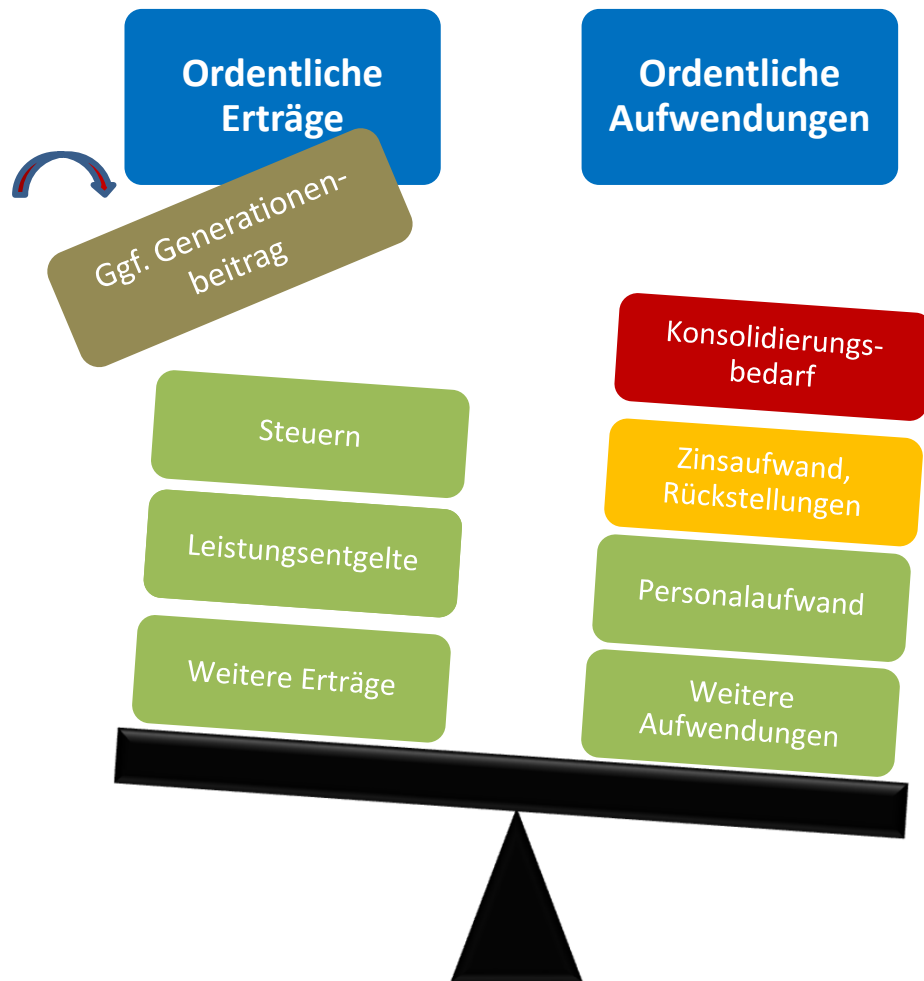


Quelle: Burth/Gnädinger, Definition Kommunalschuldenbremse unter <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-kommunalschuldenbremse-doppik.html>

- » Verpflichtender Ergebnisausgleich: In welchen Bereichen Erträge gesteigert bzw. Aufwendungen gesenkt werden, bleibt Kommune vorbehalten (**Kommunale Selbstverwaltung und -verantwortung**)
- » Generationenbeitrag würde exakt die Höhe des Defizites im Ordentlichen Ergebnis einnehmen
- » Der Generationenbeitrag stellt lediglich in letzter Instanz sicher, dass der Haushalt tatsächlich ausgeglichen ist (**Ultima Ratio**). Eine gute Sanktionsregel wird niemals umgesetzt, weil schon die glaubhafte Sanktionsdrohung bewirkt, dass die betroffenen Regeln von vornherein eingehalten werden.
- » Erweiterbar um antizyklische Komponente (Ausgleich im Mehrjahreshorizont – Spare in der Zeit, dann hast du in der Not!)

4.3 Instrument der Nachhaltigkeitssatzung

Generationenbeitrag bei Städten und Gemeinden



- » Grundsteuer B trifft direkt oder indirekt (Einrechnung in Mietpreise) alle Bürger. Sie ist besonders geeignet, den Zusammenhang zwischen kommunalen Leistungen und ihren Kosten in das Bewusstsein der Bürger zu rücken (**Fühlbarkeit**)
- » Im Gegensatz zur Gewerbesteuer ist die Grundsteuer B weniger konjunkturanfällig, was in wirtschaftlichen Krisenzeiten von besonderem Wert ist. Aufgrund der geringen Konjunkturanfälligkeit ist das Steueraufkommen prognostizierbar. Bemessungsgrundlage ist immobil. Das gibt Planungssicherheit

» **Neue Diskussionskultur:** Sparen wird attraktiv, weil drohende Grundsteuererhöhung jeden trifft, einzelne – vor allem freiwillige – Aufgaben und Standards aber nur wenigen Einwohnern zu Gute kommen
**(GENERATIONENBEITRAG löst Druck zur Entwicklung alternativer Konsolidierungsmaßnahmen aus
→ ES GEHT UM DIE ANREIZE)**

4.3 Instrument der Nachhaltigkeitssatzung

Beispiele zu Nachhaltigkeitssatzungen in Hessen [Stichtag 14. Mai 2021]



- » Taunusstein: Doppische
Schuldenbremse, unter https://www.taunusstein.de/portal/dokumenteplus-900000017-29880.html?naviID=900000064&brotdID=&ordner=1&containerSort=0&schwelle_zuklappe_n=10&titel=Richtlinien+%26+Satzungen
- » Neu-Anspach: Doppische
Schuldenbremse, unter https://www.neu-anspach.de/sv_neu_anspach/PDF/ortsrecht/ortsrecht_stadt/Nachhaltigkeitssatzung%2026.06.2019.pdf
- » Marktflecken Merenberg: Doppische
Schuldenbremse, unter <https://merenberg.de/data/satzungen/Nachhaltigkeitssatzung-01.01.18.pdf>

4.3 Instrument der Nachhaltigkeitssatzung

Stolpersteine



Mannschaftsleistung

Antrag einzelner Gruppierung, die das Thema für sich vereinnahmen will, führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Abwehrreflexen, verbaler Torpedierung und bei Mehrheitswechsel ggf. zur Abschaffung → Möglichst breite politische Unterstützung/ Einbindung

Politik bzw. Einwohner missverstehen Systematik des Generationenbeitrages als Steuererhöhung mit nettem Namen → keine Schnellschüsse, ausführliche Information im Vorfeld + Installation Bürgerdividende als für Bürger entlastendes Spiegelbild des Generationenbeitrages

Kluge Ausnahmeregelungen für nicht selbst verursachte Krisen wie Finanzkrise, Corona usf.

Agenda

1

Status Quo der Finanzsituation

2

Vergleichende Haushaltsanalyse

3

Konsolidierungsempfehlung

4

Weitere Folien bei Bedarf

4.4

Konsolidierungsbuch



4.4 Konsolidierungsbuch

Erfahrungen zur Haushaltskonsolidierung aus der Überörtlichen Prüfung Kommunaler Körperschaften

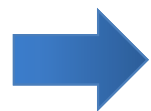


Die Überörtliche Prüfung Kommunaler Körperschaften hat ein Konsolidierungsbuch als Nachschlagewerk für Kommunalpolitiker und alle Interessierten erstellt. Es ordnet die Empfehlungen der letzten Kommunalberichte nach Aufgabenbereichen.

Das Konsolidierungsbuch dient kommunalen Akteuren als Handreichung für Fragen der Haushaltskonsolidierung. Es fasst die jüngeren übertragbaren Prüfungserfahrungen aus den Kommunalberichten seit dem Jahr 2013 zusammen.

Das Ende 2019 erstmals veröffentlichte Buch wird auf der Basis künftiger Kommunalberichte und deren Erkenntnisse jeweils fortgeschrieben.

Hier geht es zur Onlineversion:



<https://rechnungshof.hessen.de/infothek/konsolidierungsbuch>

Agenda

1

Status Quo der Finanzsituation

2

Vergleichende Haushaltsanalyse

3

Konsolidierungsempfehlung

4

Weitere Folien bei Bedarf

4.5

Abkürzungsverzeichnis



4.5 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	
ADQ	Aufwandsdeckungsquote
AfA	Abschreibung für Abnutzung
Az.	Aktenzeichen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DemoWa	Demographischer Wandel
DGH	Dorfgemeinschaftshäuser
ESt	Einkommensteuer
EVP	Ergebnisverbesserungspotenzial
EW.	Einwohner
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FL/ freiw./ frw. Lstg.	Freiwillige Leistung
FSB	Finanzstatusbericht
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GewSt	Gewerbesteuer
GIS	Gemeinde Informationssystem
GrdSt	Grundsteuer
GV	Gemeindevertretung
HE	Hessen
HFA	Haupt- und Finanzausschuss
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HH	Haushalt
HHPI	Haushaltsplan
HKJGB	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
HMdF	Hessisches Ministerium der Finanzen
HMdi	Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
HRH	Hessischer Rechnungshof
HSGB	Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.
HSK	Haushaltssicherungskonzept
HSL	Hessisches Statistisches Landesamt
HV	Verfassung des Landes Hessen
IKZ	Internkommunale Zusammenarbeit
i.H.v.	in Höhe von

Abkürzungsverzeichnis	
ILV	Interne Leistungsverrechnung
JA	Jahresabschluss
JE	Jahresergebnis
KASH	kommunales Auswertungssystem Hessen
KDQ	Kostendeckungsquote
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KITa	Kindertagesstätte/n
LK	Landkreis
MiFi	Mittelfristplanung
NT	Nachtragshaushalt
OE	Ordentliches Ergebnis
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OT	Ortsteile
p.a.	per anno (pro Jahr)
PB, PBe, PBen	Produktbereich/e/n
PG	Produktgruppe/n
RE	Rechnungsergebnis
s.	siehe
S.	Seite/n
SDG	Sustainable Development Goals
SGB	Sozialgesetzbuch
SoPo	Sonderposten
Std. / h	Stunde
STVV	Stadtverordnetenversammlung
SvB	Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse
SZW	Schlüsselzuweisungen
ÜPKK	Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften
USt	Umsatzsteuer
v.H.	von Hundert
VHS	Volkshochschule
VP	Vergleichende Prüfung der ÜPKK
VZÄ	Vollzeitäquivalent

